



Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 27. Oktober 2014

Ort und Zeit	Kantonsratssaal, Regierungsgebäude Herisau, 8.15 bis 17.45 Uhr
Anwesend	zwischen 56 und 63 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrat Ivo Müller, Speicher (ganztags) Kantonsrat Stephan Wüthrich, Wolfhalden (bis 8.30 Uhr) Kantonsrätin Arlette Schläpfer, Reute (bis 8.40 Uhr) Kantonsrätin Ursula Rütsche-Fässler, Herisau (von 11.10–17.25 Uhr) Kantonsrat Andreas Zuberbühler, Rehetobel (von 13.45–17.18 Uhr) Kantonsrätin Susanne Lutz, Grub (von 14.07–17.18 Uhr) Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau (ab 14.29 Uhr) Kantonsrat Michael Fuhrer, Herisau (von 14.29–15.09 Uhr) Kantonsrat Ernst Pletscher, Reute (ab 15.02 Uhr) Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel (ab 16.05 Uhr) Kantonsrat Ernst Gähler, Herisau (ab 16.24 Uhr)
Vorsitz	Kantonsratspräsident René Rohner, Grub
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	Sonja Forrer, Kanzleiassistentin

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht, Teilrevision; 1. Lesung
3. Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat), Aufhebung; Genehmigung
4. Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung
5. Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2014; Kenntnisnahme
6. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Invalidenversicherung; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

Kantonsratspräsident Rohner-Grub eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrte Frau Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

In Anbetracht des Umfangs von Traktandum 2 werde ich mich kurz halten. Ich möchte an dieser Stelle über zwei Anlässe informieren, die ich kürzlich besuchen durfte.

Informationsveranstaltung der Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) im Gasthaus Oberer Gäbris, Gais: Es handelte sich um einen gut organisierten und informativen Anlass, der eine grössere Präsenz von Parlamentarierinnen und Parlamentariern verdient hätte. Zu wenig Infos, nicht greifbar, zu hoher Verpflichtungskredit, dies sind Aussagen aus dem Protokoll der Kantonsratssitzung vom 24. März dieses Jahres. Vier Newsletter werden uns jährlich per E-Mail zugesandt und zusätzlich erhalten wir den Jahresbericht. Sind das zu wenig Infos? Sicher nicht. Durch die Einladung zu «Tourismus-Weitsichten» hätte jede Kantonsrätin und jeder Kantonsrat die Möglichkeit gehabt, aus erster Hand zu erfahren, was zur Kernaufgabe der ATAG gehört und wie die Fördergelder effizient eingesetzt werden. Ist die ATAG nicht greifbar? Ich bin der Meinung sehr wohl. Leider waren nur gerade fünf Kantonsrätinnen und Kantonsräte anwesend. Es freut mich, dass die ATAG trotz der bescheidenen Präsenz auch nächstes Jahr zu «Tourismus-Weitsichten» einladen wird, mit – so hoffe ich – mehr Präsenz aus dem Kantonsrat.

Auf den 26. September 2014 wurde ich zur Vereidigungsfeier von drei Polizeiaspiranten eingeladen. Diese feierliche Vereidigung und der Diavortrag der drei neuen Korpsangehörigen über das Ausbildungsjahr sowie verschiedene Gespräche mit Angehörigen des Polizeikorps Appenzell Ausserrhoden haben bei mir eine gewisse Neugier ausgelöst, und ich wollte mehr über den Berufsstand Polizistin/Polizist wissen. Bei einem persönlichen Gespräch mit Polizeikommandant Reto Cavelti wurde mir bewusst, wie wenig ich über die Aufgaben und die Verantwortung der Polizei weiss. Ich kann an dieser Stelle nur ein paar Bereiche erwähnen, denn um den ganzen Aufgabenbereich aufzuzeigen, würde ein halber Vormittag nicht genügen. Aktuelle Herausforderungen der Kantonspolizei sind:

- Erwartungen und Veränderungen der Gesellschaft;
- IT-Entwicklung; Mithalten mit Gegenseite (Opfern/Tätern); zum Beispiel auswerten von Computern und Handy-Daten;
- Aufwand in einzelnen Verfahren steigt ständig;
- Spezialisierung in verschiedenen Fachbereichen;
- Komplexer werdende interkantonale Zusammenarbeiten (Sicherheit kann nur im Verbund garantiert werden); denn Appenzell Ausserrhoden ist keine Insel; Kriminalität kennt keine Grenzen;
- Weiter- und Ausbildungsaufwand nimmt zu. Grund: Neuen Möglichkeiten der Gegenseite sind keine Grenzen gesetzt;
- Notwendige Gesetzesgrundlagen für polizeiliches Handeln müssen jederzeit vorhanden sein, auf der anderen Seite sind immer mehr Gesetzesnormen zu beachten («Zuvielitis» lässt grüssen);
- In regelmässigen Abständen kommen neue Aufgaben auf die Polizei zu. Wussten Sie, dass die Autoindustrie ein Alarmsystem entwickelt und dieses in die Airbags einbauen wird, das beim Auslösen direkt die Notrufzentrale ansteuert? Der Bundesrat hat dem zugestimmt. Um mit dem Alarmsystem

kompatibel zu sein, werden alleine für Appenzell Ausserrhoden Kosten von mehreren Zehntausend Franken entstehen.

Trotz des Entlastungsprogramms, dem ich auch zugestimmt habe, hoffe ich, dass wir uns unserer Verantwortung für die Sicherheit unserer Bevölkerung bewusst sind. Voraussichtlich 2016 wird der Kantonsrat über die Totalrevision des Polizeigesetzes beraten. Ich hoffe, mit dem nötigen Blick für die Sicherheit, denn Sicherheit bedeutet Freiheit, und Sicherheit ist durchaus auch ein Standortfaktor.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach dem Gebet bringt der **Ratsvorsitzende** folgende Mitteilungen des Büros an:

- Zuerst möchte ich den Mitarbeitenden der AR Informatik AG einen grossen Dank aussprechen. Gestern bis spät in die Nacht und heute Morgen früh haben sie versucht, die Anlage im Kantonsratssaal wieder in Schwung zu bringen. Mein Dank geht an Peter Diesenbacher und an Emanuel Ranieli. Wenn dem Kantonsratsbudget über 70'000 Franken für die Raumbenützung belastet werden, ist die Erwartung da, dass eine solche Anlage einwandfrei benutzt werden kann.
- Das Protokoll der Kantonsratssitzung vom 16. Juni 2014 ist genehmigt und im Internet aufgeschaltet. Von der Kantonsratssitzung vom 22. September 2014 sind die Traktanden 3 und 4 (1. Lesungen) provisorisch im Internet abrufbar.
- Die Arbeit der parlamentarischen Kommissionen (PKs) Gesetz über den Justizvollzug und Gesetz über die politischen Rechte, Teilrevision, ist mit der letzten Ratssitzung vom 22. September 2014 abgeschlossen. Die PKs werden deshalb automatisch aufgelöst. Ich verdanke die Arbeit der Kommissionen unter der Leitung von Kantonsrätin Egger–Speicher und Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau.
- An der heutigen Sitzung erhalten wir Besuch von einer Delegation des Grossen Rates des Kantons Freiburg. Sie wird unsere Sitzung nach der Kaffeepause von der Tribüne aus verfolgen.
- Am 8. November 2014 findet in diesem Saal eine Jugendsession der Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden statt. Dies aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums unseres Regierungsgebäudes.

Entschuldigungen für die heutige Sitzung sind keine eingegangen. Ich bitte die Assistentin des Kantonsrates, Leonie Breitenmoser, den Appell durchzuführen.

Es sind 61 Ratsmitglieder anwesend; das absolute Mehr beträgt 31.

2. Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht, Teilrevision; 1. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 1. April 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des teilrevidierten Baugesetzes in 1. Lesung zuzustimmen;
3. das Postulat «Ortsbilschutzzonen überprüfen» als erledigt abzuschreiben;
4. das Postulat «Bauen konkret fördern» als erledigt abzuschreiben.

Mit Bericht und Antrag vom 25. August 2014 beantragt die parlamentarische Kommission (PK):

1. auf den Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) einzutreten;
2. den Anträgen der parlamentarischen Kommission zuzustimmen;
3. dem Entwurf des Regierungsrates unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen;
4. die Postulate «Ortsbilschutzzonen überprüfen» und «Bauen konkret fördern» als erledigt abzuschreiben.

Näf-Heiden, Präsident der PK: Ich freue mich, Ihnen die Teilrevision des Baugesetzes aus Sicht der PK erläutern zu dürfen. Die PK hat sich an insgesamt fünf Sitzungen intensiv mit dem regierungsrätlichen Entwurf auseinandergesetzt und dabei auch ein Hearing mit Fachleuten durchgeführt. Nicht erst dann haben wir festgestellt, dass die Materie so wichtig ist für unseren Kanton, wie sie auch komplex ist, vor allem wenn man nicht tagtäglich mit Bau- und Planungsgeschäften arbeitet. Ich werde versuchen, vor allem in der Detailberatung mit anschaulichen Beispielen die Haltung der PK zu erläutern. Gleichzeitig hoffen wir auch auf Ihr Vertrauen in die Arbeit der PK und dementsprechender Zustimmung zu unseren Anträgen.

Sie sehen hier vor mir ein Modell eines Hauses, das inzwischen auch im Kanton gebaut wurde. Es soll uns während der Gesetzesberatung daran erinnern, was diese Teilrevision des Baugesetzes vor allem bezweckt: Das Bauen in unserem Kanton soll gut geregelt, aber auch leichter möglich werden. Bei der Beratung der Teilrevision in der PK haben sich vier Hauptthemen bzw. Zielrichtungen herausgeschält: Erstens der mindestens in den Medien am meisten betonte Punkt des Ersatzes der kommunalen Ortsbilschutzzonen durch eine differenziertere Regelung der Kernzonen, zweitens die erforderlichen Anpassungen an das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700), über die wir im Frühling 2013 abgestimmt haben, drittens die Regelung der Berechnungs- und Messweisen mit einer Vereinheitlichung der Vorschriften der Gemeinden sowie viertens eine Neuregelung der Sondernutzungspläne und des Umgangs mit den demokratischen Rechten im Planungswesen. Die PK hat von sich aus noch ein weiteres Thema auf das Tapet gebracht und Vorschläge dazu gemacht: nämlich bezüglich des Bauens ausserhalb der Bauzone. Im Zentrum steht dabei im Speziellen der Umgang mit den appenzellischen Haustypen Kreuzfirsthaus, Tätschdachhaus und Heidenhaus sowie den Umgebungsgestaltungen ausserhalb der Bauzone. Wir schlagen Lockerungen vor, mit welchen die Sorgfalt des Umgangs mit unserer schönen Landschaft nicht verloren geht.

Die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes geschieht vor dem Hintergrund verschiedener gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen sowie politischer Zielsetzungen des Kantons. Im aktuellen Regierungsprogramm 2012–2015 sind «Bauen und Wohnen» und «Arealentwicklung» zu den Kernthemen erhoben worden. Die Zielsetzung im letzten Regierungsprogramm 2007–2011, die Zahl von 55'000 Einwohnerinnen

und Einwohnern mittels baulicher Entwicklung zu erreichen, ist noch nicht ganz aus den Köpfen verschwunden. Das neue RPG verlangt, dass anstelle von Neueinzonungen an den Dorfrändern innere Verdichtungen stattfinden. Dieses neue RPG hat nicht nur das Schweizer Volk angenommen, sondern bei der Abstimmung auch eine Mehrheit in unserem Kanton gefunden. Für die Umsetzung sieht der Regierungsrat im Baugesetz nebst der Aufhebung der kommunalen Ortsbildschutzzonen auch vor, dass an geeigneten Lagen Zonen für Hochhäuser ausgeschieden werden können. Die letzte massgebliche Rahmenbedingung, welche ich erwähnen möchte, ist, dass wir in Appenzell Ausserrhoden den höchsten Bestand an Altbauten in der ganzen Schweiz haben.

Die PK durfte in ihrer Arbeit auf eine fruchtbare und unkomplizierte Unterstützung aus dem Departement Bau und Umwelt zählen. Anfänglich war Frau Isabelle Näscher Kommissionsaktuarin, nach ihrem Austritt aus der Verwaltung war Herr Michael Baumann für das Protokoll verantwortlich. Wir wurden immer mit den gewünschten Unterlagen bedient und konnten einen tiefen Einblick in die Bewilligungspraxis des Departements für Bauten ausserhalb Bauzonen gewinnen – auch mittels eines Augenscheins. Ein Dank gilt auch Departementssekretär Philipp Ludwig, der an allen PK-Sitzungen dabei war. Ich danke auch den Teilnehmern des Hearings, Lukas Bühlmann, Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Ernst Bischofberger, Präsident des Hauseigentümerverbandes, Denkmalpfleger Fredi Altherr sowie Beat Rey und Alex Müller, Partner eines Raumplanungsbüros mit den meisten Gemeinde-Mandaten im Kanton. Ich möchte vor allem auch meinen Kollegen in der PK für die konstruktive und engagierte Zusammenarbeit und die manchmal auch kreative und von Eigeninitiative geprägte Antragstellung zu einzelnen Geschäften herzlich danken.

Die PK beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Entwurf der Teilrevision des Baugesetzes mit den Änderungsanträgen der PK zuzustimmen.

Regierungsrat Brunnschweiler, Direktor Departement Bau und Umwelt: Das geltende Baugesetz ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und hat sich grundsätzlich bewährt. Im vergangenen Jahrzehnt haben sich jedoch sowohl die Anforderungen als auch die Ansprüche an unser Baugesetz massgeblich verändert. So hat das Volk am 3. März des letzten Jahres der Revision des eidgenössischen RPG zugestimmt. Mit dieser Revision gehen veränderte Aufgabenstellungen und neue Herausforderungen einher, die es zu meistern gilt. Im Zentrum des neuen RPG steht die innere Verdichtung. Es sind Massnahmen zu treffen, welche die zukünftige Entwicklung der Siedlungsgebiete nach innen ermöglichen. Baulücken sollen geschlossen und die weitere Zersiedelung der Landschaft gestoppt werden. Bestehendes Bauland gilt es besser zu nutzen. Damit soll der Verbrauch von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom, Wasser etc. vermieden werden. Das neue RPG verpflichtet die Kantone, ihre Gesetzgebung und ihren Richtplan innerhalb von fünf Jahren an das übergeordnete Recht anzupassen. Die Anpassung des kantonalen Richtplans wie auch die Einführung einer Mehrwertabgabe werden in separaten Vorlagen behandelt. Mit den entsprechenden Arbeiten wurde bereits begonnen, sie werden fristgerecht fertiggestellt sein. Die übrigen Themen des neuen RPG werden ebenso in der Teilrevision des Baugesetzes berücksichtigt wie das Postulat «Ortsbildschutzzonen überprüfen» – Sie mögen sich erinnern, 30 Mitglieder des Kantonsrates haben diese Forderung gestellt – sowie das Postulat «Bauen konkret fördern». All diesen Anliegen liegt ein gemeinsamer Gedanke zu Grunde: das Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung. Dieses Gleichgewicht zu erhalten, ist in Appenzell Ausserrhoden eine ganz besondere Herausforderung. So gilt es, neben der typischen Landschaft – unseren Streusiedlungen – vor allem auch die Appenzeller Ortsbilder zu erhalten, welche unseren Kanton so besonders machen. In den letzten Jahren ist es uns gelungen, den wertvollen Charakter unserer Landschaft zu bewahren und dabei trotzdem eine sinnvolle und angemessene bauliche Entwicklung und Erneuerung zu ermöglichen. In den Dörfern hingegen zeigte sich nicht immer eine erfreuliche Entwicklung, die eng mit den kommunalen Ortsbildschutzzonen zusammenhängt. Ihnen haftet das Image an, die bauliche Entwicklung und die Erneuerung bestehender Bauten zu behindern. Die

kommunalen Ortsbildschutzzonen sollen deshalb aufgehoben werden. Diese Änderung wird sicher eine umfangreiche Diskussion auslösen. Es ist eine politische Frage, ob die Ortsbildschutzzonen abgeschafft oder beibehalten werden sollen. Das Wesen und der Charakter der Dörfer sollen jedoch erhalten und sichergestellt werden, wobei gleichzeitig eine bauliche Entwicklung, eine innere Verdichtung sowie zeitgemässes Wohnen ermöglicht werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Bestimmungen über die Kernzonen überarbeitet worden. Das wichtigste neue Instrument ist das regionale Fachgremium, das sowohl die Bauherrschaft als auch die Gemeinden beraten wird. Damit soll eine möglichst hohe bauliche Qualität erreicht werden, um den typischen Charakter der Appenzeller Ortsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln. Weitere Themen der Teilrevision sind die Neuregelung der Bestimmungen über die Sondernutzungspläne, die Anpassung der bestehenden Vorschriften über die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland sowie die Einführung einer kantonalen Nutzungszone zur Gewinnung von erneuerbaren Energien. Mit der Teilrevision sollen auch die Bauvorschriften kantonal harmonisiert werden. Dadurch werden die Anforderungen für Bauherren, Architekten und Planer und damit auch die Behandlung von Baugesuchen durch die Gemeinden und den Kanton vereinfacht. Die einheitlichen baulichen Begriffe, Messweisen und Masse sollen durch den Regierungsrat erlassen werden. Er orientiert sich dabei an der «Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe», verzichtet aber auf einen formellen Beitritt. Bei der Überarbeitung des Baugesetzes standen demnach zusammengefasst folgende Ziele im Vordergrund:

- Die Vorgaben des neuen Bundesrechts unter Ausnützung der kantonalen Freiheiten umzusetzen;
- Die innere Verdichtung zu fördern;
- Den typischen Charakter der Appenzeller Landschaft und der Ortsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln;
- Die Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Die Bauverordnung wird auf der Basis der heutigen Diskussion angepasst und den Unterlagen zur 2. Lesung beigelegt.

Zum Schluss möchte ich mich bei der PK für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: In der Zwischenzeit sind Kantonsrat Wüthrich–Wolfhalden und Kantonsrätin Schläpfer–Reute eingetroffen. Es sind 63 Kantonsratsmitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 32.

Lenz–Gais, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Im Baugesetz wird festgelegt, was, wie und wo gebaut werden darf. Deshalb sind seine Bestimmungen entscheidend dafür, wie unser schöner Kanton in Zukunft aussehen wird. Wir knüpfen eine Vielzahl von Erwartungen an diese Vorlage, wobei die folgenden im Vordergrund stehen:

1. Leerstehende Altbauten in unseren Dörfern sollen in attraktive Wohnhäuser umgebaut werden können;
2. Gefällige Wohnüberbauungen für Menschen, die in unseren Kanton ziehen möchten, sollen erstellt werden können;
3. Zeitgemässe Industrie- und Gewerbebauten, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden, sollen realisiert werden können;
4. Die schönen Dorfkerne und unsere wunderschöne Landschaft sollen vor Verunstaltung durch bauliche Massnahmen bewahrt werden.

Wegen ihrer weitreichenden Bedeutung ist diese Vorlage in der Fraktion der FDP. Die Liberalen auf grosses Interesse gestossen. Einzelne Bestimmungen wurden lange, intensiv und teilweise kontrovers diskutiert.

Die Diskussion hat sich zur Hauptsache um die Fragen gedreht, ob die Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen und ihr Ersatz durch Kernzonen mit erhöhten Gestaltungsanforderungen zielführend ist, ob die Neuregelung der Sondernutzungspläne die erhoffte Wirkung erzielt und ob für das Bauen ausserhalb der Bauzonen – abgesehen vom Bundesrecht – noch zusätzlicher kantonaler Schutzbestimmungen bedarf. Zusammengefasst hat die Diskussion ergeben, dass die Vorlage als zeitgemäss und zweckmässig beurteilt werden kann und die Bestimmungen gute Instrumente zur Bewältigung der baulichen Herausforderungen darstellen. Vor diesem Hintergrund ist die Fraktion der FDP.Die Liberalen einstimmig für Eintreten. Im Rahmen der Detailberatung werden wir mit vertiefenden Voten zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen und einzelne Anträge einreichen. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen bedankt sich beim Regierungsrat und der PK für die gute Vorarbeit.

Meng-Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Das seit dem 1. Mai 2014 gültige, restriktive und zentralistische RPG macht eine Teilrevision unseres Baugesetzes notwendig. Unabhängig davon sind Harmonisierungen seit langer Zeit zwingend angebracht. Dabei geht es in erster Linie nicht darum, den Bauverwaltungen, sondern den Kunden, den Bauherren und den Planern den Alltag zu erleichtern. Noch viel wichtiger ist die Tatsache, dass sich unser Kanton endlich entwickeln kann. Das heisst, der überdurchschnittlich hohe Bestand an alten Liegenschaften ohne Perspektive muss endlich deutlich reduziert und erneuert werden. Wir können es uns schlichtweg nicht mehr leisten, mit diesem Altbestand auf dem Markt zu bestehen und zu hoffen, dass sich dann schon irgendwann Kauf- oder Mietwillige finden werden. Jede Generation hat das Recht, ihre Spuren zu hinterlassen. Ob diese positiv oder negativ sind, wird sich erst in Zukunft zeigen. Die heutigen Entscheidungsträger und Berater nehmen sich das Recht heraus, selbst zu beurteilen, was aus ästhetischen Gründen gebaut werden darf und was nicht. Leider spielt es dann keine Rolle, wie die Baute im Inneren organisiert ist. Hauptsache ist, dass die Fassade stimmt. Ob der Bewohner darin leben kann und muss, ist vernachlässigbar. Unserer Ansicht nach würde es genügen, die Struktur beziehungsweise die Massigkeit der Körper zu bestimmen, dann wären die angezielten Fachgremien nämlich überflüssig. Es wäre die Aufgabe der Raumplaner, die Strukturen in jeder Gemeinde vorzugeben. Dies könnte bestens funktionieren und die Gemeinden wären erst noch autonom. Die Herausnahme des Rechts, Fassaden und die Gestaltung aus persönlichen Befindlichkeiten abzulehnen, führte genau zu den Vorstössen, welche unter anderem die Grundlage der heute notwendigen Gesetzesänderung und den grossen Diskussionen vorab im Punkt der Gestaltung bilden. Wir wären uns wohl rascher einig, wenn wir diesen Punkt nicht beraten müssten. Stellen Sie sich vor, es gäbe ein Gremium, das die Ästhetik der Menschen beurteilen würde und nur die sogenannten «Hübschen» hätten ein Recht auf Bestand. Es gibt Kleine, Grosse, Dünne, Dicke etc. und Einzelne würden gar unter Schutz gestellt. Welches ist nun der Massstab? Genauso verhält es sich in der Architektur. Es ist keine leichte Aufgabe, in der Ästhetik zu belehren und schon gar nicht, wenn ich nicht einmal eine entsprechende Ausbildung besitze. Unsere Generation hat leider den Hang zum «Besserwissen», unsere Mitbürger einzuschränken und zu bestimmen. Eigenverantwortung hat keinen Platz mehr. Es geht soweit, dass Mann/Frau auch noch bestimmen will/kann, was in Nachbars Garten geschieht – und die Parlamente unterstützen das munter. Wir sind überzeugt, dass nach den heute praktizierten Massstäben eine gewaltig hohe Zahl unserer Gebäude, welche in den letzten dreissig Jahren erstellt wurden, heute nicht mehr bewilligt würde. Die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze sind für uns jedoch äusserst wichtig.

Die kommunalen Ortsbildschutzzonen gehören endlich abgeschafft. Dies erlaubt unserer nachfolgenden Generation die Möglichkeiten, die sie dringend benötigt. Nirgends in der Schweiz sind die Voraussetzungen – basierend auf den «kleinwüchsigen» Gebäuden in unseren Dorfzentren – so schlecht wie im Appenzellerland. Die Entwicklung in den letzten Jahren belegt dies doch. Die Praxis zeigt leider auch zu deutlich, dass die Fachberater auch ausserhalb der Ortsbildschutz- oder Kernzonen eingesetzt werden. Logisch, jeder Ort – und ist er auch noch so versteckt und unwichtig – geniesst höchste Aufmerksamkeit. Auch da müssten

entsprechende Auswüchse eingedämmt werden. Wir haben es jetzt in der Hand, die Weichen auf Entwicklung und Erneuerung zu stellen und uns endlich von Ballast zu trennen. Die nationalen Schutzzonen und national geschützten Einzelobjekte genügen vollauf, um unsere Identität zu wahren. Bezüglich der strategischen Arbeitszonen sind wir der Auffassung, dass der Regierungsrat – ähnlich wie bei der Oberstufenreform – zu früh aufgibt. Es kann nur durch den strategischen Lead des Kantons Potenzial für Entwicklung geben, die Bewahrer und Autonomiehalter müssen auch in diesem Punkt zurückgebunden werden. Wir erwarten dringend auf die 2. Lesung, diesen Punkt wieder aufzunehmen. Ferner gestatten wir uns in der Detailberatung, zum einen oder anderen Thema nochmals nachzuhaken und Anträge des Regierungsrates aber auch der PK zu unterstützen. Ebenso zielt der Antrag der PK zu Art. 112 in die gewünschte Richtung. Zusammenfassend dankt die SVP-Fraktion dem Regierungsrat und der PK für die gute Vorbereitung und ist für Eintreten und Zustimmung in 1. Lesung.

Beeler-Wald, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Für die Gruppierung der Parteiunabhängigen gebe ich Ihnen die Kurzfassung unserer angeregten Diskussion wieder. Ein Dankeschön geht an Regierungsrat Brunnschweiler und sein Departement für die umfassenden Unterlagen und die Informationsveranstaltung, an welcher wir die Möglichkeit hatten, zusätzliche Informationen zu erhalten. Die erste Frage, die sich uns stellte, war die Departementszugehörigkeit. Welches Departement ist nun wirklich zuständig? Denn es betrifft den Bau genauso wie die Umwelt. Vieles ist individuell gehalten worden. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen, welche Gemeindeangelegenheiten sind, nicht mit kantonalen Gesetzen umzingelt werden. Hat unser Kanton einen schlechten Richtplan? Haben wir die Chancen, die sich uns in diesem Bereich geboten haben, verpasst? Wir bemängeln am aktuellen Richtplan dessen Umsetzung. Die Liberalisierung des Bauens ausserhalb der Bauzone kann zu grossen Problemen führen. Zur Ausnützungsziffer: Wer legt die minimale und maximale Intensität fest? Könnten wir die Ausnützungsziffer grundsätzlich weglassen? Ist es noch zeitgemäss, an einer Ausnützungsziffer festzuhalten? Was spricht dagegen, die Ausnützungsziffer wirklich wegzulassen? Dafür haben wir doch ganz andere Instrumente. Es wird bestimmt, wie viele Meter der Grenzabstand zu betragen hat, oder die Gebäudehöhe, genauso wie die Geschosshöhe, die Firsthöhe, die Gebäudelänge etc. Dieser Punkt wird in der Detailberatung bestimmt noch zu einer längeren Diskussion führen. Zu Art. 17 werden wir einen Antrag stellen, denn es ist uns wichtig, dass der kantonale Richtplan und die Richtpläne der angrenzenden Gemeinde zusammenspielen. Ebenso wird ein Antrag zu Art. 15 und Art. 19 gestellt werden. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist für Eintreten.

Ruprecht-Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Anlässlich der Fraktionssitzung hat die CVP/EVP-Fraktion das Geschäft besprochen und ist einstimmig für Eintreten. In der Politik geht es immer wieder darum, neue Chancen abzuwägen, auszulassen oder zu nutzen, um eine gesunde Entwicklung im Kanton zu ermöglichen. Dabei soll das Gute bewahrt, aber auch Neues ermöglicht werden. Das Baugesetz soll einerseits bewahren, was schön ist, aber auch neue Entwicklungen und Errungenschaften zulassen. Die CVP/EVP-Fraktion will die Chance nutzen, um mit der Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzone und der Einführung einer neuen Kernzone die teilweise alte Bausubstanz zu erneuern. Das typische Flair der Ortsbilder soll einerseits bewahrt werden, aber auch Neues soll Platz haben. Wir möchten lebenswerte, gut erhaltene und architektonisch sehenswerte Kernzonen schaffen. Die Beratung durch ein Fachgremium, welches diese architektonische Qualität sicherstellt, ist ein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Die Harmonisierung der Bauvorschriften erachten wir als sinnvoll, denn damit entsteht erst die Chance, die Baubehörden regional zu organisieren und dadurch das Fachwissen zu bündeln. Die CVP/EVP-Fraktion spricht sich ausdrücklich für regionale Baubehörden aus und möchte diese Chance heute nutzen. Dem Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Baugesetzes stimmt die CVP/EVP-Fraktion gemäss den Anträgen der PK in 1. Lesung zu.

Pletscher-Reute, im Namen der SP-Fraktion: Bauen bedeutet immer Raumverbrauch, oder vielleicht besser gesagt: temporäre Raumbesetzung. Darauf freut sich der Bauherr, aber sein Nachbar hat unter Umständen gar keine Freude daran. Überspitzt gesagt: Was des einen Bau-Freud, ist des anderen Bau-Leid. Das Baugesetz soll nun also beiden Polen gerecht werden und entsprechende Regeln setzen. Einerseits soll gebaut, andererseits die Ressource Landfläche geschont werden. Einerseits soll der Bauherr nicht allzu lange auf die Verwirklichung seiner Träume warten müssen, andererseits sollen Nachbarn oder anderweitig davon Betroffene genügend Zeit haben, um ihre Interessen zu schützen. Einerseits sollen die Gesichter unserer Dörfer erhalten bleiben, andererseits sollen alte Liegenschaften zeitgemäss genutzt werden. Einerseits soll unser Landschaftsbild geschützt werden, andererseits sollen unsere Streusiedlungen weiterhin bestehen bleiben. Bauen, das wissen wir alle, beinhaltet viel Konfliktpotenzial und deshalb werden vom Baugesetz möglichst viel Umsicht und klare Regeln für den Vollzug verlangt. Im Grundsatz spricht sich die SP-Fraktion für den vorliegenden Entwurf und die meisten seiner neuen Elemente aus. Vor allem begrüßen wir folgende Ziele:

- die Vereinheitlichung der Masse;
- die Verpflichtung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von eingezontem Bauland;
- den Schutz der Streusiedlungslandschaft durch die Beschränkung auf die appenzellischen Haustypen;
- die Erwähnung der Möglichkeit zur aktiven Weiterentwicklung der gewachsenen Strukturen und Bauweisen;
- und die Bemühungen um innere Verdichtung.

Allerdings sind wir der Ansicht, dass die innere Verdichtung nicht um jeden Preis erfolgen darf. Die Anstrengungen um innere Verdichtung auf der einen Seite, verlangen auf der anderen Seite ebensolche Anstrengungen und den Willen zur Planung des Freiraumes. Stichwort: Freiraumkonzept. In der Frage der vorgesehenen Aufhebung der Ortsbildschutzzonen sind sich die Mitglieder der SP-Fraktion nicht einig. Die Auswirkungen der angestrebten Aufhebung der Ortsbildschutzzonen und ihr Ersatz durch Kernzonen sind uns zu wenig bekannt und die neuen Regeln liegen uns bis dato noch nicht vor. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen mit deren Auswirkungen wäre hilfreich. Im Weiteren sind wir der Meinung, dass das Postulat «Ortsbildschutzzonen überprüfen» ohne separate Berichterstattung des Regierungsrates und einzig durch den Vorschlag, die Ortsbildschutzzonen abzuschaffen, nicht abgeschrieben werden darf. Deshalb und damit eine wissenschaftliche Diskussion über die Auswirkungen der Aufhebung der Ortsbildschutzzonen in diesem Rat stattfinden kann, ist die SP-Fraktion für Eintreten und die Mehrheit der Fraktion für eine Rückweisung dieser Vorlage.

Näf-Heiden: Ich bedanke mich für die wohlwollende Aufnahme dieser Teilrevision. Die PK bedankt sich für die signalisierte Unterstützung der einzelnen bereits erwähnten PK-Anträge und hofft, dass diese Vorschusslorbeeren dazu führen, dass die Anträge dann auch angenommen werden. Von den einzelnen Fraktionsvoten möchte ich nur zwei herausgreifen, nämlich jenes der Gruppierung der Parteionabhängigen und der SP-Fraktion. Die Gruppierung der Parteionabhängigen hat sich gefragt, ob es überhaupt noch notwendig sei, über eine Ausnützungs- oder Baumassenziffer zu verfügen. Die PK hat sich diese Frage auch gestellt und sich intensiv damit auseinandergesetzt. Wir kommen zum Ergebnis, dass alleine mit Gebäude- und Grenzabständen sowie Höhenbeschränkungen das Bild, wie Quartiere entstehen sollen, nicht geprägt werden kann. Es braucht unterschiedliche Ausnützungsfestlegungen – ob das dann Baumassenziffern oder Ausnützungsziffern sind, sei dahingestellt. Wir hatten nicht den Eindruck, dass es richtig ist, eine Abschaffung der Ausnützungs- oder Baumassenziffern zu verlangen. Ein Einfamilienhausquartier stellt andere Anforderungen an eine Massierung der Bauten, wie es beispielsweise in einer Kernzone oder in einer Wohn-/Gewerbezone 3 der Fall wäre. Wir sind der Meinung, dass an den Ausnützungs- oder Baumassenziffern festgehalten werden soll. Der Regierungsrat müsste dies in der Bauverordnung dann noch genauer regeln.

Grundsätzlich ist die PK der Meinung, dass die Ausnützungs- oder Baumassenziffern nicht abgeschafft werden sollen.

Bezüglich des Votums der SP-Fraktion stelle ich fest, dass es sich im Baurecht tatsächlich um eine Gratwanderung handelt, um allen Interessen gerecht zu werden; dies unabhängig davon, ob die Interessen privater Natur sind oder ob es sich um politische Interessen handelt, wie unser Landschaftsbild und unsere Dörfer aussehen sollen. Das macht vielleicht auch den Reiz unserer heutigen Arbeit aus. Der Kanton soll Leitplanken setzen, wie die Gemeinden ihre Entwicklung regeln sollen. Gleichzeitig bekräftigt diese Aussage der SP-Fraktion aber auch die Verantwortung der Baubehörden, die nicht aus der Hand gegeben wird, sondern im Baugesetz nach wie vor bestehen wird. Es wird immer noch 20 Baubehörden geben, die eine grosse Verantwortung tragen und auch ihr Ermessen im Interesse der Sache ausüben sollen. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass das Postulat «Ortsbilschutzzonen überprüfen» nicht abgeschrieben werden soll, da der Regierungsrat dazu keinen Bericht verfasst habe. Das ist sicher der umstrittenste Punkt aus dem Votum der SP-Fraktion. Formell könnte diesem Argument etwas abgewonnen werden, es gibt keinen speziellen Abschnitt im Bericht und Antrag des Regierungsrates, der dem Thema Ortsbilschutzzonen zugewiesen werden könnte. Der Regierungsrat macht aber klare Vorschläge, wie die Ortsbilschutzzonen abgeschafft werden sollen und die Kernzone weiterentwickelt werden können. Nach der heutigen Diskussion und im PK-Bericht sind meiner Meinung nach – die PK wusste nicht von diesem Antrag – genügend Argumente auf dem Tisch, damit anerkannt werden kann, dass die Ortsbilschutzzonen überprüft wurden. Sie werden vor allem in der heutigen Debatte intensiv überprüft werden. Ich bin der Meinung, dass das Postulat abgeschrieben werden soll. Eine Rückweisung der Vorlage macht keinen Sinn, denn es werden in den nächsten Monaten keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden können. Ich empfehle, einen allfälligen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Regierungsrat Brunnschweiler: Besten Dank für die grundsätzlich positiven Ausführungen. Ich möchte auf vier Punkte eingehen, den Rest können wir in der Detailberatung genauer erläutern und abhandeln. Kantonsrat Meng-Teufen hat sich zu den strategischen Arbeitszonen geäussert. Diese Frage wurde vorgängig mit den Gemeinden abgehandelt, von diesen haben wir jedoch ein vehementes Nein erhalten. Dies aus folgenden Gründen: Wie soll abgestimmt werden, wenn der Kanton einer Gemeinde eine strategische Arbeitszone auferlegen würde? Bedürfte dies einer kantonalen Abstimmung und würden andere dann über diese Gemeinde bestimmen? Zudem ging es um die Gemeindehoheit, die Zonierungen möchten die Gemeinden selbst abhandeln. Aus diesen Gründen haben wir auf strategische Arbeitszonen verzichtet, obwohl eine intensive Diskussion darüber geführt wurde.

Unser Richtplan stammt aus dem Jahre 2002 und aufgrund von Bundesrecht müssen wir diesen zwingend auf die neue Situation anpassen. Dieser Prozess ist bereits im Gange und der Richtplan wird nächsten Frühling in die Vernehmlassung gegeben. Schlussendlich muss der Richtplan durch den Kantonsrat und den Bundesrat noch genehmigt werden. Die Arbeiten zum Richtplan wurden in Angriff genommen, sie haben parallel zur Teilrevision des Baugesetzes und den Anpassungen an das Bundesrecht zu erfolgen.

Zur Ausnützungsziffer kann ich die Ausführungen des PK-Präsidenten unterstützen. Gelten bei grossen Parzellen nur die Grenzabstände, könnten Bauten mit riesigen Volumen erstellt werden. In der Industriezone und der Kernzone wird es jedoch keine Ausnützungsziffer mehr geben. Der Regierungsrat legt in der Bauverordnung die entsprechende Masse fest. Aufgrund der heutigen Situation ist vorgesehen, diese Verordnung anzupassen und anschliessend eine Vernehmlassung durchzuführen. Es gibt also schon noch Diskussionen, wie die Ausnützungsziffern festgelegt werden.

Zum Antrag auf Rückweisung der Vorlage nehme ich den Vorwurf entgegen, dass vielleicht zu wenige Ausführungen zur Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen gemacht wurden. Dieser Vorwurf ist gerechtfertigt, aber ich bin der Meinung, dass dieser Punkt umfassend abgehandelt und diskutiert wurde. Schlussendlich handelt es sich um einen politischen Entscheid. Der aktuelle Mechanismus wurde unter anderem durch den kantonalen Denkmalpfleger entwickelt. Was würde es bedeuten, wenn die kommunalen Ortsbildschutzzonen abgeschafft und dafür die Kernzonen aufgewertet werden und eine Verpflichtung zur Beratung eingeführt wird? Diesen Punkt können wir politisch abhandeln. Die Fakten liegen auf dem Tisch. Es wurde auch gesagt, dass genügende und umfassende Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Zudem fand eine Informationsveranstaltung statt. Ich bin gespannt auf die Diskussion, es handelt sich um einen der Kernpunkte dieser Vorlage. Auf eine Diskussion soll bei den entsprechenden Artikeln eingestiegen werden.

Eintreten ist unbestritten.

Signer–Heiden stellt namens der SP-Fraktion den Antrag, die Vorlage zurückzuweisen.

Die Mehrheit der SP-Fraktion ist für eine Zurückweisung des Geschäfts. Kernpunkt dieses Gesetzes ist die Thematik rund um den Ortsbildschutz. Mit dem Postulat «Ortsbildschutzzonen überprüfen» hat der Regierungsrat einen klaren Auftrag erhalten und unsere Ansicht nach nicht erfüllt. Eine eigentliche Prüfung der Frage und eine inhaltliche Auseinandersetzung finden weder im Bericht und Antrag noch im erläuternden Bericht statt. Es fehlt die Argumentation und eine sachliche Gegenüberstellung, die es dem Kantonsrat erlauben würde, die Frage des Ortsbildschutzes intensiv zu diskutieren, die Antworten abzuwägen und zu entscheiden. Es ist zwar gestattet, dass der Regierungsrat die Anliegen eines Postulats bereits in ein Gesetz einfließt. Aber um zu Gesetzesartikeln Ja oder Nein zu sagen, benötigen wir Informationen und diese fehlen uns. Man findet eine Begründung des Regierungsrates, ich zitiere: «Kommunalen Ortsbildschutzzonen haftet das negative Image an, die bauliche Entwicklung und die Erneuerung bestehender Bauten zu behindern.» Das ist der einzige Satz, den wir in den Unterlagen gefunden haben. Das reicht uns für eine vertiefte Auseinandersetzung nicht. Es scheint so, als ob der Regierungsrat dieses besagte Postulat wie eine Motion behandelt hat, so im Sinne: Der Auftrag ist, die Ortsbildschutzzonen abzuschaffen und gewisse Abfederungsvarianten zu prüfen. Wie gesagt, der Auftrag lautete, den Ortsbildschutz zu überprüfen. Ein ausführlicher Bericht fehlt und wir können so die Gesetzesänderungen in Sachen Abschaffung der Ortsbildschutzzonen nicht seriös abwägen und entscheiden. Es geht um viel, um appenzellisches Kulturgut, um Identität und nicht um eine Kleinigkeit. Es geht uns dabei nicht in erster Linie um eine juristische Spitzfindigkeit, sondern darum, dass die Mitglieder des Kantonsrates aufgrund von fundierten Informationen und Fakten abwägen können, ob es sinnvoll ist, die kommunalen Ortsbildschutzzonen abzuschaffen. Die Umsetzung dieses Postulats ist ein Hauptthema dieser Gesetzesrevision – oder wie es Regierungsrat Brunschweiler sagte: ein Kernpunkt. Er sagt, die Fakten liegen auf dem Tisch. Für die SP-Fraktion stellt dieser eine zitierte Satz aber keine Fakten dar. Kantonsrat Näf–Heiden hat geäußert, dass wir in einigen Monaten auch nicht mehr wissen würden. Das glauben wir nicht – wir sind der Meinung, dass wir dann mehr wissen. Für die SP-Fraktion war es eine grosse Herausforderung, in diesem Dschungel den Durchblick zu bewahren. Es gibt immer mehr Fragen anstelle von mehr Antworten und deshalb sind wir zu folgendem Entscheid gekommen: Wenn der Ortsbildschutz ein Hauptthema ist, möchten wir die Vorlage jetzt zurückweisen, wir gehen nochmals über die Bücher, erhalten die Fakten und befassen uns nochmals mit der Thematik.

Rohner–Rehetobel: Ich teile die Einschätzung von Kantonsrat Signer–Heiden über die Behandlung des Postulats. Ich bin der Meinung, dass ein Postulat mit einer Gesetzesvorlage behandelt werden kann, aber

es müsste ein Bericht vorliegen. Kantonsrat Signer–Heiden hat ausgeführt, dass dieser Bericht sehr dürftig ist. Es gab Fachgremien, die in der Vernehmlassung fundiert Stellung bezogen und planerische Argumente vorgebracht haben. Diese wurden aber mit einem kurzen Satz abgespiesen, dass an den Ortsbildschutzzonen nicht festgehalten und es eine Kernzone mit Schutzvorschriften geben wird. Dieser Teil zum Postulat fehlt mir also – und hinzu kommt noch ein zweiter: Ein Teil des Auftrags aus dem Postulat war auch, Wege aufzuzeigen, um allenfalls Verkleinerungen der Ortsbildschutzzonen vorzunehmen. Das würde bedeuten, dass die Gemeindeautonomie und die Bestimmungsmöglichkeiten der Gemeinden bewahrt würden. Das wird jedoch völlig übergangen. Hinzukommt noch ein dritter Punkt, der das Fass zum Überlaufen bringt. Wären die beiden anderen Punkte auf die 2. Lesung noch begründet worden, wäre ich damit einverstanden gewesen. Der PK-Präsident hat ausgeführt, dass die vier wichtigen Säulen der heutigen Teilrevision der Ersatz der Ortsbildschutzzonen, die Anpassung an die Teilrevision des RPG, die Vereinheitlichung der Begriffe und der neue Sondernutzungsplan darstellen. Im RPG wird die Mehrwertabschöpfung geregelt, welche dazu dienen soll, die Planungskosten der öffentlichen Hand zugänglich zu machen. Wenn wir planen, sollten wir auch wissen, welche Mittel uns dafür zur Verfügung stehen. Dieser Punkt gehört meiner Ansicht nach auch in diese Vorlage und das ist der Grund, weshalb ich dem Rückweisungsantrag zustimmen werde.

Näf–Heiden: Zum Rückweisungsantrag der SP-Fraktion habe ich mich bereits nach den Eintretensvoten geäußert. Es ist unbestritten, dass es bei dieser Diskussion um Kulturgut und Identität geht. Ich bin der Meinung, dass die vorliegenden Unterlagen – und dazu gehört auch der PK-Bericht – genügen, um über diese Frage entscheiden zu können.

Gerne äussere ich mich zum Votum von Kantonsrat Rohner–Rehetobel. Im Postulatstext wurde Folgendes verlangt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und innert Jahresfrist Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob Ortsbildschutzzonen von kommunaler Bedeutung abgeschafft werden sollen und wie diese bei Bedarf durch geeignetere Instrumente ersetzt werden können.» Diesen Auftrag hat der Regierungsrat erfüllt. Der Bericht fiel – wie bereits erwähnt – dürftig aus, aber es wurde ein Bericht erstellt. Im Bericht und Antrag zur Teilrevision des Baugesetzes wurde etwas darüber ausgesagt. Im Postulatstext ist weiter zu lesen: «Gegebenenfalls ist aufzuzeigen, wie der Kanton eine massvolle Reduktion der Ortsbildschutzzonen erreichen kann.» Das Wort «gegebenenfalls» bezieht sich auf den Fall, wenn kein anderes Instrument als Ersatz für die Abschaffung präsentiert wird. Dies hat der Regierungsrat aber getan, indem er für eine Abschaffung ist und die Kernzone anders definieren, besser strukturieren und die fachliche Unterstützung einbringen will. Meines Erachtens – und ich spreche jetzt nicht als PK-Präsident, sondern als Postulant – ist das Anliegen des Postulats erfüllt, weil der Satz mit dem Wort «gegebenenfalls» gar nicht mehr in Frage kommt. Dieser Satz wäre dann zum Zug gekommen, wenn der Regierungsrat nicht bereit gewesen wäre, die Ortsbildschutzzonen abzuschaffen.

Zur Mehrwertabgabe: Auch die PK hat sich an ihrer ersten Sitzung nach dem Verbleib der Mehrwertabgabe erkundigt, es geht ja darum, das RPG umzusetzen. Wir haben uns erklären lassen, dass der Zusammenhang mit dem Steuergesetz gross sei und deshalb eine Fachgruppe aus dem Departement Finanzen und dem Departement Bau und Umwelt an dieser Frage dran sei. Wir haben darauf nicht weiter insistiert – das kann wohl kritisiert werden. In der Zwischenzeit wird jedoch der kantonale Richtplan an das RPG angepasst und bis dahin sind gar keine Neueinzonungen möglich. Wovon möchten wir denn eine Mehrwertabgabe verlangen, wenn nicht von Neueinzonungen? Deshalb würde ich dem Regierungsrat noch etwas Zeit geben, um diese Frage zu klären, weil im Moment nicht ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion nicht zu unterstützen.

Regierungsrat Brunnschweiler: Bei einer Rückweisung der Vorlage gäbe es einen umfangreicheren Postulatsbericht, obwohl heute gesagt wurde, dass die Unterlagen umfassend seien und eine Informationsveranstaltung stattgefunden habe, was an Fakten genüge. Es kann wohl gesagt werden, dass der Bericht etwas mager ausgefallen ist. Würde die Vorlage zurückgewiesen, müssten wir aber eine Verzögerung von rund sechs Monaten in Kauf nehmen. Das Geschäft müsste aufgearbeitet und wieder durch die PK bearbeitet werden. Dies ist die Konsequenz, obwohl wir dann wieder über dieselben Punkte diskutieren werden. Welche Situation besteht denn heute in den Ortsbildschutzzonen? Der Regierungsrat hat bereits 2006 einen Bericht verfasst – es ist nicht das erste Mal, dass über diese Ortsbildschutzzonen diskutiert wird. Die Gemeinden wurden damals gebeten, ihre kommunalen Ortsbildschutzzonen zu überprüfen und etwas zu unternehmen. Teilweise wurde das gemacht, wenn wir aber ehrlich sind, wurde das bei den Gemeinden grossmehrheitlich beiseitegeschoben und liegt nun in irgendeiner Schublade. Es wurde ein schöner Bericht verfasst, dass eine Überprüfung stattgefunden habe, aber passiert ist nicht viel. Ich nehme an, dass deswegen auch das Postulat eingereicht wurde. Weshalb haben wir ein von 30 Kantonsrätinnen und Kantonsräten unterzeichnetes Postulat vorliegen, das grossmehrheitlich überwiesen wurde? Ich bin kein Freund von viel unnötigem Papier, unser Vorschlag liegt doch auf dem Tisch. Es ist doch wichtig, dass dieser diskutiert wird. Wir schlagen vor, die Ortsbildschutzzonen abzuschaffen, dafür werden die Kernzonen aufgewertet. Die Kernzonen sind ein grossmehrheitlicher Bestandteil der Ortsbildschutzzonen. Gegenüber den Ortsbildschutzzonen sind sie etwas kleiner, was genau meinem Ziel entsprechen würde. Das Ganze soll schlanker gemacht und vereinfacht werden, dafür sollen diese Objekte besser geschützt werden. Das mit dem Gedanken, dass dieser Schutz mit einem besseren Nutzen verbunden werden soll. Ich empfehle, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Egger–Speicher: Es geht nicht darum, ob man ein Freund von viel Papier ist, es geht nicht darum, ob es eine Verzögerung gibt, es geht nicht darum, ob ein Vorschlag vorliegt, sondern es geht darum, dass ein Postulat eingereicht wurde und zu einem Postulat gehört ein Bericht. Selbstverständlich kann dieser kurz gefasst und in den Bericht und Antrag oder die Erläuterungen integriert werden. Wir haben keine Erkenntnisse, keine Antworten, keine Abwägungen, kein Für und Gegen. Wir wissen nicht, welches die Vor- und Nachteile einer Ortsbildschutzzone und welches jene der Kernzone sind. Es wurde nicht einmal geprüft, ob das negative Image, dass die Ortsbildschutzzonen die dörfliche Entwicklung verhindern, gerechtfertigt ist. Das ist kein Umgang mit einem Postulat. Wenn wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte uns das gefallen lassen, werden wir unglaublich. Und auch der Regierungsrat wird unglaublich, wenn er so hemdsärmelig mit Postulaten umgeht.

Rohner–Rehetobel: Gerne möchte ich auf die Äusserungen von Kantonsrat Näf–Heiden etwas erwidern. Langsam kommen wir in den Bereich der juristischen Auslegung. «Gegebenenfalls» bedeutet für mich: «Wenn es nicht anders geht». In unserer Verfassung finden wir die Bestimmung des sogenannten Subsidiaritätsprinzips, also dass der Kanton nicht macht, was die Gemeinden können. Bevor der Kanton verfügt, müssen wir uns die Frage stellen, weshalb alle Mittel, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden, nicht wirkten. Warum können die Gemeinden nicht handeln? Diese Antwort fehlt.

Balmer–Herisau: Ich bin absolut dafür, dass die kommunalen Ortsbildschutzzonen überprüft werden und dass es in Appenzell Ausserrhoden mit dem Bauen vorwärts geht. Der hohe Bestand an Altbauten soll gesenkt werden können, damit wir über attraktive Dorfzentren verfügen. Dieses Wort haben Sie von mir. Wie ich gehört habe, ist mit Ausnahme der SP-Fraktion in allen anderen Fraktionen kontrovers diskutiert worden, was es bedeutet, wenn die kommunalen Ortsbildschutzzonen aufgehoben werden. Ich muss mir ehrlich eingestehen, dass mir bei diesem Geschäft wieder einmal exemplarisch vor Augen geführt wurde, dass unser Milizsystem – das ich grossmehrheitlich auch begrüsse – seine Grenzen hat. Wir Kantonsrätin-

nen und Kantonsräte sind mit wenigen Ausnahmen alles keine Fachleute. Ich bin es definitiv nicht. Trotzdem entscheiden wir heute allenfalls in 1. Lesung richtungsweisend, wie sich unser Kanton entwickelt – nämlich im Erscheinungsbild unserer Dörfer. Ich würde es begrüßen, wenn wir über eine korrekte Auslegung und Entscheidungsbasis verfügen würden, die ersichtlich machen würde, was unser Entscheid bedeuten wird – und dies für Laien. Als Laie muss ich wissen, was es bedeutet, wenn die kommunalen Ortsbildschutzzonen aufgehoben werden. Ich weiss es heute nicht und kann es nicht beurteilen. Für mich ist die Entscheidungsgrundlage zu wenig vorhanden. Ich schätze es sehr, dass uns die gesamten Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestanden sind – dies war in der Vergangenheit nicht immer der Fall. An diesen konnte ich mich gut orientieren. Was bedeutet es, wenn die kommunalen Ortsbildschutzzonen aufgehoben werden? Im Moment kann ich darüber nicht entscheiden. Ebenso zur Mehrwertabschöpfung: Ich weiss nicht, was damit gemeint ist, dass ein Zusammenhang mit den Steuern besteht. Vielleicht kann Regierungsrat Frei, Direktor Departement Finanzen, noch Erläuterungen dazu machen. Vielleicht wäre es auch gut, ein paar Worte von Ratschreiber Nobs aus juristischer Sicht zu hören. Kann dieses Postulat mit dieser Ausgangslage überhaupt abgeschrieben werden? Ich bin froh, wenn diese beiden Herren ihre Meinung dazu noch abgeben könnten.

Leuzinger-Bühler: Wir diskutieren über zwei Dinge. Einerseits ob wir das heute vorliegende Geschäft zurückweisen sollen und andererseits ob das Postulat «Ortsbildschutzzonen überprüfen» abgeschrieben werden soll. Wenn wir der Meinung sind, dass zu diesem Postulat noch ein ausführlicher Bericht fehlt, dann dürfen wir in der Schlussabstimmung beim dritten Antrag des Regierungsrates sagen, dass dieses Postulat aus unserer Sicht noch nicht abgeschlossen ist. Wir dürfen nun aber nicht die Vorlage zurückweisen, wenn wir eigentlich einen Bericht vermissen. In der Schlussabstimmung und nicht jetzt müssen wir klar festhalten, dass das Postulat für uns noch nicht erledigt ist. Dass nun eine Gesetzesvorlage vorliegt, welche die Ortsbildschutzzonen auch thematisiert, ist selbstverständlich, denn es handelt sich um das Baugesetz. Es liegt ein Vorschlag auf dem Tisch. Ich bin gegen eine Rückweisung. Wenn wir der Meinung sind, über zu wenige Informationen zu diesem Postulat zu verfügen, müssen wir am Schluss votieren, dass das Postulat in unseren Augen noch nicht erledigt ist und wir irgendwann noch einen Bericht dazu erwarten.

Egger-Speicher: Es geht uns nicht nur um das Postulat, sondern um die Informationen, welche uns fehlen, um das Baugesetz in dieser wichtigen Frage behandeln zu können. Selbstverständlich werden die Mitglieder der SP-Fraktion gegen eine Abschreibung des Postulats stimmen. Wir möchten aber auch fundiert und aufgrund von schriftlichen Unterlagen entscheiden und uns nicht in der Diskussion aufgrund von Fragen den Sachverhalt irgendwie zusammenreimen und uns spontan festlegen müssen. Wir wollen zu diesem Punkt ausführliche Unterlagen, wir wollen, dass der Regierungsrat seine Hausaufgaben macht und wir wollen die Thematik in der Fraktion seriös diskutieren. So ist das Ganze nicht seriös.

Regierungsrat Brunnschweiler: Mir ist bewusst, dass diese Teilrevision des Baugesetzes für Nicht-Fachleute eine schwierige Materie ist. Ich kann kurz erläutern, welches die Folgen einer Abschaffung der Ortsbildschutzzonen sind – ohne einen schriftlichen Bericht. Bei den Ortsbildschutzzonen handelt es sich um gestalterische Vorschriften. Eine Ortsbildschutzzone ist eine überlagernde Zone über eine Grundzone, beispielsweise über die Kernzone, einer Zone für Zweifamilienhäuser, einer Zone für Dreifamilienhäuser etc. Darüber hinaus gibt es eben diese überlagernde Zone, welche höhere gestalterische Vorschriften enthält. Diese gestalterischen Vorschriften würden also entfallen – jede Gemeinde hat diesbezüglich etwas andere Vorschriften. Hingegen kommen neu flächendeckend über den gesamten Kanton in der Kernzone höhere gestalterische Anforderungen – welche es bis anhin nicht gab – mit einer Beratungspflicht hinzu. Die Kernzonen sind etwas kleiner als die Ortsbildschutzzonen von kommunaler Bedeutung. Sämtliche Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung und sämtliche Schutzobjekte bleiben bestehen. Darüber

diskutieren wir heute kurz zusammengefasst. Selbstverständlich können wir einen Bericht verfassen, wie die Gestaltung in den 20 Gemeinden geregelt ist usw. Der PK wurden die Auswirkungen auf die Gemeinden aufgezeigt, diese Informationen hätten wir wohl den Unterlagen beilegen können. Insgesamt gibt es eine leichte Verkleinerung auf die Kernzonen. Das ist genau im Sinne der damaligen Überprüfung im Jahre 2006.

Gut-Walzenhausen: Ich möchte Regierungsrat Brunnschweiler bitten, noch auf den Einwurf von Kantonsrat Rohner-Rehetobel betreffend der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu antworten. Diese Frage steht noch im Raum und wurde noch nicht beantwortet.

Regierungsrat Brunnschweiler: Diese Frage ging zwar an Ratschreiber Nobs, aber er kann mich dann ergänzen. Wird eine gesetzliche Grundlage geändert oder weggelassen, entfällt das. Ob die Ortsbildschutzzonen von kommunaler Bedeutung entscheidend mit diesem Prinzip verbunden sind, sei dahingestellt. Wenn die Ortsbildschutzzonen entfallen, sind sie weg. In der Ausführung im Baubewilligungs- und im Zonenplanverfahren besteht dann wieder eine Gemeindehoheit. Der Schutz wäre dann kantonal geregelt und der Vollzug obläge den Gemeinden. Vielleicht kann Ratschreiber Nobs noch auf diese Frage eingehen, er ist juristisch etwas besser bewandert als ich.

Ratschreiber Nobs: Erst möchte ich mich zur Erledigung und Beantwortung des Postulats äussern. Der Ermessensspielraum ist relativ gross, wenn eine solche Frage beurteilt wird. Wenn ich die Unterlagen sieht, muss ich persönlich sagen, dass ich die Beantwortung dieses Postulats auch nicht für genügend halte. Eine Auseinandersetzung mit Pro und Kontra ist nicht vorhanden. Eine andere Frage ist, wie der Kantonsrat mit dieser Situation umgeht. Kantonsrat Leuzinger-Bühler hat ausgeführt, dass eine Rückweisung der gesamten Vorlage nicht zwingend ist. Auf die 2. Lesung kann der Auftrag gegeben werden, die Auseinandersetzung noch nachzuholen, dass der Kantonsrat dann informiert über die Ortsbildschutzzonen entscheiden kann. Er kann das Postulat in 1. Lesung auch nicht abschreiben, dann bleibt der Auftrag bestehen. Dieser Mangel könnte also auf die 2. Lesung geheilt werden.

Zum Subsidiaritätsprinzip: Damit wurde ich etwas überfallen und ich möchte juristisch lieber nichts dazu sagen. Die Sache ist relativ kompliziert und ich möchte mich nicht aus dem Bauch heraus dazu äussern. Ich kann nur sagen, dass diesbezüglich der Ermessensspielraum in der Beurteilung sehr gross ist. Dieser Punkt müsste noch genauer geprüft werden.

Rohner-Rehetobel: Nur noch kurz, ich möchte die Diskussion über die Behandlung des Postulats nicht mehr verlängern. Mein Argument beruft sich auf die Motion betreffend Mehrwertabschöpfung. Für mich wäre dies ein zentraler Grund, weshalb die Vorlage zurückgewiesen werden müsste. Fehlt dieser Vorlage ein wesentlicher Punkt und muss dieser noch aufgenommen werden? Jene 47 Kantonsrätinnen und Kantonsräte, welche diese Motion als erheblich erklärt haben, müssen entscheiden, ob ihnen der Vorschlag gemäss Regierungsrat und PK genügt oder eben nicht.

Ganz-Lutzenberg: Ich möchte Ratschreiber Nobs unterstützen. Mir geht durch den Kopf, dass wir die Teilrevision eines ganzen Gesetzes vor uns haben. Wäre es nicht auch möglich, jetzt auf die Vorlage einzutreten, mit der Diskussion zu beginnen und die ganze Thematik um Ortsbildschutz- und Kernzonen grundsätzlich auf die 2. Lesung zu verschieben? Und könnte der Regierungsrat beauftragt werden, einen weiteren detaillierten Mitbericht zu verfassen? Wird die Situation von oben herab betrachtet, so befinden wir uns in einem Zwiespalt zwischen beibehalten und ändern. Politisch gesehen besteht diese Situation im Moment in vielen Punkten und es stellt sich die Frage, ob wir über genügend Informationen verfügen, um jetzt eine Veränderung einzuleiten. Daraus stellt sich wieder die Frage, ob auf die 2. Lesung aus einem weiteren

Bericht zur Frage der Ortsbildschutzzonen tatsächlich weitere wichtige Informationen für den Kantonsrat resultieren. Ich denke, dies könnte der Fall sein. Ich bin der Meinung, dass wir auf die Vorlage eintreten und – wie es Ratschreiber Nobs ausgeführt hat – auf die 2. Lesung weitere Informationen verlangen sollten. Persönlich glaube ich aber trotz allem, dass wir nie die gesamte Wahrheit und die gesamten Informationen haben werden. Es wird immer eine politische Frage bleiben.

Stricker–Stein: Mir ist es wichtig, dass zum Fachgremium ebenfalls noch eine Präzisierung erfolgt. Es braucht zusätzliche Klarheit, wie wir uns dieses Fachgremium in der Praxis vorstellen sollen. Auch dazu verfüge ich nicht über weitere Informationen, wie dies genau ablaufen soll. Mit einem Fachgremium wäre nach der Vorstellung des Regierungsrates garantiert, dass es in der Kernzone dann funktioniert. Mir ist aber nicht klar, wie. Dazu hätte ich gerne ein paar Worte von Regierungsrat Brunnschweiler gehört.

Regierungsrat Brunnschweiler: Es ist nichts Neues, dass solche Fachgremien eingesetzt werden wie beispielsweise im Kanton Glarus. Jene, die beim Baubehördenausflug dabei waren, wissen, dass es solche Fachgremien auch in Vorarlberg gibt, dort werden sie mit Gestaltungsbeirat benannt. Baugesuche, welche die Kernzone betreffen, werden durch ein Gremium begutachtet und beurteilt, das sich ausserhalb der Baubewilligungsbehörde zusammensetzt. Von der Betrachtung durch Fachleute erhoffen wir uns eine höhere Gewähr, dass eine gewisse Qualität erreicht wird – die Architektur ist immer etwas umstritten. In Vorarlberg wird das erfolgreich umgesetzt und uns wird auch immer wieder empfohlen, von dort zu lernen, speziell wie mit Holzbauten umgegangen wird. Die Gemeinde Teufen kennt bereits ein solches Fachgremium, dort geht es aber grundsätzlich um das Baubewilligungsverfahren und nicht nur um Ortsbildschutzzonen – das Fachgremium ist überall dabei. Dies ist teilweise sehr umstritten, wenn um jedes Dachflächenfenster noch mitbestimmt werden will. Konzentriert man sich aber auf das Wesentliche, auf den inneren Kern eines Dorfes, ist es in unserem Milizsystem eine Beratung und Hilfe für die Baubewilligungsbehörde und auch für den Bauwilligen, denn er erhält Klarheit, was er bauen darf. Selbstverständlich wird das Kosten auslösen, welche die Gemeinden bezahlen müssen. Es ist aber auch vorgesehen, je nach Aufwand etwas auf den Bauwilligen überwälzen zu können.

Balmer–Herisau: Ich möchte dem Votum von Kantonsrat Leuzinger–Bühler eine Bemerkung anfügen. Sein Vorschlag ist, weiterzumachen, auf das Geschäft einzusteigen und einen Bericht auf die 2. Lesung zu verlangen. Treten wir heute auf die Vorlage ein, entscheiden wir in punkto Ortsbildschutzzonen doch richtungsweisend. Ich erlaube mir die Aussage, dass es zur Farce werden würde, wenn wir einen Bericht auf die 2. Lesung hätten. Nochmal: Ich will nicht bremsen, überhaupt nicht. Ich will, dass es vorwärts geht in unseren Dörfern. Aber ich bin mir der Wichtigkeit dieses Geschäfts bewusst und habe gewaltigen Respekt vor dieser Vorlage. Vielleicht müsste der Spruch uns etwas helfen: «Mach langsam, es presst.»

Meng–Teufen: Ich möchte präzisieren, dass dies auch in der SVP-Fraktion diskutiert wurde. Wir sind nicht einfach darüber hinweggegangen, waren aber bei allen Vor- und Nachteilen der Auffassung, dass dies der richtige Weg ist und wir mehr Möglichkeiten haben. Wir wollen uns entwickeln. Die Kernzonen werden de facto aufgewertet – auch dort ist ein Anspruch an die Gestaltung notwendig – aber es ist vielleicht möglich, einen Schlagladen – das sind die Objekte links und rechts der Fenster – auch in Aluminium zu halten, anstatt ihn in Holz vorzuschreiben. Das sind Details, welche uns heute einschränken und grosse Diskussionen auslösen. Ein weiteres Beispiel sind die Schindeln. Müssen weisse Schindeln wirklich aus Holz sein – wahrscheinlich kommen diese dann aus Tschechien – oder könnten auch Eternit oder ähnliche Schindeln verwendet werden, die gleich aussehen, jedoch aus einem anderen Material hergestellt sind? Um solche Punkte geht es. Ich glaube, wir sind uns einig, dass auch in der Kernzone die Gestaltung nach wie vor Be-

stand haben und ein gewisser Grundsatz und eine Lieblichkeit vorhanden sein muss. Wir haben aber um einiges mehr Möglichkeiten, wenn die Ortsbildschutzzonen eliminiert werden.

Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 50:11 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Detailberatung.

Rohner–Rehetobel stellt den Ordnungsantrag, Art. 19 Abs. 3 lit. a vorab zu behandeln.

Ich möchte, wie andere offenbar auch, einen Antrag zu Art. 19, Aufhebung der Ortsbildschutzzonen, stellen. Es gibt verschiedene Bestimmungen, die vor Art. 19 abgehandelt werden, aber möglicherweise einen Einfluss haben, je nachdem wie wir über die Ortsbildschutzzonen entscheiden. In Art. 5, Art. 15 und Art. 18 sind solche Bestimmungen zu finden und ich stelle in diesem Sinn den Ordnungsantrag, diese Artikel nach Art. 19 zu behandeln.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag von Kantonsrat Rohner–Rehetobel mit 56:4 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Art. 19

³ Diese Grundnutzungszonen können durch folgende Zonenarten überlagert werden:

- a) Schutzzonen der Gemeinden
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]
- e) [...]

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 19 Abs. 3 lit. a.

Grob–Teufen stellt den Antrag, Art. 19 Abs. 3 lit. a sei nicht aufzuheben.

Im Namen von Kantonsrat Sturzenegger–Trogen und mir möchte ich den Antrag wie folgt begründen: Bereits in der Vernehmlassung haben sich verschiedene Gemeinden (Bühler, Stein, Herisau, Teufen, Trogen, Heiden) und Fachverbände/Fachleute (Heimatschutz AR, Raumplaner) gegen die Aufhebung der Ortsbildschutzzonen ausgesprochen. Neu soll die Ortsbildschutzzone (heute mit Ausnützungsziffer) in die Kernzone integriert werden, wobei in Kernzonen auf eine Ausnützungsziffer grundsätzlich verzichtet wird. Gebiete, die gemäss geltendem Zonenplan nicht in einer Kernzone liegen, jedoch mit einer kommunalen Ortsbildschutzzone überlagert werden, sind im Rahmen einer Zonenplanrevision (mit Abstimmung, was wenn Nein?) in die Kernzonen zu überführen. Kernzonen machen aufgrund der Definition nur Sinn für zentrumsbildende Ortsteile. Die Definition der Ortsbildschutzzonen ist eine andere. Für Gemeinden mit Grundstücken in der Ortsbildschutzzone, die nicht gleichzeitig der Kernzone zugeordnet sind, hat eine solche Zusammenlegung tiefgreifende Auswirkungen. Hier würden die erhöhten gestalterischen Anforderungen nicht

mehr zum Tragen kommen. Und gerade anders verhält es sich bei den Kernzonen, die gemäss jetzigem Wortlaut «bestehende oder neu zu schaffende Zentrumsfunktion aufweisen» sollen. Es werden Schutz- mit Nutzungsbestimmungen vermischt. Die notwendigen Anpassungen können nur mit einer aufwändigen Änderung der Planungsinstrumente (Zonenplan, Baureglement) vorgenommen werden. Die jetzige Flexibilität der Ortsbildschutzzonen geht verloren. Andererseits müssten aber per Definition zukünftig in allen Kernzonen erhöhte gestalterische und planerische Anforderungen beachtet werden.

Bisher war der Ortsbildschutz Sache der Gemeinden. Neu können die Gemeinden bei der Umschreibung der Schutzbestimmungen nicht mehr selbst bestimmen. Einerseits ist dies ein Eingriff in die Gemeindeautonomie und andererseits steht dies auch im Widerspruch zur Raumplanung. Für das Bauen in der Bauzone sind die Gemeinden zuständig. Dies soll auch so bleiben. Die Appenzeller Dörfer werden auch ausserhalb der Zentren entlang der Strassen geprägt. Hier greift die Neuausrichtung mit dem erhöhten Schutz der Dorfkerne nicht. In der Begründung wird angeführt, dass Ortsbildschutzzonen ein schlechtes Image und für Bauwillige verhindernde Wirkungen haben. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Gestaltungsvorschriften zu höheren Anforderungen und zum Teil auch zu höheren Aufwendungen bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben führen können. Durch die Aufhebung der kommunalen Ortsbildschutzzonen wird das Problem aber nicht beseitigt, sondern nur auf die Nutzungszone «Kernzone» verlagert und damit ausgedehnt und sogar verschärft. Gestützt darauf beantragen wir, dass die Ortsbildschutzzone nicht pauschal in die Kernzone zu integrieren und dementsprechend Art. 19 Abs. 3 lit. a nicht aufzuheben sei.

Rohner-Rehetobel: Ich kann die Ausführungen von Kantonsrat Grob-Teufen bezüglich der planerischen Einschätzung der Aufhebung der Ortsbildschutzzonen nur unterstützen. Ergänzend dazu möchte ich noch einige Punkte erläutern. Bereits bei der Diskussion zur Rückweisung der Vorlage hat Regierungsrat Brunschweiler den Bericht aus dem Jahre 2006 des Büros Strittmatter Partner AG erwähnt. Den Gemeinden wurde empfohlen, die Ortsbildschutzzonen zu verkleinern. Wünschenswert wäre gewesen, wenn wir einen Überblick erhalten hätten, denn die wenigsten hier im Saal kennen wahrscheinlich diesen Bericht. Meiner Meinung nach hätte dieser in irgendeiner Form in die Unterlagen integriert werden sollen. Wir müssten wissen, welche Gemeinden zu grosse Ortsbildschutzzonen haben, welche korrekt sind und welche vielleicht etwas ändern müssten. Das haben wir alles nicht. Ich komme nochmals auf das Subsidiaritätsprinzip zurück: Wenn bei den Bauherren Beratungen gemacht werden, könnte auch bei der Frage der Verkleinerung der Ortsbildschutzzonen auf dem Beratungsweg weitergegangen werden. Vielleicht wurde dies bereits getan, aber man ist nicht weitergekommen. Von all dem wissen wir nichts. Für mich gilt grundsätzlich, wenn die Gemeinden etwas nicht machen, ist ein Befehl des Kantons das letzte Mittel. Dass das letzte Mittel jetzt schon angewandt werden muss, davon bin ich noch nicht überzeugt. Im Speziellen möchte ich auf die Eingabe der Gemeinde Teufen in der Vernehmlassung hinweisen. Sie hat – wie andere Gemeinden auch – sehr einlässlich zu dieser Frage Stellung bezogen und eine sehr kurze Antwort erhalten. Meistens die zwei Sätze, es werde an der Ortsbildschutzzonen-Aufhebung festgehalten und man sei genügend flexibel mit der Kernzonenbestimmung. Die Gemeinde Teufen hat aufgrund ihrer grossen Erfahrung im Kernzonenbau ausgesagt, dass es weder positive noch negative Auswirkungen auf die Bautätigkeit habe, wenn eine Ortsbildschutzzone bestünde. Diese Antwort basiert auf praktischer Erfahrung und sie ist nicht widerlegt, wenn gesagt wird, die Ortsbildschutzzone habe ein schlechtes Image. Mir ist wichtig, dass mit einem kantonalen Federstrich nicht ohne Not einfach aufgehoben wird, was in vielen Gemeinden aufgrund von Abstimmungen unter Schutz gestellt und mit Bestimmungen versehen wurde. Das wäre für mich ein Auswuchs der Gemeindeautonomie und des Subsidiaritätsprinzips.

Signer-Heiden: Der Regierungsrat hat das Postulat «Ortsbildschutzzonen überprüfen» so umgesetzt, dass die Ortsbildschutzzonen mit dieser Gesetzesvorlage abgeschafft werden. Im Gegenzug soll der Schutz in den Kernzonen mit dem Fachgremium leicht erhöht werden. Das Postulat wurde dazumal von der SP-

Fraktion grossmehrheitlich abgelehnt. Wir haben Bedenken, dass mit der Aufweichung oder Abschaffung der Ortsbildschutzzonen Tür und Tor für baulichen Wildwuchs geöffnet wird. Austauschbare, seelenlose Dörfer, welche in unseren Nachbarkantonen zu Hauf zu sehen sind, will in diesem Rat sicher niemand. Unseres Erachtens sind wir mit den Ortsbildschutzzonen bisher recht erfolgreich gewesen, in unseren Dörfern sieht man auf einen Blick, dass man sich im Appenzellerland befindet. Und gerade dieses appenzellische Kulturgut steht jetzt auf dem Spiel. Andererseits fällt auf, dass in vielen Gemeinden in den Ortsbildschutzzonen Gebäude stehen, in die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr investiert wird. Die ehemals prächtigen Häuser aus der Hochblüte der Textilindustrie sind teils in einem sehr schlechten Zustand. Die Häuser wurden weitervererbt und es wurden keine Investitionen mehr getätigt. Da wäre es möglicherweise angebracht, eine gewisse Lockerung der Vorschriften zuzulassen. Die Ortsbildschutzzone ist Nutzungszonen überlagernd, das Erscheinungsbild soll in dieser Zone gewahrt werden. Sollte es nur noch Kernzonen und keine Ortsbildschutzzonen mehr geben, können in anderen Nutzungszonen nur noch Einzelobjekte oder mit Sondernutzungsplänen gewisse Gebiete geschützt werden. In der Kernzone gelten auch andere Vorschriften. Auch wenn diese Kernzonen mittels Sondernutzungsplänen in die Richtung der anderen Nutzungszonen angepasst werden dürften, dürfen solche Änderungen gemäss eidgenössischem RPG nicht so weit gehen, dass sie dem Zweck und der Bestimmung der Nutzungszone «Kernzone» nicht mehr entsprechen. Die Ortsbildschutzzone ist eine zonenüberlagernde Schutzzone und diese Möglichkeit der Überlagerung von Zonenarten muss bei jeder Alternative zu den heutigen Ortsbildschutzzonen bestehen bleiben. Ansonsten führt dies zu unmöglichen Situationen. Die heutigen Ortsbildschutzzonen haben den Vorteil, dass die äussere Erscheinung der typischen Appenzeller Strassenzüge bewahrt werden kann, in den Einzelobjekten aber Bauherren dafür mehr Freiheiten zugestanden werden können. Fälschlicherweise müssen heute die Ortsbildschutzzonen als Sündenböcke für die zu vielen geschützten Objekte und deshalb schwerer erneuerbare Bausubstanz herhalten. Es sollte nicht der Sack geschlagen werden, wenn der Inhalt gemeint ist. Und mit dem Inhalt meint man, den politischen Willen zur tatsächlichen Überprüfung oder sogar zu einer Reduktion der geschützten Bauten aufzubringen. Es sollen beim Schutz ortsbaulich sinnvolle Schwerpunkte gesetzt werden. Nach intensiven Diskussionen haben wir festgestellt, dass uns die Grundlagen fehlen und nicht klar ist, was diese Gesetzesänderungen in Sachen Ortsbildschutz in der Praxis genau bewirken. Ein bewährtes System darf nicht einfach gebodigt werden, ohne dass wir die Konsequenzen genau kennen. Darum bitten wir den Regierungsrat, mindestens auf die 2. Lesung eine Übersicht und Gegenüberstellung zusammenzustellen, in der folgende Fragen beantwortet werden:

- Welches sind die Vor- und Nachteile des heutigen Ortsbildschutzes?
- Welches sind die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Gesetzesänderung?
- Wie kann ein Ortsbild nach neuer Regelung geschützt werden, wenn beispielsweise eine Kernzone keinen Sinn macht und man nicht will, dass diverse Einzelhäuser unter Schutz gestellt werden?
- Welche konkreten Vorschriften sind in einer Kernzone anders als in der Ortsbildschutzzone?
- Wie viel Spielraum soll diesem Fachgremium gegeben werden?
- Welche Art von Umbauten und Neubauten sind mit der alten Gesetzgebung möglich, welche mit der neuen?

Sie sehen, wir hätten immer noch gerne einen solchen Bericht, obwohl er wahrscheinlich weniger nützen wird, als wenn er vor der 1. Lesung verfügbar gewesen wäre. Inhaltlich sind wir uns nicht einig, wie wir heute abstimmen werden. Einige sind für die Beibehaltung der Ortsbildschutzzonen, andere nicht. Was wir aber alle wollen, ist mindestens ein Bericht auf die 2. Lesung.

Leuzinger-Bühler: Gerne äussere ich mich im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen zur Aufhebung der Ortsbildschutzzonen und zum Fachgremium. Aus unserer Sicht hängen diese beiden Punkte stark zusammen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird ein Systemwechsel vorgeschlagen, nämlich weg vom Pri-

mat des Schutzes hin zum Primat der Nutzung und qualitativ guter Gestaltung, insbesondere in den Kernzonen. Damit die berechtigten Anliegen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c – sie besagen, dass schützenswerte Ortsbilder erhalten bleiben und architektonisch weiterentwickelt werden können – nicht unter die Räder kommen, wird eine Beratungspflicht durch ein regionales Fachgremium vorgeschlagen. Diese Pflicht beschränkt sich auf die Kernzonen. Was soll mit diesem Vorschlag erreicht werden? Eine Entwicklung in den Kernzonen soll möglich sein, nein sie ist sogar dringend erwünscht, allerdings unter der Voraussetzung einer guten Qualität der Gestaltung. Sowohl die Bauherren als auch die Behörden sollen sich schon vor dem Baubewilligungsverfahren mit der ortsverträglichen Gestaltung professionell befassen. Hier drin liegt der grosse Vorteil, weil schon vor dem eigentlichen Bewilligungsentscheid bezüglich des schwierigen Begriffs was «gute Qualität der Gestaltung» bedeutet ein Konsens erarbeitet werden kann bzw. muss. Dieser Konsens zwischen der Baubehörde und der Bauherrschaft bezüglich der architektonischen und ortsverträglichen Gestaltung und Qualität schafft auch eine höhere Sicherheit, insbesondere bei allfälligen Einsprache- und Rekursverfahren.

In den letzten Tagen wurden in der Presse Stimmen laut, die gegen die Aufhebung des kommunalen Ortsbildschutzes gerichtet waren. Einerseits wurde bemängelt, dass die heutigen Ortsbildschutzzonen nicht deckungsgleich mit den Kernzonen seien und es wurde unterstellt, dass die Kernzone zukünftig die Schutzzone sei. Der erste Punkt ist richtig, die Zonen sind heute nicht deckungsgleich. Allerdings sind heute viele Ortsbildschutzzonen der Kernzone überlagert. Dass die Kernzonen in Zukunft die Ortsbildschutzzonen sein werden, ist aber schlichtweg falsch. Es gibt keine kommunalen Ortsbildschutzzonen mehr, sie werden abgeschafft und eine andere Zone kann nicht zur neuen Schutzzone gemacht werden. Die Kernzone erhält neue Funktionen. Wenn behauptet wird, dass sich die Ortsbildschutzzonen bewährt hätten, so laufen diese Leute wohl mit geschlossenen Augen durch unsere Dörfer. Möchte eine Gemeinde trotzdem Einfluss auf eine qualitativ gute Gestaltung im gesamten Baugebiet nehmen, hat sie in Zukunft mindestens zwei Möglichkeiten. Einerseits kann sie wichtige Gebiete der Kernzone zuordnen, dann kommt automatisch die Beratungspflicht zum Zug. Andererseits kann sie das betreffende Gebiet einer Sondernutzungsplanpflicht unterstellen. Hierzu wird im Baugesetz in Art. 39a eine neue Form vorgeschlagen, nämlich der Sondernutzungsplan für die Quartiererneuerung. In diesen Sondernutzungsplänen werden auch sehr hohe Anforderungen an die Gestaltung gestellt. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen spricht sich deshalb grossmehrheitlich für die Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen aus.

Art. 53a besagt, dass drei bis fünf regionale Fachgremien entstehen sollen. Damit ist auch klar, dass sich das Wort «regional» nicht auf die altrechtlichen Regionen Vorder-, Mittel- und Hinterland bezieht, sondern hier Spielraum offen gelassen werden soll. Sicher macht es Sinn, wenn ein solches Gremium eine minimale Anzahl Fälle pro Jahr beraten und damit auch eine Praxis entstehen kann. Das Gesetz sagt nichts über die Zusammensetzung mit beispielsweise Architekten, Landschaftsplanern, Ortsplanern, Denkmalpflegern etc. und die Anzahl Mitglieder aus. Es sagt auch nichts darüber aus, wie lange eine Amtszeit dieser Mitglieder möglich sein soll. Es besteht manchmal die Angst, dass sich irgendein Architekt im ganzen Dorf verwirklichen will. Es könnte auch eine Amtszeitbeschränkung geregelt werden, dieses System kennen wir beispielsweise beim Kulturrat. Auch über die Zusammenarbeit mit den Baubehörden wird keine Vorschrift gemacht. Es könnte sich durchaus eine enge Zusammenarbeit ergeben, weil sich die Baubehörde auch beraten lassen muss. Bei all diesen Punkten bleibt die Gemeindeautonomie gewahrt und es besteht durchaus Gestaltungsspielraum. Das Ziel dieser Beratung bleibt nach wie vor, dass in den Kernzonen die Ortsbilder erhalten und architektonisch weiterentwickelt werden können. Allerdings hat die Fraktion der FDP. Die Liberalen bezüglich der Schaffung der Fachgremien keine Empfehlung. Ich kann höchstens eine persönliche Empfehlung abgeben, da ich mit solchen Fachgremien in anderen Kantonen zusammenarbeite. Der frühzeitige Beizug solcher Fachleute lohnt sich. Der grosse Vorteil besteht dann, wenn das Baugesuch gemacht wird, dann treffen auch die Einsprachen usw. ein. Zum Begriff der qualitativ guten Gestaltung oder

der guten Einbindung ins Ortsbild besteht eine gewisse Sicherheit. Deshalb empfehle ich Ihnen, die Ortsbildschutzzonen abzuschaffen und dies mit einem Fachgremium zu verbinden, das dafür besorgt ist, dass eine qualitativ gute Bauentwicklung stattfindet.

Meng–Teufen: Ich möchte mein Votum abkürzen und die Ausführungen von Kantonsrat Leuzinger–Bühler unterstützen. Er hat genau ausgeführt, was ich eigentlich sagen wollte. Zu Art. 53a wird die SVP-Fraktion noch einen separaten Antrag mit einer Kann-Formulierung stellen. Ich bitte Sie, den Antrag von Kantonsrat Grob–Teufen abzulehnen.

Joos–Baumberger–Herisau: Ich äussere mich nur zu den Ortsbildschutzzonen, bezüglich des Fachgremiums melde ich mich zu einem späteren Zeitpunkt. Zum Fachgremium vertrete ich die Meinung der Hälfte der Fraktion der FDP. Die Liberalen zu den Ortsbildschutzzonen von einer kleinen Minderheit. Ich möchte den Antrag von Kantonsrat Grob–Teufen unterstützen und dies mit folgenden Argumenten: Wir haben es bereits mehrfach gehört, Sinn und Zweck von Ortsbildschutzzonen und Kernzonen sind nicht identisch. Während die eine schützt, definiert die andere die Möglichkeiten der Nutzung. Nicht immer sind Ortskerne Schutzzonen und nicht immer sind geschützte Teile Kernzonen. Gerade in Herisau fällt dies teilweise sehr auseinander. Vielleicht haben Sie die Vernehmlassungseingabe der Gemeinde Herisau gelesen, sie ist vehement gegen die Aufhebung der Ortsbildschutzzonen. Aus meiner Sicht sollen die Gemeinden weiterhin die Autonomie haben, Ortsbildschutzzonen eigenständig zu bestimmen. Dass diese teilweise zu gross sind, bestreite ich nicht und auch nicht, dass die Gemeinden – auch Herisau – teilweise ihre Hausaufgaben nicht gemacht haben. Eine Überprüfung und Anpassung der Ortsbildschutzzonen ist aber immer noch möglich und deutlich einfacher, als neu Kernzonen mit neuen Definitionen auszuscheiden. Ich denke, dass solche Anpassungsprozesse nicht zu unterschätzen sind. Zudem sind die zusätzlichen Möglichkeiten in Kernzonen für Schutzzonen unter Umständen gar nicht gewollt oder sinnvoll. Ebenfalls nicht sinnvoll erscheint es mir, wenn Gemeinden unter dem Druck der Situation bei einer Abschaffung der Ortsbildschutzzonen mehr Einzelobjekte zu schützen beginnen, was ja immer noch in ihrer Kompetenz liegt. Ich bitte Sie, den Antrag von Kantonsrat Grob–Teufen zu unterstützen.

Balmer–Herisau: Ich glaube, nun holt uns genau das ein, was in den Eintretensvoten bereits ausgeführt wurde. Aus rein subjektivem Eindruck bin ich dafür, dass die kommunalen Ortsbildschutzzonen aufgehoben werden. Aus jetziger Sicht bin ich auch der Meinung, dass dies allenfalls das Instrument sein könnte, damit es vorwärts geht. Ich staune aber effektiv und es ist unglaublich. Es wurde denjenigen Blindheit vorgeworfen, die der Meinung sind, dass die Ortsbildschutzzonen nicht verhindern. In der Vernehmlassung war aber eine beträchtliche Anzahl der Gemeinden gegen eine Aufhebung der kommunalen Ortsbildschutzzonen. Sind denn das jene Personen in den Gemeinden, die verhindern, dass Appenzell Ausserrhoden vorwärts macht in den Dörfern? Ich erlaube mir nun aus parteipolitischer Sicht eine Aussage: In den Gemeinden haben wir eine bürgerliche Mehrheit und ebenso im Kantonsrat. Irgendwie ist hier eine Patt-Situation entstanden. Ich will, dass vorwärts gemacht wird, aber als Laie weiss ich nicht, welches das richtige Instrument ist, damit schützenswerte Objekte erhalten bleiben und das Erkennungsbild unserer Gemeinden nicht mit dem Dampfhammer überschlagen wird. Gleichzeitig soll ein gewisser Strukturwandel erfolgen, damit auch in den Gemeinden moderner Bauraum entsteht. Mit den unterschiedlichen Ausführungen, zum Teil aus denselben Parteien, weiss ich immer weniger, welches das richtige Instrument ist.

Grob–Teufen: Das Votum von Kantonsrat Leuzinger–Bühler stösst mir etwas auf. Er sagte, dass die wichtigen Gebiete in die Kernzone übernommen werden können, wenn sie geschützt werden sollen. Damit sind wir genau beim erwähnten Konflikt – wir vermischen Schutz und Nutzung. Das darf nicht sein, diese beiden Punkte müssen auseinandergehalten werden. In der Ortsbildschutzzone der Gemeinde Teufen sind in den

letzten Jahren über 50 neue Wohnungen in zentrumsnaher Lage entstanden. Die Ortsbildschutzzonen sind absolut kein Hindernis. Ich bitte Sie nochmals, meinen Antrag gutzuheissen.

Leuzinger-Bühler: Ich habe nicht gesagt, dass die Gemeinden Gebiete in die Kernzone aufnehmen sollen, wenn sie diese schützen wollen, sondern wenn sie an einem Ort eine höhere Qualität der Gestaltung erreichen möchten. Eine zweite Variante wäre, eine Sondernutzungsplanpflicht über dieses Gebiet zu legen, dann wird mindestens eine höhere und bessere Gestaltung erzielt. Ich habe also nicht mehr von Schutz gesprochen, ich habe deutlich gesagt, dass es keine Schutzzonen mehr geben wird. Damit gibt es auch nichts mehr zu schützen. Das widerspricht auch etwas Kantonsrätin Joos-Baumberger-Herisau, sie hat immer noch vom Schutz gesprochen. Die Idee ist ein Primatwechsel weg vom Schutz hin zu einer höheren Qualität durch eine bessere Beratung und zwar der Baubehörden und der Bauwilligen. Aus den Vernehmlassungsantworten werden die Gemeinden gezählt, welche für eine Beibehaltung der Ortsbildschutzzonen sind – das sind dann vielleicht 12, 15 oder 20. Die Besitzer dieser Gebäude gehen in dieser Sache aber vergessen. Leider waren diese in der Vernehmlassung nur durch einen Verband vertreten, nämlich den Hauseigentümerverband. Sollte die Situation wirklich einmal aufgearbeitet und ein Bericht verfasst werden, müssten jene Personen, welche eine Liegenschaft in der Ortsbildschutzzone besitzen, befragt werden und es müsste ergründet werden, ob die Schutzzone für die Eigentümer ein Hindernis ist, bauliche Massnahmen vorzunehmen. Wir betrachten die Situation immer nur aus der Sicht der Behörden. Deshalb hat Kantonsrat Meng-Teufen in seinem Eintretensvotum zu Recht auf die Eigentümer dieser Gebäude hingewiesen. Diese haben auch Bedürfnisse. Jetzt steht genau der Vorschlag im Raum, dass die Bedürfnisse für eine gute Gestaltung, eine gute Einbindung und jene des Bauherrn frühzeitig und unter fachlicher Beratung geprüft werden. Das ist die Kunst in der ganzen Sachlage. Wir dürfen nicht nur damit argumentieren, dass die Gemeinden gegen eine Abschaffung sind. Die Gemeinden sind politische Behörden, aber es gibt auch noch Einwohnende und Hauseigentümer, welche ebenfalls befragt werden müssen.

Langenegger-Trogen: Mein Votum kann kurz bleiben, denn Kantonsrat Leuzinger-Bühler hat es bereits zweimal gesagt: Es gibt noch das Instrument der Sondernutzungsplanung. Nehmen wir die Bedenken, welche seitens der SP-Fraktion und von Kantonsrat Balmer-Herisau mehrfach geäussert wurden, wie einzelne Gebiete geschützt werden sollen, dann können sich die Gemeinden überlegen – und darin sind sie ziemlich autonom –, welche Bereiche sie wirklich schützen wollen. Diese werden in die Kernzone überführt, es wird eine Sondernutzungsplanung erlassen und dann besteht genau der Schutz, der gewünscht wird. Diese Überlegung war für die PK wegleitend, der Abschaffung der Ortsbildschutzzonen zuzustimmen. All die geäusserten Befürchtungen können grundsätzlich aufgefangen werden – wenn man will.

Biasotto-Urnäsch: Ich möchte die Voten der Kantonsräte Leuzinger-Bühler, Meng-Teufen und Langenegger-Trogen vehement unterstützen und mit dem Hinweis auf die Hausanalysen, welche im Rahmen des Regierungsprogramms gemacht wurden, ergänzen. In der Zwischenzeit wurden gegen 100 Hausanalysen durchgeführt. Ein Grossteil dieser Objekte befindet sich in der Ortsbildschutzzone und ein erheblicher Teil – ich darf sie leider nicht namentlich nennen – ist weder durch eine Sanierung noch durch einen Ersatzbau in der Prämisse Ortsbildschutzzone in eine langfristig wirtschaftliche Zukunft zu führen. Das heisst, die Gebäude werden zu Spekulationsobjekten und sie können durch die bestehende Eigentümerschaft nicht mehr getragen oder weitergeführt werden. Die Eigentümer benötigen mehr Handlungsspielraum und diese Chance ergibt sich in der vorliegenden Idee mit der Kernzone. In eine wirtschaftliche Zukunft führen bedeutet, mehr Volumen generieren zu können – diesbezüglich müssen wir ehrlich sein. Das ist auch im Sinn der Verdichtung. Ich möchte Sie an das Projekt «Bauen im Dorf» erinnern, dazu gab es eine Broschüre, die Lösungsvorschläge aufzeigte, welche mit der heutigen Gesetzgebung gar nicht realisierbar wären.

Speziell dürfte Ihnen die «Schmitte» in Erinnerung sein mit einem sechs- oder siebengeschossigen Haus neben dem Ochsen in Schwellbrunn. Mit dem vorliegenden Ansatz wäre das ein realisierbares Projekt.

Noch ein Wort zu den Fachgremien: In einem Fachgremium sehe ich einen grossen Vorteil. Ersteinmal bestimmen die Gemeinden zusammen mit dem Kanton, wer darin Einsitz nehmen soll. Es ist keine grosse Zahl von Fachexperten aus der Region, die in diese Kommission gewählt werden. Die Gemeinden und die Bauwilligen entscheiden, welchen Experten sie für ihr Bauprojekt beiziehen wollen. Dieser ist von Anfang an dabei und nicht mehrere Personen. Es ist ein Fachexperte aus diesem Gremium beizuziehen und es gibt eine Rückbindung in das Gremium, damit die Massstäbe und Richtlinien nach gewissen Spielregeln gesetzt werden. Ich bin auch der Meinung, dass die Amtszeit begrenzt werden sollte, obwohl eine gewisse Kontinuität in dieser Arbeit natürlich wichtig ist.

Nochmals zu den Kernzonen: Wir müssen uns vom klassischen Kernzonenbegriff lösen. In Urnäsch befindet sich die Kernzone primär im Bereich rund um die Kirche und den Dorfplatz. In Herisau ist das sicher auch ein wichtiger Bestandteil, aber der Bahnhof wird mit dieser Idee zu einer neuen Kernzone. Es handelt sich um die erste Ankunft im Appenzellerland und im Moment ist das Areal alles andere als attraktiv. Es gibt nur wenige Arbeitsplätze und keinen Wohnraum. Die Idee dieser Entwicklung ist, dass das Areal durch Wohnungen und Arbeitsplätzen eine Zentrumsbedeutung und -funktion erhält. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass dort mit dem notwendigen Handlungsspielraum für eine Veränderung eine Zentrumszone entstehen kann. Auch andere Gebiete wie – das ist wohl etwas provokativer – die Alpsteinstrasse in Herisau können sich unter Umständen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in einem Teilquartier entwickeln, zu dem gesagt werden müsste, dass es Zentrumsbedeutung hätte. Oder es erhält eine Zentrumsfunktion und kann der Kernzone zugewiesen werden.

Danuser–Schwellbrunn: Ich bin Inhaber einer solchen geschützten Liegenschaft in Schwellbrunn. Fakt ist – das haben meine Vorredner teilweise bereits ausgeführt –, dass diese Geschäftslagen wenig wert und die Wohnlagen auch nicht von erster Wahl sind – in der Regel führt eine Strasse daran vorbei. Rein rational sind solche Objekte für Bauherren uninteressant und es braucht Idealisten für solche Gebiete. Daher sind dringend Lockerungen notwendig, damit solche Zentrumsüberbauungen realisiert und die Gebiete aufgewertet werden können.

Tobler–Walzenhausen: Ich habe eine Frage an Kantonsrat Leuzinger–Bühler. Er hat zweimal sehr apodiktisch gesagt, es ginge um die Aufhebung des Ortsbildschutzes. Bereits in Art. 1 Abs. 2 lit. c des Baugesetzes steht aber geschrieben, dass das Ziel dieses Gesetzes der Schutz der Ortsbilder sei. Müsste diesbezüglich logischerweise nicht auch ein Streichungsantrag gestellt werden?

Vogel–Bühler: Ich möchte die Diskussion gerne auf die Ebene der Freiheit führen. Überlegen wir uns, was Freiheit ist – der Kantonsratspräsident hat es in seiner Eröffnungsrede gesagt –, so kommen wir zum Schluss, dass die Ortsbildschutzzonen von Massnahmen ausgehen, die primär verbieten, das Alte konservieren und aufrechterhalten zu wollen. In der heutigen modernen Zeit sollen Fachleute beigezogen und mit deren Hilfe neue Gestaltungsmöglichkeiten gesucht werden. Ich weiss von der Medizin, dass das zur Verfügung stehende Spektrum als Laie überhaupt nicht durchschaut werden kann. Auch im Bauwesen ist das der Fall und die Auseinandersetzung mit den Fachleuten ergibt neue Wege – sie gibt tatsächlich Freiheit. Diese Freiheit will ich gerne nutzen. Bleiben wir bei den Ortsbildschutzzonen, so haben wir wahrscheinlich Sicherheit. Das ist aber nicht zukunftsgerichtet, das blockiert. Ich bin für die Freiheit und will die Auseinandersetzung mit der Moderne und der Zukunft wagen und so neue Wege beschreiten.

Rohner-Rehetobel: Wer in letzter Zeit darauf geachtet hat, welche Themen die Leute beschäftigt und womit sie zu Hunderten mobilisiert werden können, so ist das genau die Frage, wie es in ihrem Lebensraum aussieht – sei das die Landschaft oder das Ortsbild. Deshalb ist es für mich das allerletzte Mittel, dass das, was die Gemeinden bis anhin getan haben – vielleicht nicht immer ganz optimal – auf Kantonsebene mit einem Federstrich auszulöschen. Es gibt nicht viele Themen, die unsere Bürgerinnen und Bürger noch mobilisieren – aber das ist ein solches Anliegen. Deshalb bin ich gegen die Aufhebung der Ortsbildschutzzonen.

Leuzinger-Bühler: Es wurde die Frage gestellt, wie die Ortsbildschutzzonen in Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 2 lit. c stehen. Das Gesetz besagt im Zweckartikel, dass wir unsere Ortsbilder, die Landschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigung schützen wollen. In Art. 5 wird dann ausgeführt, was wir bezüglich dieser schützenswerten Ortsbilder und Kulturobjekte wollen – sie sollen erhalten und architektonisch weiterentwickelt werden. Die Schutzzone war bis anhin das Instrument, um diese Ziele zu erreichen. Es wurde eine Schutzzone über die Objekte gelegt und mehr oder weniger restriktive Vorschriften erlassen. Mit dem Primatwechsel sollen die Objekte wohl erhalten bleiben, aber dieser Erhalt hat mittels einer Beratung sowie einer qualitativ guten Weiterentwicklung zu erfolgen. Der Schutz erfolgt durch eine qualitativ gute Weiterentwicklung und nicht über einen Plan, der über die Gebiete gelegt wird. Mit dem Ziel, unsere Ortskerne zu erhalten, sind hier im Saal sicher alle einverstanden. Es stellt sich die Frage nach dem Weg, der eingeschlagen werden soll. Wir ändern heute den Weg und nicht das Ziel.

Näf-Heiden: Ich bedanke mich für die engagierte und sachliche Diskussion zu diesem wichtigen Thema. Bevor ich Ihnen aufzeige, warum die PK dem Ersatz der kommunalen Ortsbildschutzzonen durch eine differenziertere, qualitätsfördernde Regelung der Kernzonen zustimmt, erlaube ich mir, einige Begriffe zu klären. Zu den Beteiligten in diesem Thema: Die kantonale Denkmalpflege ist eine Fachstelle des Kantons. Ich zitiere aus der Internetseite des Kantons: «Sie berät sämtliche an einem Projekt beteiligten Partner wie Bauwillige, Planende, Behörden und Ausführende. Sinnvoll ist es, mit der Denkmalpflege die ersten Ideen, die ersten Entwurfsskizzen oder Beispiele von ähnlichen Umbauten zu besprechen. Je früher die Fachstelle für Denkmalpflege in den Planungsprozess miteinbezogen wird, umso eher können Fehlplanungen und Leerläufe vermieden werden.» Die Denkmalpflege nimmt im Baubewilligungsverfahren Stellung bei Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone von nationaler und kommunaler Bedeutung und bei Änderungen an Schutzobjekten von kantonaler oder kommunaler Bedeutung. Der Heimatschutz Appenzell Ausserrhoden ist ein privater Verein. Im Rahmen des Verbandsbeschwerderechts kann der Heimatschutz seine Anliegen auch unter Ergreifung der Rechtsmittel in Baugesuchsverfahren geltend machen. Der Heimatschutz veröffentlicht Publikationen und organisiert Veranstaltungen zu seinem Vereinszweck. Der Heimatschutz bietet auch eine Begutachtung privater und öffentlicher Bauvorhaben durch unabhängige Fachleute an. Diese nennt sich Ortsbildberatung. Verschiedene Gemeinden nehmen die Ortsbildberatung des Heimatschutzes hie und da in Anspruch.

Zu den bestehenden Schutzmöglichkeiten in Bezug auf Gebäude oder Gebiete: Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung werden im kantonalen Schutzzonenplan durch den Regierungsrat bestimmt. In unserem Kanton sind acht solche Ortsbildschutzzonen bezeichnet, namentlich in Urnäsch, im Schwänberg (Gemeinde Herisau), in Schwellbrunn, Hundwil, Gais, Trogen und Heiden sowie in Wienacht-Tobel in der Gemeinde Lutzenberg. Diese sind von der Diskussion um die kommunalen Ortsbildschutzzonen nicht tangiert. Deren Schutz ist unbestritten. Ortsbildschutzzonen von kommunaler Bedeutung können von den Gemeinden in ihrem Zonenplan «Schutz» festgelegt werden.

Schutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeutung: Hier geht es um einzelne Häuser, welche im kantonalen Schutzzonenplan, der vom Regierungsrat erlassen wird, festgesetzt werden. Diese Schutzobjekte

sind ebenfalls nicht tangiert von der vorliegenden Diskussion über die kommunalen Ortsbildschutzzonen. Auch wenn sie in solchen kommunalen Ortsbildschutzzonen liegen, ist ihr Einzelschutz unbestritten.

Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung werden im Zonenplan «Schutz» der Gemeinde von den Stimmberechtigten erlassen wie ein Zonenplan, welcher die Bauzonen festlegt. Auch diese sind hier nicht Gegenstand der Diskussion, auch wenn sie in kommunalen Ortsbildschutzzonen liegen. Nun aber zu den kommunalen Ortsbildschutzzonen: Die Studie des Regierungsrates aus dem Jahre 2006 zeigt, dass zahlreiche Gebiete, welche diesen Schutz geniessen, aus ganzheitlicher Sicht nicht schutzwürdig sind. Regierungsrat Brunnschweiler möchte ich Folgendes entgegenen: Die Gemeinden müssen ein wenig verteidigt werden, aus der Studie wurde keine Handlungspflicht abgeleitet. Die Schubladen in den Gemeindehäusern zu füllen, ist nicht verboten – aber nicht sehr nett (Erheiterung). Dass aus Sicht der einzelnen Gemeinden Gebiete wegen der lieb gewonnenen subjektiven Schönheit des Dorfes solche Zonen nicht reduziert werden, verstehe ich. Gerne begrüsse ich Gäste in Heiden im zweitschönsten Dorf der Schweiz. Wenn sie mich bei dieser Begrüssung verwundert ansehen, frage ich die Gäste: Wohnen denn nicht Sie selbst im schönsten Dorf der Schweiz? Die geltenden kommunalen Ortsbildschutzzonen sind auch von einem solchen begreiflichen Geist geprägt. Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau hat selbst ausgeführt, dass die Ortsbildschutzzonen zu gross sind. Wir benötigen jetzt Mittel, damit weniger geschützt werden muss. Der Kantonsrat muss nach Meinung der PK heute im Interesse der Entwicklung des Kantons eine ganzheitlichere Sicht einnehmen und dabei die Ziele der Entwicklung des Kantons im Auge behalten. Das neue RPG lässt nur beschränkt Neueinzonungen zu, das heisst, wir müssen uns entwickeln, wo bereits eingezont wurde.

Zu Kantonsrat Grob–Teufen: Es ist richtig, dass die Kernzone nur für zentrumsbildende Gebiete vorgesehen ist. Nun geht es eben gerade darum, im Kantonsrat politisch über eine Reduktion des Schutzes zu entscheiden. Die Postulanten, der Regierungsrat und auch die PK wollen, dass sich jetzt im Schutz etwas ändert. Ich erlaube mir, einen Hinweis zur Gemeinde Teufen anzubringen. Kennt man den Baulandpreis in Teufen und weiss, dass dort nicht nur ein günstiger Steuerfuss, sondern auch eine Lage, die nahe an St.Gallen ist, zu finden ist, so kann sich Teufen aufgrund dieser Situation mehr Einfluss auf die private Architektur leisten als andere Dörfer. Werden die kommunalen Ortsbildschutzzonen abgeschafft, ist das für Teufen kein Weltuntergang. Die Gemeinde erhält mit der Planungszone und dem neuen Instrument «Sondernutzungsplan für die Quartiererneuerung» – Kantonsrat Leuzinger–Bühler hat es bereits ausgeführt – effizientere Mittel als nur die pauschalen kommunalen Ortsbildschutzzonen.

Auch wenn die kantonale Denkmalpflege – und dort wo man sie einsetzt auch die Ortsbildberatung des Heimatschutzes – Neu- beziehungsweise Ersatzbauten in Schutzzonen befürwortet und solche auch bewilligt, sind doch die Schutzzonen eine Hemmschwelle für viele, die in die Sanierung oder den Ersatz unseres alten Gebäudebestandes investieren wollen. Heute werden bei Liegenschaftskäufen oft die Möglichkeiten des Geoportals genutzt und wenn die Lage in einer Ortsbildschutzzone vermerkt ist, sind Interessenten schon über alle Berge, bevor überhaupt Gespräche mit Verkäufern oder gar mit Behörden zustande kommen und wir die Möglichkeiten für umfassende Erneuerungen prüfen können. Mit der Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen verbessern wir die Chancen auf eine bauliche Entwicklung im Innern, ohne Neueinzonungen vornehmen zu müssen. Wohnen im Zentrum unserer Dörfer ist attraktiv und für den Erhalt unserer Schulen und die Finanzierung unserer Infrastrukturen müssen wir etwas tun. Dörfer, die vernünftig wachsen und sich erneuern, geraten weniger unter Druck im Rahmen von Strukturreformen und können länger eigenständig bleiben. Gerne würde ich mit Ihnen einige Augenscheine in Dörfern mit kommunalen Ortsbildschutzzonen vornehmen. Dann könnten Sie selbst sehen, was diese Gemeinden alles subjektiv als schützenswerte Ortsbilder erachten. Von Radio SRF wurde ich aufgefordert, Beispiele in den Gemeinden zu zeigen. Wir gingen nach Schwellbrunn und standen in einem Quartier, welches unter dem Schutz einer kommunalen Ortsbildschutzzone stand. Gemeindepräsident Hansueli Reutegger sagte zu mir:

«Glücklicherweise kommst du mit dem Radio und nicht mit dem Fernsehen». Ich bin der Meinung, dass jede Generation das Recht hat, die Gestaltung ihrer Dörfer mit neuzeitlichen Bauten zu prägen, so auch die unsrige. Wissen wir, wie unsere Vorfahren reagierten, als sie sahen, wie mit den herrschaftlichen Häusern der Zellweger-Dynastie Trogen ein ganz anderes Dorfbild erhielt? Oder was sagten die Herisauer beim Bau der herrschaftlichen Häuser im Schwänberg, ob die zur Landschaft passen oder nicht? Beide Ensembles sind heute aus unserer Landschaft nicht mehr wegzudenken. Geben wir unserer Generation doch auch die Chance, unsere Dörfer zu gestalten. Mit der Differenzierung der Kernzonen und der Förderung von architektonischer Qualität durch die Beratungspflicht durch Fachgremien kann die Entwicklung der Kerne der Dörfer weiterhin gesteuert werden. Die Fachgremien folgen dem in der Architekturbranche anerkannten Modell der Gestaltungsbeiräte im Vorarlberg. Auf die 2. Lesung könnte man noch prüfen, die Fachgremien ebenfalls Gestaltungsbeirat zu nennen. Dieser Input stammt aus der Baubehördenexkursion nach Vorarlberg vom Spätsommer, als die PK-Beratung bereits abgeschlossen war.

Die Ausführungen von Kantonsrat Leuzinger–Bühler bezüglich der Fachgremien kann ich unterstützen. Eine gute Idee wäre, Amtszeitbeschränkungen zu erlassen, denn diese haben sich beispielsweise in Vorarlberg bewährt. Damit besteht Gewähr, dass nicht ein Architekt alleine sagen kann, was in einem Dorf passiert und die Qualität durch verschiedene Fachleute geprägt wird. Beachten Sie auch den erläuternden Bericht des Regierungsrates zu Art. 53a, indem insbesondere von einem Leitfaden die Rede ist, der zur Verfügung gestellt werden soll, damit die Fachgremien eine einheitliche Entscheidungsgrundlage erhalten. Für den Fall, dass grössere Veränderungen in Quartieren anstehen, die bisher durch die kommunale Ortsbildschutzzone erfasst sind, haben die Gemeinden neu die Möglichkeit, einen Sondernutzungsplan für die Quartiererneuerung zu erarbeiten, um auf die Architektur Einfluss nehmen zu können.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Ziel der Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen und die Präzisierung der Kernzonen die Weiterentwicklung der gewachsenen Strukturen ist. Die Präzisierung der Kernzone bringt die gewünschte Weiterentwicklung. Wir wollen eine innere Verdichtung und attraktives und zeitgemässes Wohnen. Von Kantonsrat Biasotto–Urnäsch haben wir gehört, dass wir das mit den heutigen Mitteln nicht immer erreichen können. Das typische Erscheinungsbild unserer Dörfer wird unbeeinträchtigt bleiben, aber es kann etwas entstehen.

Noch zum Votum von Kantonsrat Signer–Heiden: Hier und jetzt hören wir die Nachteile der kommunalen Ortsbildschutzzonen. Wir diskutieren bereits seit fünf Viertelstunden darüber und haben viel gehört, was dafür oder dagegen spricht. Ich finde es nicht notwendig, auf die 2. Lesung noch mehr Papier zu produzieren.

Zum Schluss möchte ich einen Ausspruch zitieren, der nicht von mir ist, aber auf viele Entwicklungen anwendbar ist: «Wer mit beiden Händen die Vergangenheit festhält, hat keine Hand frei, um die Zukunft zu begrüßen». Die PK beantragt, den Antrag von Kantonsrat Grob–Teufen abzulehnen.

Kaffeepause: 10.30 bis 10.55 Uhr

Regierungsrat Brunnschweiler: Der Bericht aus dem Jahre 2006 enthielt keinen Befehl des Kantons an die Gemeinden, sondern einen Wunsch. Er bildete jedoch die Grundlage für eine Diskussion. Wir haben sehr viele Schutzobjekte und einen hohen Schutz auch in ganz anderen Bereichen, seien das die Naturschutzzonen etc. Ich möchte niemandem den «Schwarzen Peter» zuschieben, wer etwas getan hat und

wer nicht. Gutes Bauen ist meines Erachtens nicht abhängig davon, welche Zone besteht, sondern es hängt stark mit der Bauherrschaft, dem Architekten und der Beratung zusammen.

Gut-Walzenhausen: Ich möchte Sie in der weiteren Diskussion bitten, daran zu denken, ob zu diesem Geschäft möglicherweise eine 3. Lesung notwendig ist. Wir haben bis jetzt sehr viel Zeit benötigt, was auch wichtig ist. Natürlich geht es um Meinungen, Haltungen und politische Einstellungen, aber ich denke auch, dass es noch eine ganze Palette an offenen Fragen gibt. Ich möchte Sie jetzt schon bitten, sich darüber Gedanken zu machen. Mit grösster Wahrscheinlichkeit werde ich irgendwann den Antrag auf eine 3. Lesung stellen. Würde dieses Geschäft den Bereich Soziales, Gesundheit oder Bildung betreffen, wäre der Antrag auf eine 3. Lesung sicher bereits gestellt worden.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Soeben hat eine Delegation des Grossen Rates des Kantons Freiburg auf der Tribüne Platz genommen. Es freut uns ausserordentlich, dass sie uns heute an der Kantonsratssitzung besuchen.

Der Antrag von Kantonsrat Grob-Teufen wird mit 51:8 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Meng-Teufen: Wird Art. 19 später nochmals behandelt?

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Ja, wir fahren jetzt bei Art. 5 und dann artikelweise fort.

Biasotto-Urnäsch: Im Vorschlag der PK zu Art. 5 Abs. 1 lit. c müsste noch eine redaktionelle Überarbeitung erfolgen. Zwei Verben wurden den appenzellischen Haustypen zugeordnet. Die Meinung zum Inhalt ist klar: schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte sollen erhalten bleiben und die appenzellischen Haustypen architektonisch weiterentwickelt werden können. Ich bitte um die redaktionelle Überarbeitung betreffend der appenzellischen Haustypen, denn es gibt nicht nur einen appenzellischen Haustyp, sondern mehrere. Eine Korrektur auf die 2. Lesung, wäre diesbezüglich angebracht.

Art. 8

² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte, Pläne und Agglomerationsprogramme.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die regionalen Entwicklungskonzepte und Pläne sowie Agglomerationsprogramme.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 11

¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Umwelt kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen) sowie zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) ausscheiden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1:

¹ Zur Wahrung von übergeordneten kantonalen und regionalen Interessen kann das Departement Bau und Umwelt kantonale Nutzungszonen ausscheiden, insbesondere:

- a) zur Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen);
- b) zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen);
- c) zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Energiezonen).

Die PK beantragt folgende Änderung des Ingresses zu Art. 11 Abs. 1:

¹ Zur Wahrung von übergeordneten kantonalen und regionalen Interessen kann das Departement Bau und Umwelt kantonale Nutzungszonen ausscheiden:

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Damit gelten der Antrag der PK zum Ingress und die Anträge des Regierungsrates zu lit. a–c als stillschweigend angenommen.

Art. 15 Zweck und Inhalt

¹ Das Baureglement stellt in Ergänzung zur übergeordneten Baugesetzgebung Normen zur Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und der Gefahrenabwehr bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, dem Bestand und der Nutzung von Bauten und Anlagen auf.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Der Regierungsrat legt auf dem Verordnungsweg die baulichen Begriffe, Messweisen und Masse sowie den Ausnützungstransfer fest. Vorbehältlich Art. 20 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 sowie Art. 39a Abs. 2 lit. a bestimmt er die minimale und maximale Intensität der baulichen und betrieblichen Nutzung.

Zuberbühler–Rehetobel beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Der Regierungsrat legt auf dem Verordnungsweg die baulichen Begriffe, Messweisen und Masse sowie den Ausnützungstransfer fest. Vorbehältlich Art. 20 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 sowie Art. 39a Abs. 2 lit. a bestimmt er die minimale Intensität der baulichen und betrieblichen Nutzung.

Das Festlegen einer maximalen baulichen und betrieblichen Nutzungsintensität läuft der Forderung nach verdichtetem Bauen und sorgfältigem Umgang mit Baulandreserven diametral entgegen. Die Festlegung der baulichen Begriffe, Messweisen und Masse reicht aus. Das Vorschreiben einer minimalen Nutzung hingegen stärkt den effizienten Umgang mit Bauland. Regierungsrat Brunnschweiler hat bereits ausgeführt, dass diese Masse allein nicht ausreichen, um grosse Volumen verhindern zu können. Ich bin der Meinung, dass dies sehr wohl möglich ist. Wenn das Volumen definiert ist, muss einfach etwas mehr Land rundum gekauft werden, dass die Volumina dann auch verwirklicht werden können. Betrachtet man die bauliche Entwicklung von gewissen Einfamilienhausquartieren, so werden aus den Gärten früher oder später Cotoneaster-Friedhöfe, weil eine Gartenanlage relativ viel Arbeit gibt. Ich stelle deshalb den Antrag, die maximale Nutzungsintensität zu streichen und damit auf die Ausnützungsziffer zu verzichten. In der Folge muss auch kein Ausnützungstransfer mehr definiert werden.

Näf–Heiden: Ich möchte nicht wiederholen, was ich bereits in meinem Eintretensvotum gesagt habe. Die PK ist der Meinung, dass nicht auf die Festlegung der maximalen Intensität der baulichen Ausnützung einer Parzelle verzichtet werden kann. Quartierbilder können sonst nicht beeinflusst werden und bei grossen Grundstücken könnte sonst eine Überbordung passieren. Ich möchte davor warnen, den Antrag von Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel anzunehmen, weil keine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen konnte. In der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates war dieser Punkt nicht enthalten und deshalb konnte in der Vernehmlassung diesbezüglich keine Diskussion geführt werden. Auch auf die 1. Lesung haben wir uns nur rudimentär mit diesem Thema auseinandergesetzt. Würde der Antrag angenommen, wäre ich bald soweit wie Kantonsrat Gut–Walzenhausen und wäre für drei Lesungen. Im Moment bin ich aber noch nicht dafür. Würde dieser Antrag aber angenommen, bräuchte es schon noch etwas mehr als nur ein Ja. Ich bin für Ablehnung des Antrages.

Regierungsrat Brunnschweiler: Der Antrag von Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel ist abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass auf grossen Grundstücken riesige Volumen gebaut werden könnten, die in der Masse, der Volumetrie und der Körnigkeit gar nicht dorthin passen, wenn nur noch die Gebäudehöhe und die Grenzabstände gelten würden. Deshalb ist eine Regulierung notwendig. In der Industriezone hingegen ist eine Beschränkung der Ausnützung nicht vorgesehen. Im Antrag zur Verordnung zum Baugesetz wird dargelegt werden, wie dies geregelt werden soll.

Rohner–Rehetobel: Kann der Gefahr von zu grossen Bauvolumen nicht mit einer Sondernutzungsplanung begegnet werden?

Regierungsrat Brunnschweiler: Dann müsste im Voraus festgelegt werden, wo diese Sondernutzungsplanung erfolgen soll, beispielsweise in der Quartiererneuerung oder in der Quartierüberbauung. Dort kann das schon geregelt werden. Es gibt aber auch Gebiete, in denen nur die Regelbauvorschriften gelten sollen. In diesen ist eine gewisse Regulierung notwendig, um die Einpassung zu ermöglichen.

Ramsauer–Waldstatt: Ich habe nicht alle Zahlen im Kopf, aber im Baureglement werden die Masse für einzelne Gebiete oder für einzelne Haustypen genau festgelegt, beispielsweise wie gross die Gebäudelän-

gen sein dürfen. Folglich wird bereits dort verhindert, dass auf einer grossen Parzelle ein 100 Meter langes Gebäude erstellt werden kann.

Langenegger–Trogen: Wir haben diese Diskussion in der PK geführt und es gibt zwei verschiedene Instrumente, mit welchen – je nach Ausgestaltung – dasselbe Ergebnis resultiert. Es ist ein kleiner Glaubenskrieg, der schon seit Jahren tobt, ob das eine oder das andere Instrument besser sei. Ausschlaggebend für die PK, dass sie in dieser Frage keine Empfehlung abgeben und sich nicht festlegen wollte, war, dass in einer überwiegenden Mehrheit der Gemeinden das Instrument der Ausnützungsziffer angewandt wird. Aufgrund der mehr oder weniger grossen Invarianz ist es nicht entscheidend, mit welchem Instrument gearbeitet wird. Die PK wollte auch nicht eine Mehrheit der Gemeinden dazu zwingen, das Instrument zu wechseln.

Ramsauer–Waldstatt: Als ehemaliger Gemeindepräsident kann ich sagen, dass es kein Zufall ist, dass die Mehrheit der Gemeinden eine Ausnützungsziffer kennt. Wir wurden gezwungen, diese zu definieren, als wir das Baureglement überarbeiten wollten. Es konnte uns aber niemand stichhaltig begründen, weshalb eine solche notwendig ist. Seinerzeit sind wir im Gemeinderat zum Entschluss gekommen, dass wir die Ausnützungsziffer in unser neues Baureglement wieder aufnehmen. Das ist der Grund, weshalb in den Baureglementen Ausnützungsziffern enthalten sind und nicht, weil es ein übergeordnetes Gesetz gibt, das dies vorschreibt. Es wurde ein Kantonsgehorsam an den Tag gelegt, der mir manchmal nicht ganz begreiflich ist.

Meng–Teufen: Es ist unbedingt anzuraten, auf eine maximale Ausnützung hinzuweisen. Die Diskussion geht jetzt wieder in den Fachbereich und die meisten hier im Saal wissen wahrscheinlich nicht, was die Begriffe «Baumasse» und «Ausnützungsziffer» bedeuten. Ich möchte davor warnen, nur die Grenzabstände und die Gebäudelängen festzulegen. Eine Parzellenform kann schmal oder lang sein und je nach Situation, kann ein ganz beachtliches Volumen entstehen. Unabhängig davon kommen in der Bauverordnung die erwähnten Begriffe vor. Die Ausnützung regelt nur die Fläche, die Baumasse hingegen definiert das Volumen. Deshalb bin ich ein Verfechter der Baumasse, denn es handelt sich um die sinnvollere Gestaltung.

Der Rat lehnt den Antrag von Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel mit 44:18 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 17

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 17 Abs. 1:

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll. Der kantonale Richtplan ist zu berücksichtigen.

Stricker–Stein beantragt folgende Änderung von Art. 17 Abs. 1:

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig entwickeln soll. Der kantonale Richtplan sowie die Richtpläne der angrenzenden Gemeinden sind zu berücksichtigen.

Wir unterstützen die Erweiterung von Abs. 1, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Wir sehen aber auch, dass die Aufzählung in Abs. 2 mehrheitlich in Beziehungen zu sämtlichen umliegenden Gemeinden und Gemeinderichtplänen steht, sogar auch zu Gemeinden, die ausserhalb unserer Kantonsgrenzen liegen. Wir erachten es als zwingend, dass auch diese Richtpläne integriert werden. Wird der Weg eingeschlagen, den kantonalen Richtplan zu berücksichtigen, sind wir auch dazu verpflichtet, die umliegenden Gemeinderichtpläne zu beachten.

Näf–Heiden: Ich bin im Moment etwas überfragt, ob es irgendwo im Baugesetz nicht bereits einen Artikel gibt, der die Gemeinden beauftragt, die Pläne mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Ich müsste mehr Zeit haben, um nachzusehen. Ich habe keine Mühe mit diesem Antrag, kann aber nur meine persönliche Meinung äussern, die PK hat darüber nicht beraten. Mir ist wichtig, dass das Wort «räumlich», welches im ersten Satz des Antrages des Regierungsrates enthalten ist, nicht aber in demjenigen von Kantonsrat Stricker–Stein, wieder aufgenommen wird. Der Richtplan kann nur die räumliche Entwicklung festlegen und keine wirtschaftliche oder soziale. Ich frage Kantonsrat Stricker–Stein, ob es sich um einen Verschreib handelt oder nicht?

Stricker–Stein: Ich bin mit einer Ergänzung des Wortes «räumlich» einverstanden.

Regierungsrat Brunnschweiler: Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird sonst nirgends erwähnt. Bei dieser Präzisierung handelt es sich um eine Ergänzung, der zugestimmt werden kann. In Art. 2 RPG ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Planungen der öffentlichen Hand aufeinander abgestimmt werden. Dem Antrag von Kantonsrat Stricker–Stein kann zugestimmt werden.

Wiesli–Teufen: Der kantonale Richtplan ist zu berücksichtigen, da er übergeordnet ist. Die Gemeinden befinden sich jedoch auf derselben Stufe. Was bedeutet in diesem Fall «berücksichtigen»? Handelt es sich um ein Verhinderungsinstrument, wenn jemand nicht will oder wie ist das rechtlich abzuwickeln?

Regierungsrat Brunnschweiler: Es handelt sich um eine Abstimmung, ein Gemeinderichtplan enthält auch alle kantonalen Pläne. Der Kanton gibt in der Vernehmlassung sämtliche Planungen auch an seine Nachbarkantone weiter – auch Detailänderungen oder Anpassungen. Wird beispielsweise ein Radweg erstellt, muss abgestimmt werden, ob der andere Kanton diesen Radweg abnimmt oder nicht. Um solche Fragen handelt es sich. Ein Richtplan ist behörden- aber nicht eigentümergebunden.

Meng–Teufen: Müsste es im eingeblendeten Antrag von Kantonsrat Stricker–Stein nicht heissen, dass die räumliche Entwicklung der angrenzenden Gemeinden zu berücksichtigen sei? Ist der Antrag so korrekt eingeblendet?

Stricker–Stein: Ich bedanke mich, dass das Wort «räumlich» noch eingefügt wurde, mein Antrag lautet wie folgt:

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll. Der kantonale Richtplan sowie die Richtpläne der angrenzenden Gemeinden sind zu berücksichtigen.

So entspricht dieser Artikel meinen Vorstellungen und nach den Ausführungen von Kantonsrat Näf–Heiden und Regierungsrat Brunnschweiler gehe ich davon aus, dass sie mit der vorliegenden Formulierung ebenfalls einverstanden sind.

Der Rat stimmt dem Antrag von Kantonsrat Stricker–Stein mit 57:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 19

¹ Durch den Zonenplan können folgende Arten von Bauzonen ausgeschieden werden:

- a) Kernzonen (K);
- b) Wohnzonen (W);
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG);
- d) Gewerbebezonen (GE);
- e) Industriezonen (I);
- f) Kurzonen (KU);
- g) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- h) Intensiverholungsbezonen (IE);
- i) Grünzonen im Baugebiet (GRi);
- j) Weilerzonen (WZ);
- k) Verkehrsflächen (VF).

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines lit. l zu Art. 19 Abs. 1:

- l) Zonen für höhere Häuser (H).

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 lit. l:

- l) Zonen für Hochhäuser (H).

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Meng–Teufen: Die PK und der Regierungsrat sind sich zu Art. 19 Abs. 1 lit. l einig. Bekanntlich gilt ein Gebäude nach Auslegung diverser Fachgremien (Assekuranz, SIA) als Hochhaus, wenn es mehr als acht Geschosse oder 25 Meter Gebäudehöhe aufweist. Für mich stellt sich nach dem Einlenken des Regierungsrates auf den Vorschlag der PK die Frage, was mit den Gebäuden zwischen vier und acht Geschossen geschieht. Diese sind de facto nicht mehr bewilligungsfähig. Einzig durch einen Sondernutzungsplan kann ein Geschoss mehr – vier plus eins, also fünfgeschossig – gebaut werden. Auf diesen Aspekt kommen wir später in der Detailberatung noch zurück. Es liegt doch auf der Hand, dass es keine Gemeinde in naher Zukunft schaffen wird, die Städte St.Gallen, Basel oder Zürich zu konkurrenzieren und ein Hochhaus zuzulassen. Dazu ist zuerst eine breit abgestützte Hochhaus-Studie notwendig. Die Zone für höhere Häuser – also vier- bis achtgeschossig – ist jedoch durchaus – insbesondere in Herisau – wahrscheinlicher. Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat und die PK, diesen Punkt nochmals zu überprüfen, stelle jedoch keinen Antrag.

Regierungsrat Brunnschweiler: Besten Dank für die Anregung. Es ist vorgesehen, dass solche Zonen geschaffen werden – jetzt bestehen diese in unserem Kanton noch nicht. Sie müssen in einem politischen Prozess pro Gemeinde eingeführt werden. Bezüglich der Zone für Hochhäuser könnte ich mir vorstellen, dass beispielsweise beim Bahnhof Herisau ein acht- bis zehngeschossiges Gebäude erstellt werden könnte. Dies wäre eine prüfenswerte Möglichkeit, gerade mit Blick auf den Bahnhof St.Gallen. In der Bauverordnung werden wir vorsehen, dass auch fünfstöckige Gebäude gebaut werden können, diese Zone muss dann aber auch eingeführt werden. Dann besteht für die Gebäude mit fünf bis acht Geschossen keine Lücke mehr.

Meng-Teufen: Für mich besteht immer noch ein Unterschied. Ein höheres Haus geht über vier Geschosse hinaus und deshalb müsste dies meiner Meinung nach auch speziell erwähnt werden.

Leuzinger-Bühler: Theoretisch könnten wir uns auch eine Wohnzone 5 oder eine Wohnzone 6 vorstellen. Wir schränken im Baugesetz bis heute noch nicht ein, wie hoch in einer Wohnzone gebaut werden darf. Wir legen lediglich fest, dass zusätzlich auch Hochhäuser gebaut werden können, die mehr als acht Geschosse haben. Die Wohnzone in lit. b lässt in einer Gemeinde grundsätzlich auch eine Wohnzone 5 oder eine Wohnzone 6 zu. Dies würde dann die Gemeinde festlegen.

Näf-Heiden: Bei der Beratung von Art. 15, in welchem die Gemeinden in der Regelungskompetenz eingeschränkt werden – neu können sie nicht mehr festlegen, wie die minimale und die maximale Intensität des Bauens ist –, haben wir vom Departement Bau und Umwelt die Auskunft erhalten, dass in der neuen Bauverordnung, zu welcher wir auf die 2. Lesung einen Entwurf erhalten sollten, für eine Wohnzone 4 (W4), W5, W6, W7, W8 und eine Wohn- und Gewerbezone 5 (WG5), WG6, WG7 und WG8 durch den Regierungsrat die Intensitäten festgelegt werden. Das heisst mit anderen Worten, die Gemeinden erhalten Instrumente, um in ihrer Ortsplanung solche Zonen vorzusehen. Die Rechtsgrundlage in Art. 19 ist im Prinzip für Häuser zwischen vier und acht Geschossen gegeben.

Nachdem der Antrag der PK zu Art. 19 Abs. 1 lit. I unbestritten bleibt, gilt er als angenommen.

Art. 20

¹ Als Kernzonen können Ortsteile bezeichnet werden, die bestehende oder neu zu schaffende Zentrumsfunktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.

² Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

³ Im Baureglement kann ein Mindestanteil an Wohnnutzungen festgelegt werden.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Abs. 4 von Art. 20:

⁴ In Kernzonen gilt, vorbehältlich Art. 39a Abs. 2 lit. a, grundsätzlich keine Ausnützungsziffer. Zur Erhaltung gewachsener Strukturen können für einzelne Gebiete der Kernzonen im Zonenplan Ausnützungsbeschränkungen festgelegt werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 4:

⁴ In Kernzonen gilt, vorbehältlich Art. 39a Abs. 2 lit. a, grundsätzlich keine Beschränkung der Ausnützung. Zur Erhaltung gewachsener Strukturen können für einzelne Gebiete der Kernzonen im Zonenplan Ausnützungsbeschränkungen festgelegt werden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK zu Art. 20 Abs. 4 unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Abs. 5 von Art. 20:

⁵ Zum Zweck der guten Qualität der Gestaltung in Kernzonen haben sich die zuständigen Bewilligungsbehörden und Private bei Bauvorhaben, welche nach aussen sichtbare Veränderungen beinhalten, durch das regionale Fachgremium (Art. 53a) beraten zu lassen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 5:

⁵ Zum Zweck der guten Qualität der Gestaltung in Kernzonen haben sich die zuständigen Bewilligungsbehörden und Private bei Bauvorhaben, welche nach aussen wesentlich sichtbare Veränderungen beinhalten, durch das Fachgremium (Art. 53a) beraten zu lassen.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: In diesem Antrag der PK geht es um wesentlich sichtbare Veränderungen. Über die Fachgremien werden wir bei Art. 53a abstimmen. Eine allfällige Änderung würde rückwirkend erfolgen.

Näf-Heiden: Ich weiss, dass zwei Anträge vorliegen, Art. 20 Abs. 5 gänzlich zu streichen, was nicht der Meinung der PK entspricht. Ich stelle den Ordnungsantrag, zuerst über diese Anträge abzustimmen. Nur wenn diese abgelehnt werden, können wir auf die Detailformulierung von Art. 20 Abs. 5 eintreten. Es liegen je ein gleichlautender Streichungsantrag von Kantonsrätin Joos-Baumberger-Herisau und von Kantonsrat Sturzenegger-Trogen vor.

Der Ordnungsantrag wird mit 59:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Joos-Baumberger-Herisau beantragt, Art. 20 Abs. 5 und Art. 53a ersatzlos zu streichen.

Regierungsrat und PK verlangen in Art. 20 Abs. 5 und Art. 53a neu, dass Gemeinden in Kernzonen zwingend die Beratung eines neu zu schaffenden Fachgremiums in Anspruch nehmen müssen – dies regional oder kommunal organisiert. Was bringt diese Zwangsberatung in der Kernzone den Gemeinden beziehungsweise den Bauwilligen? Sie bewirken mehr Verwaltungsaufwand, mehr Konflikte zwischen Fach- und politischen Behörden, eine Verzögerung des Verfahrens sowie unklare Kompetenzen.

Auch ich wünsche mir qualitativ gute Bauten in unseren Gemeinden. Es erscheint mir aber um einiges sinnvoller, die Fachpersonen auch in die entscheidenden Gremien einzubinden. In Herisau beispielsweise sitzen nicht in Herisau wohnhafte Architekten in der Baukommission. Diese Lösung konzentriert das Fachwissen und die Entscheidkompetenz in einem Gremium und sie führt zu effizienten und qualitativ guten Entscheiden. Ich bin mir bewusst, dass es in kleineren Gemeinden unter Umständen schwierig ist, geeignete Behördenmitglieder zu finden. Hier wäre eine freiwillige Zusammenlegung der Baubehörden, wie dies die PK vorschlägt, sinnvoll oder auch eine freiwillige, punktuelle Inanspruchnahme von Experten in heiklen Bauvorhaben. Wir haben gehört, dass beispielsweise die Bauberatung der Denkmalpflege beigezogen werden kann. Angenommen, Sie stimmen dem Fachgremium zu, bedeutet dies für Herisau, dass jede Baubewilligung in der Kernzone neu zwingend dem Fachgremium vorgelegt werden muss. Das Fachgremium beurteilt die Situation und gibt Empfehlungen ab. Sehen diese anders aus, als es die Experten in der Baukommission vorschlagen, ist der Knatsch vorprogrammiert. Das Fachwissen muss dort sein und da eingeholt werden, wo entschieden wird. Das ist effizient und führt nicht zu frustrierten Experten beziehungsweise abnickenden Behörden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Leuzinger-Bühler: Da bin ich natürlich völlig anderer Meinung. Ich habe in meinem Votum zu Art. 19 bereits versucht darzulegen, dass die Gemeinden frei sind, die Organisationsform zu wählen. Es kann durchaus sein, dass das Fachgremium auch in der Gemeindebehörde vertreten ist. Das Zusammenspiel muss in Zukunft funktionieren. Ich baue viel – auch in Ortsbildschutz- oder Kernzonen – und es gibt diese Fachbeiräte auch an anderen Orten, sie sind aber immer auch in die Bewilligungsinstanz eingebunden. Die Kunst ist, einen Konsens zu den schwammigen Qualitätsanforderungen (architektonisch und städtebaulich) zu finden. Dieser Konsens muss bestehen, bevor ein Baugesuch bei der Baubehörde auf dem Tisch liegt, denn genau dann kommt die Kritik. Meine Erfahrung ist, dass ich im Vorfeld zwar etwas mehr Aufwand habe, weil mehr Leute beteiligt sind, dafür habe ich später im Baubewilligungs- und einem allfälligen Rekursverfahren viel weniger Aufwand, weil ich nicht im Nachhinein beweisen muss, dass es sich um eine gute architektonische Qualität handelt. Das Bauvorhaben wurde bereits durch ein Gremium beurteilt und in einem Rekursverfahren kann dargelegt werden, dass der Bau beurteilt und für gut oder qualitativ hochstehend erachtet wurde. Für mich stellen die Fachgremien keinen Mehraufwand und nicht mehr Verwaltungsaufwand dar. Aus Bauherrensicht sehe ich eine erhöhte Sicherheit beim Einreichen eines Baugesuches. Wenn die Organisation klug erfolgt, heisst das auch nicht, dass bei der Beratung zehn Personen an einem Tisch sitzen werden. Vielleicht geht es bei einem Bauprojekt mehr um städtebauliche Kriterien, um das Einordnen im Raum, oder es geht in einem anderen Fall eher um Landschaftsfragen, beispielsweise um eine Garten- oder Parkanlage, es kann sich aber auch um die Materialisierung drehen. Je nach Situation wird ein Berater aus dem Gremium delegiert. Die Organisation soll offen bleiben, diese haben die Gemeinden im Griff. Ich bin dagegen, dass Art. 20 Abs. 5 gestrichen wird, denn das widerspricht dem Konzept des Wechsels von den Ortsbildschutzzonen hin zu einer Qualitätssteigerung im Rahmen der Kernzonen.

Sturzenegger-Trogen: Verantwortungsbewusste Baubehörden lassen sich bereits heute von Fachgremien oder – beispielsweise die Gemeinde Trogen – von einem Ortsbildberater unterstützend beraten. Richtigerweise wird mit diesem Instrument in einem kommunikativen Prozess auch versucht, das Gespräch respektive die Beratung mit den privaten Bauherren zu pflegen. Die endgültige Entscheidkompetenz liegt aber uneingeschränkt bei der kommunalen Baubewilligungsbehörde. Mit der neuen Formulierung wird eine neue Instanz geschaffen, die zwischen den Parteien steht. Sie soll beraten, hat aber keine Kompetenz. Diese Situation schafft Unsicherheit, Konflikte und letztendlich Streit. Es stellen sich folgende Fragen: Was passiert, wenn sich die Baubehörde oder die Bauherrschaft nicht beraten lassen? Gar nichts. Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die Baubehörde in ihren Entscheiden die Beratung des Fachgremiums ignoriert? Sie entscheidet, verärgert eventuell den Bauherren, aber sicher das Fachgremium – und dessen Mitglieder stehen mit roten Köpfen da. Ob und in welchen Fällen eine fachliche Beratung beigezogen wer-

den soll, muss im Ermessen und in der Kompetenz der kommunalen Behörde liegen. Die vorliegende Vorschrift ist untauglich und greift stark in die Autonomie der Gemeinden ein.

Balmer–Herisau: Die SP-Fraktion hat eine Frage zur Unterscheidung des Antrages des Regierungsrates und der PK mit dem Begriff «wesentlich». Es geht um die Veränderungen in den Kernzonen und was zulässig ist und was nicht. Was sind wesentliche Veränderungen im Gegensatz zu den rein sichtbaren Veränderungen? Wir hatten Mühe, uns vorzustellen, was dies bezüglich der Begrifflichkeit konkret bedeutet. Gibt es für Beispiele dafür?

Meng–Teufen: Ich rate dringend an, Art. 20 Abs. 5 und Art. 53a auseinander zu nehmen. Wir haben die Ortsbildschutzzonen aufgegeben und gesagt, dass wir die Qualität in den Kernzonen garantieren – also braucht es die Fachgremien. Ob es sich in Art. 53a um regionale Fachgremien handelt oder ob die Gemeinden selbst ein Gremium bilden können, sollte liberalisiert werden. Unser Antrag zielt in Art. 53a auf eine Kann-Formulierung und in Art. 20 soll von einem unabhängigen Fachgremium die Rede sein. Es soll also nicht von einem regionalen, sondern von einem unabhängigen Fachgremium gesprochen werden. Die weitere Organisation ist dann in Art. 53a stipuliert.

Grob–Teufen: Meiner Meinung nach ist es falsch, einen Zwang auf regionale Fachberatung auszuüben. Es ist auch falsch, einen Zwang auf eine kommunale Beratung auszuüben. Wie meine Vorredner Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau und Kantonsrat Sturzenegger–Trogen ausgeführt haben, ist es eine Sache der Gemeinden, sich der Fachberatung anzunehmen und das auf kommunaler Ebene zu lösen.

Tobler–Walzenhausen: Ich habe eine Frage zu Art. 53a. Es wurde bereits erwähnt, dass in der Gemeinde Herisau die Fachberatung in die Baubewilligungsbehörde integriert ist. Lassen Art. 53 und Art. 53a diese Möglichkeit offen oder wird es durch diese Regelung zwingend, dass ein zweites Gremium nebst der Baubewilligungsbehörde notwendig wird? Es wäre sinnvoll, auf die 2. Lesung zu prüfen, ob den Gemeinden freigestellt werden kann, ob sie eine externe Beratung wollen oder ob sie das Fachwissen generell in die Behörde, welche auch eine regionale sein kann, integrieren wollen.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich möchte kurz das weitere Vorgehen erläutern. Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau stellte den Antrag auf Streichung von Art. 20 Abs. 5 und Art. 53a. Um zu wissen, welches Fachgremium gestrichen werden soll, müssen wir zuerst Art. 53a abarbeiten.

Ratschreiber Nobs: Von Kantonsrat Näf–Heiden wurde der Ordnungsantrag gestellt, zuerst über den Grundsatz abzustimmen. Ich habe das so verstanden, dass Sie zuerst über den Grundsatz in Art. 20 Abs. 5 abstimmen. Soll es eine solche Beratungspflicht geben oder nicht, diese Frage soll zuerst entschieden werden. Wird diese Frage negativ beantwortet, ist Art. 53a hinfällig, wird sie positiv beantwortet, können Sie sich darüber unterhalten, wie das Fachgremium ausgestaltet werden soll. Nach dem Ordnungsantrag des PK-Präsidenten habe ich den Abstimmungsverlauf so im Kopf. Jetzt müsste zuerst über die Grundsatzfrage entschieden werden, ob eine Beratungspflicht in Art. 20 Abs. 5 gewünscht wird oder nicht.

Meng–Teufen: Es ist mir nochmals ein Anliegen, dass Sie genau überlegen, wie Sie abstimmen. Mit dem Wegfall der Ortsbildschutzzonen haben wir vorhin eine höhere Qualität in der Kernzone versprochen. Diese können wir nur mit einem unabhängigen Fachgremium, in welchem Spezialisten Einsitz nehmen, erreichen. Sonst geht es nicht und es würden dem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet. Wenn dies den Gemeinden über-

lassen wird, so machen es die einen und jene, die sich entwickeln müssen, lassen es nicht zu. Sie können sich selbst vorstellen, was dann passiert.

Langenegger–Trogen: Ich möchte eine Entgegnung zum Votum von Kantonsrat Meng–Teufen anbringen, der so deutlich gesagt hat, dass der Ersatz für die Ortsbildschutzzonen und der entsprechende Schutz nur durch ein Fachgremium erreicht werden könne. Sachlich ist das einfach nicht richtig. Es gibt zwei Instrumente, die den Schutz gewährleisten. Einerseits die Beratung, welche Pflicht oder freiwillig sein kann, andererseits die Sondernutzungspläne. Mit dem Sondernutzungsplan hat man ein Instrument in der Hand, mit welchem der Schutz auch gewährleistet werden kann. Es ist wichtig, dass der Kantonsrat in dieser Frage – zu welcher ich keine Stellung beziehe – Kenntnis davon hat, dass die Aussage von Kantonsrat Meng–Teufen die Sache nicht ganz trifft.

Vogel–Bühler: In der Diskussion zu Art. 19 wurde gesagt, dass die Ortsbildschutzzonen aufgehoben werden sollen und dafür eine Beratung stattfinden soll. Wird Art. 53a gestrichen, bedeutet das, dass die Gemeinden die Beratung übernehmen, sonst stehen wir nicht mehr mit Art. 19 in Konkordanz. Ist das tatsächlich auch in kleinen Gemeinden der Fall? Wenn die Gemeinde Herisau über gute Architekten in ihrer Baukommission verfügt, so ist das selbstverständlich in Ordnung. Aber was ist, wenn wir in Bühler oder in einer kleinen Gemeinde nicht solche Fachpersonen ins Gremium wählen können?

Biasotto–Urnäsch: Im Widerspruch zur Präsidentin der Fraktion der FDP. Die Liberalen möchte ich Sie bitten, den Antrag von Kantonsrätin Joos–Baumberger–Herisau zurückzuweisen. Ich möchte zwei Beispiele erläutern – egal wie dieses Fachgremium benannt werden soll, ob Begleitkommission, Begleitgruppe oder Gestaltungsbeirat, wie es Regierungsrat Brunnschweiler ausgeführt hat. Im Rahmen des Regierungsprogrammes wird das Projekt «Leuenwies» in Waldstatt begleitet. Es handelt sich um eine hoch verdichtete Bauweise mit gegen 40 Wohnungen unmittelbar am Südhang des Zentrums, an sehr exponierter Lage. Die Fassaden und die Gestaltung haben kurz vor Baueingabe ausgesehen, wie irgendwelche Ferienwohnungen in Haute-Nendaz. Durch eine freiwillige Fachberatung – sie wurde sowohl von der Gemeinde wie auch durch den Investor akzeptiert – konnten wir das Projekt so hinbiegen, dass das Erscheinungsbild einigermaßen stimmig ist und sich ins Ortsbild integriert. Beide Seiten waren froh um diese Begleitung, die durch das Regierungsprogramm unterstützt wurde. Der Investor hätte einiges an Geld sparen können, denn er musste zusätzliche Überarbeitungen zu spät noch in Auftrag geben. Ein gleicher Fall hat sich in Herisau im «Hemetli» abgespielt. Auch dort gab es eine Begleitkommission, die ein Jahr daran arbeiten musste, um das Projekt auf Vordermann zu bringen, damit es Ortsbaulich verträglich war. Dies mit entsprechend massiven Mehrkosten. Fachgremien sind also investorentaugliche Instrumente, wie es auch Kantonsrat Leuzinger–Bühler und Kantonsrat Meng–Teufen ausgeführt haben.

Meng–Teufen: Ich möchte eine Ergänzung anbringen. Wir sind uns sicher einig, dass nicht noch mehr Bürokratie geschaffen werden soll, indem überall Sondernutzungspläne eingerichtet werden müssen. Diese benötigen viel Zeit, verlangsamen das Bauen und wirken sich negativ auf die Kosten aus. Soll eine Fassadenänderung in der Kernzone vorgenommen werden, benötigt die Bauherrschaft eine Fachberatung, es kann nicht einfach ein Sondernutzungsplan erstellt werden. So gesehen stimmt meine Aussage, bei welcher ich auch bleibe.

Joos–Baumberger–Herisau: Kantonsrat Biasotto–Urnäsch hat mir einen Steilpass gegeben. Wir kennen keine Zwangsberatung und trotzdem gibt es die freiwillige Beratung bereits. Die Gemeinden sind in der Lage, zu beurteilen, wann eine solche Beratung sinnvoll ist. Ich bin dagegen, dass ein Zwang eingeführt werden soll.

Wiesli-Teufen: Eine Freiwilligkeit wäre wichtig. Wenn in Art. 20 Abs. 5 nicht «haben sich» sondern «können sich» stehen würde, wäre die ganze Diskussion hinfällig. Wir könnten durchaus gut mit diesem Absatz leben, wenn stehen würde: «...können sich die zuständigen Baubewilligungsbehörden und Privaten bei Bauvorhaben von einem regionalen Fachgremium beraten lassen.» Das Wort «müssen» darf nicht vorkommen, dann würde die Formulierung für mich stimmen.

Leuzinger-Bühler: Wenn wir das Wort «können» aufnehmen, können wir den Artikel auch gleich streichen. Bereits heute kann jemand zur Beratung beigezogen werden – das ist immer möglich. Dies würde überhaupt keinen Sinn machen. Es wäre korrekt, wenn wir gesagt hätten, dass unser System in den Kernzonen einer höheren Beratung bedarf und zwar der Behörden und der Bauwilligen. Dann hat die Beratung zwingend zu erfolgen und es ist auch klar, dass ein Gremium gebildet werden muss. Wenn die Beratung freiwillig ist, können wir den Artikel aus meiner Sicht streichen. In Art. 1 und Art. 5 wird klar festgehalten, dass wir die Ortsbilder erhalten und weiterentwickeln wollen. Also ist für die Gestaltung und Eingliederung ein Fachgremium notwendig. Dass eine grosse Gemeinde bereits heute solche Fachgremien auf freiwilliger Basis einsetzt, ist möglich. Ich bin aber nicht der Meinung, dass eine hohe bauliche Qualität mit dieser Freiwilligkeit immer gelingt, sowohl in Herisau, wie auch in Teufen nicht. Ob wir das in zehn Jahren anders beurteilen, wissen wir heute nicht. Wir wissen nur, dass die Entwicklung nicht so erfolgt ist, wie wir es uns ursprünglich vorgestellt haben. Ich bin deshalb klar der Meinung, dass Art. 20 Abs. 5 nicht gestrichen werden soll. In Art. 53a können wir dann darüber diskutieren, wie die Fachgremien organisiert werden sollen. Dass es Fachgremien geben muss, ist vom System her zwingend.

Biasotto-Urnäsch: Das Wesentliche wurde bereits gesagt. Es geht nur um die Kernzonen und ich bin der Meinung, dass ein Fachgremium die Konzession ist, die wir eingehen, wenn die Ortsbildschutzzonen aufgehoben werden – und diese ist wertvoll.

Näf-Heiden: Ich äussere gern die Haltung der PK zum Fachgremium, muss aber eingestehen, dass mir die Frage von Kantonsrat Balmer-Herisau unter das Eis geraten ist. Ich bitte ihn, diese nochmals zu wiederholen?

Balmer-Herisau: Gerne erläutere ich die Frage nochmals, da sie für uns sehr wichtig ist. Der PK-Antrag unterscheidet sich in Bezug auf das Kriterium vom Antrag des Regierungsrates. Während der Regierungsrat eine Beratung durch das regionale Fachgremium bei nach aussen sichtbaren Veränderungen vorschreibt, fordert die PK eine solche, wenn «wesentlich sichtbare» Veränderungen vorgenommen werden. Was versteht die PK unter wesentlich sichtbaren Veränderungen? Dazu hätten wir gerne eine Definitionserklärung.

Näf-Heiden: Wir befinden uns nun bereits in der Behandlung von Art. 20 Abs. 5, aber ich gebe gerne Erläuterungen dazu ab, um vielleicht das Verständnis für diesen Absatz zu wecken. Wir sind der Meinung, dass in der Beratungspflicht die Verhältnismässigkeit im Auge behalten werden muss. Wir könnten uns folgende Situationen vorstellen:

- eine Änderung der Fassadenfarbe, die im Farbton gleich bleibt – also von hellem zu dunklem Gelb wechselt und umgekehrt;
- eine Änderung der Fenstereinteilung auf einer der Strasse abgewandten Gebäudeseite;
- die Sanierung eines Gebäudesockels mit gleichem aber neuem Material, was nach aussen nicht als wesentlich sichtbar beurteilt werden könnte.

Solche kleinen Änderungen rechtfertigen es aus Sicht der PK nicht, dass die Beratungspflicht in Anspruch genommen werden muss. Sie soll zum Einsatz kommen, wenn die Veränderung des Erscheinungsbildes

zum architektonischen Ausdruck gehört. Eine mögliche Abgrenzung zwischen wesentlich sichtbaren und nicht wesentlich sichtbaren Veränderungen könnten auch Bauvorgänge sein, die lediglich im Meldeverfahren erledigt werden können. Das müsste aber noch genau geprüft werden. Dazu gäbe es bereits eine Praxis, im Gegensatz zu den anderen Beispielen.

Die PK ist erfreut, dass sie eine so grosse Zustimmung zur Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen erhalten hat. Aus Sicht der überwiegenden Mehrheit der PK – die andere Meinung wurde bereits kundgetan – gehört das Fachgremium in der Kernzone zum Konzept der Aufhebung der kommunalen Ortsbildschutzzonen und zum stärkeren Schutz der Kernzone. Mit einer Streichung des Fachgremiums setzen wir die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen, sprich Regierungsrat und Kantonsrat, gegenüber Bürgern und Institutionen, die sich um den Schutz von Ortsbildern bemühen, aufs Spiel. Ich kann mir vorstellen, dass die vorliegende Teilrevision sogar von einem Referendum bedroht wäre, wenn wir die kommunalen Ortsbildschutzzonen nur abschaffen, aber kein Gegenstück einführen würden. Wir konnten letzte Woche einen Leserbrief zur Kenntnis nehmen, der in diese Richtung zielte. Es geht aber nicht um Angstmacherei – Angst ist in der Politik ein schlechter Ratgeber –, sondern um Respekt gegenüber Andersdenkenden in Bezug auf den Schutz der Ortsbilder. Die Erfahrungen mit der Ortsbildberatung des Heimatschutzes sind mindestens in unserer Gemeinde positiv und zeigen, dass ein solches Fachgremium wertvolle Dienste leisten könnte. Die PK hat einzig den Wunsch nach einer moderateren Anwendung der Beratungspflicht und empfiehlt, den Antrag von Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau abzulehnen.

Rohner–Rehetobel: Wäre vielleicht die Frage von Kantonsrat Balmer–Herisau gelöst, wenn die Formulierung «wesentliche, nach aussen sichtbare Veränderungen» gewählt würde? Es geht um Änderungen, die wesentlich sind und entweder sind sie nach aussen sichtbar oder nicht. Aber es geht darum, dass die Veränderungen wesentlich sind.

Regierungsrat Brunnschweiler: Es ist spannend zu hören, dass seitens der Bauherren keine Berührungsängste zu einem solchen Fachgremium zu vernehmen sind. Der Regierungsrat schlägt eine regionale Organisation vor, da er 20 verschiedene Fachgremien nicht unbedingt begrüsst. Es soll eine gewisse Einheit für die appenzellischen Ortsbilder entstehen können. Der Begriff «wesentlich» ist heute nicht definiert und ergibt rechtlich jeweils Diskussionen. Deshalb haben wir davon abgesehen. Da bräuchte es noch eine Praxis, hinter welcher wir stehen könnten.

Gut–Walzenhausen: Ich möchte Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau unterstützen. Mir scheint die Einführung eines Fachgremiums eine Kompensation für eine mangelnde Normendichte im vorliegenden Entwurf zu sein. Es gibt viele Begriffe wie wesentlich, ästhetisch und öffentliches Interesse, die alle sehr unscharf bleiben. Statt die politische Verantwortung für eine klare Gesetzgebung zu übernehmen, wird versucht, dies in eine fachliche Verantwortung zu delegieren. Das ist politisch nicht gut, ich würde eher empfehlen, die Normendichte im Gesetz eindeutiger zu gestalten.

Sturzenegger–Trogen: Mir kommt es so vor, als wolle man der Wunde ein Pflaster auflegen, nachdem die Ortsbildschutzzonen abgeschafft wurden – und dies auf eine schlechte Art. Es ist, als ob man beim Zahnarzt ein Gebiss erhält, das keine Zähne hat.

Der Rat lehnt den Antrag von Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau mit 44:17 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Wir beraten nun über die Anträge des Regierungsrates und der PK zu Art. 20 Abs. 5 in Bezug auf die wesentlichen Änderungen.

Näf–Heiden: Ich verzichte darauf, die Begründung für den Antrag der PK nochmals zu nennen. Ich habe vorhin in der Antwort an Kantonsrat Balmer–Herisau bereits Einiges geäußert. Ich möchte aber zum Vorschlag von Kantonsrat Rohner–Rehetobel Stellung beziehen. Er schlägt die Formulierung «...wesentliche, nach aussen sichtbare Veränderungen...» vor. Dies würde den Sinn der Bestimmung aber wesentlich verändern. Ist im Baugesetz von wesentlichen, nach aussen sichtbaren Veränderungen die Rede, gilt das für den gesamten Umbau und die gesamte Umgestaltung des Gebäudes. Es könnte sich um einen totalen Innenumbau handeln, indem die Wohnungsaufteilung oder die Mischung zwischen Gewerbe und Wohnen verändert wird. Dann ist die Wesentlichkeit gefragt und nicht mehr nur die Frage nach der nach aussen sichtbaren Veränderung. In der PK haben wir nicht über diese Formulierung diskutiert, deshalb kann ich Ihnen keine Antwort geben. Ich möchte aber davor warnen, das Komma zu versetzen, weil der Sinn wirklich verändert würde. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der PK zuzustimmen.

Egger–Speicher: Es ist zwar ein Detail, aber das Komma ist nicht notwendig. Mit dem Komma wird der Sinn verändert. Ich glaube nicht, dass Kantonsrat Rohner–Rehetobel ein Komma gewünscht hat. Die Formulierung müsste «...wesentliche nach aussen sichtbare Veränderungen...» lauten.

Gut–Walzenhausen: Ich möchte zu bedenken geben, dass der Ausdruck «wesentlich sichtbar» sprachlich in etwa gleich wenig Sinn macht wie die Aussage «ein bisschen schwanger». Ich würde das Wort «wesentlich» weglassen.

Balmer–Herisau: Ich möchte dem Votum von Kantonsrat Gut–Walzenhausen folgen und bin der Meinung, dass «wesentlich» ein schwammiger Begriff ist. Ich begrüße den Antrag des Regierungsrates.

Meng–Teufen: Wird der Begriff «wesentlich» ins Baugesetz aufgenommen, müssen wir uns zuerst überlegen, ob das Bauvorhaben einer Beratung unterstellt werden soll oder nicht. Es kommt hinzu, dass dies den Gemeinden Spielraum gibt, autonom beurteilen zu können, was für sie wichtig ist. Es könnte beispielsweise wie im Kanton Aargau ein Büchlein mit Skizzen geben, in welchem ersichtlich ist, was damit gemeint ist. Das ist ein relativ einfaches Instrument zur Handhabe und Auslegung in der Umsetzung. Aus diesen Gründen ist das Wort «wesentlich» wichtig.

Näf–Heiden: In Bauverfahren prägt sich das Subordinationsverhältnis zwischen Staat und Bürger extrem aus. Die Bauherrschaften fühlen sich in ihrer Eigentumsгарantie verletzt, wenn die Gemeinde oder der Kanton ihnen Vorschriften macht. Wenn nun alles, das in der Kernzone verändert wird, dem Fachgremium unterbreitet und damit eine längere Baugesuchszeit in Kauf genommen werden muss, müssen wir auch erkennen, dass wir damit wahrscheinlich gewisse Leute daran hindern, in den kommenden Jahren werterhaltende Massnahmen zu ergreifen, die bewilligungspflichtig sind, aber den architektonischen Ausdruck des Gebäudes nicht verändern. Deshalb möchten wir Sie bitten, dem Antrag der PK zuzustimmen.

Balmer–Herisau: Ich möchte das Votum von Kantonsrat Leuzinger–Bühler nochmals aufnehmen. Es hat mich beeindruckt, dass er seitens der Bauherren ein Fachgremium befürwortet und – so habe ich seine Formulierung verstanden – es als Fairplay betrachtet, dass vor der Baueingabe geklärt werden kann, was möglich ist. Wenn der Bauherr sich vorgängig mit dem Fachgremium abstimmt, ob ein Vorhaben möglich ist, dann ist das unabhängig davon, ob die Änderung wesentlich ist oder nicht. Sie ist gegen aussen sicht-

bar, es erfolgt vorgängig eine Prüfung und wenn alles in Ordnung ist, kann die Baueingabe erfolgen. Es gibt keine finanziellen Leerläufe, weil die Ausgangslage vorgängig geklärt werden kann und es bestehen für alle klare, faire Bedingungen. Deshalb macht es wirklich Sinn, das Wort «wesentlich» wegzulassen.

Langenegger–Trogen: Ich möchte eine Lanze für den PK-Antrag brechen. Wir haben in der vorangehenden Diskussion erfahren, dass der Weg über ein Fachgremium nicht unumstritten ist. Nicht alle sind der Meinung, dass es Pflicht sein soll, das Fachgremium beizuziehen, dies könnte auch freiwillig erfolgen. Der PK-Präsident hat gute Beispiele angeführt, bei denen es an Lächerlichkeit grenzen würde, wenn dafür ein Fachgremium beigezogen werden müsste. Zu kleinen Änderungen in den Farbtönen bei einem Neuanstrich usw. sagt der gesunde Menschenverstand der PK, dass die Maschinerie nicht für ganz alles laufen gelassen werden soll, sondern eben nur, wenn es wirklich wesentlich ist. Ich bitte Sie, dem PK-Antrag zuzustimmen.

Leuzinger–Bühler: Ich bin für die Version des Regierungsrates, weil ich die Problematik der Schwammigkeit beim Wort «wesentlich» sehe. Es ist eine Frage der Organisation des Fachgremiums, denn es kann bei kleinen Änderungen auch eine dementsprechende Beratung durchgeführt werden, die nicht Wochen oder Monate dauert. Gerade beim Beispiel mit den Farben kann eine Beratung möglicherweise zehn Minuten dauern. Gelb ist aber nicht immer gelb und es kann sein, dass die neue Farbe überhaupt nicht mehr passt. So einfach ist das beim Gestalten also nicht. Es handelt sich nicht um eine alles entscheidende Frage, mit dem Wort «wesentlich» wird es einfach mehr Diskussionen geben. Ohne das Wort «wesentlich» ist es eine Frage, wie man sich organisiert.

Balmer–Herisau: Nochmals zum Votum von Kantonsrat Leuzinger–Bühler: Stellen Sie sich eine Häuserfront mit drei Häusern in derselben gelben Farbe vor. Die drei Häuser sind alle in verschiedener Eigentümerschaft, vielleicht gehörten sie ursprünglich einmal demselben Eigentümer. Das mittlere Haus wird renoviert und erhält einen neuen Anstrich. Es wird wohl gelb gestrichen, aber es handelt sich um einen völlig anderen Farbton. Die Veränderung ist nicht wesentlich und kommt nicht vor das Fachgremium. Von aussen sieht die Häuserfront aber völlig anders aus und verändert allenfalls das Erscheinungsbild des gesamten Strassenzuges. Wenn wir schon am Erscheinungsbild unserer Dörfer festhalten wollen, dann sind es doch genau die «kleinen» Nuancen, die entscheidend sind. Deshalb begrüsse ich ein Fachgremium. Dann prüfen Fachleute die Situation mit einem Gesamtblick nochmals und können allenfalls auf einen anderen Farbton hinweisen. Wenn uns dieser Aufwand zu viel ist, können wir die Kernzonen und Sondernutzungspläne auch gleich aufheben und «Tabula rasa» machen – Hauptsache es wird gebaut. Ich will das nicht.

Pletscher–Reute: Ich möchte vor der Abstimmung darauf aufmerksam machen, dass der PK-Antrag noch eine zweite Änderung der regierungsrätlichen Version gegenüber enthält. Im PK-Antrag wird auch das Wort «regional» in Bezug auf die Fachgremien gestrichen. Es wird offen gelassen, wie das Fachgremium organisiert sein soll und dies käme Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau entgegen, denn die Fachgremien könnten auch kommunal organisiert werden. Bevor wir uns nur auf das Wort «wesentlich» konzentrieren, möchte ich zu bedenken geben, dass wir gleichzeitig über die regionale Organisation abstimmen.

Ratschreiber Nobs: Kantonsratspräsident Rohner–Grub hat bereits ausgeführt, dass wir jetzt nur über den Teil zum Wort «wesentlich» abstimmen. Ob regionale oder anders organisierte Fachgremien eingesetzt werden, ist im Prinzip nur das Spiegelbild von Art. 53a. Diese Frage werden wir bei der Beratung von Art. 53a entscheiden. Insofern können Sie den hinteren Satzteil nach dem Komma im Moment weglassen.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 39:21 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Mittagspause: 12.00 bis 13.45 Uhr

Egger–Speicher: Ich habe eine Frage zu Art. 23. Ich nehme an, dass der haushälterische Umgang mit dem Boden bzw. verdichtetes Bauen nicht nur für das Wohnen gelten soll, sondern auch für das Gewerbe. Im Baugesetz finde ich keinen Artikel, der verhindern würde, dass Aldi oder Lidl in ihrer gewohnten Bauweise weiterbauen könnten – sprich einstöckig, mit grosser Fläche und Aussenparkplätzen. Gibt es ein Instrument oder einen Artikel, den ich übersehen habe?

Näf–Heiden: Es ist richtig, dass diese Norm in Art. 23 nicht enthalten ist. Aber es gibt einerseits die Möglichkeit, einen Sondernutzungsplan zu erlassen, in welchem eine solche Zone ausgeschieden wird und andererseits besteht auch die Pflicht, dass bei einem grösseren, zu erschliessenden Gebiet ein Sondernutzungsplan erlassen werden muss. Wir kommen später in der Detailberatung auf die Sondernutzungsplanvorschriften zurück. In Art. 23 wird dazu aber grundsätzlich nichts geregelt. In einem Fall wie in Herisau – ich erlaube mir, das so zu sagen – müssten die Gemeinden bei einer neuen Gewerbe- und Industriezone so schlau sein, einen Sondernutzungsplan zu erlassen. Dann haben sie es bei solchen Baugesuchen im Griff zu sagen, dass noch drei Stockwerke mehr gebaut werden müssen.

Balmer–Herisau: Es kommt selten vor, dass ich vehement für die Gemeinde Herisau eintrete. Nach meinem Kenntnisstand hatte die Gemeinde Herisau mit geltendem Recht keine Rechtsmittel, um einen solchen Bau zu verhindern. Dass besterschlossenes Gewerbe- und Industriegebiet so überbaut wurde, hat grossen Unmut ausgelöst. Die Sachlage wurde in allen Details abgeklärt – ansonsten wäre ich völlig falsch informiert. Ich bin nicht vom Fach, aber nach meinem Wissen bestand mit den geltenden Rechtsmitteln keine Chance zur Verhinderung. Damit so etwas nicht wieder passiert, sollten wir Nägel mit Köpfen machen, wenn wir bereits an einer Revision sind. Wenn wir schonend mit unseren knappen Landressourcen in Appenzell Ausserrhoden umgehen möchten, soll dies auch hier geregelt werden.

Meng–Teufen: Kantonsrat Balmer–Herisau kennt wahrscheinlich nicht alle Rechtsmittel. Die Gemeinde Herisau hätte beispielsweise eine Planungszone verfügen können. Mit diesem Instrument können zu einem bestimmten Gebiet, welches im öffentlichen Interesse steht, Entwicklungen oder Planungen zuerst abgeklärt werden, bevor eine Bewilligung erfolgen muss. Die Gemeinde Teufen hat das übrigens mit dem Kirchengang unterhalb der reformierten Kirche ebenfalls getan. Dieses Instrument wäre durchaus möglich gewesen.

Egger–Speicher: Ich möchte mich einfach vergewissern, dass hier nichts verpasst wird. Kann mir Regierungsrat Brunnschweiler eine Garantie geben, dass so etwas nicht mehr vorkommen kann? Oder kann auf die 2. Lesung geprüft werden, ob diesbezüglich eine Sicherheit eingebaut werden kann? Solche Bauten verursachen einen ungeheuren Landverschleiss und sind offenbar auch ein Ärgernis.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Wenn ich Kantonsrätin Egger–Speicher richtig verstehe, so wünschen Sie eine Klärung auf die 2. Lesung. Ist das korrekt?

Egger–Speicher: Ja, ich habe Klärungsbedarf, die Fachleute aber offenbar nicht. Ich wäre froh, wenn dies im Hinblick auf die 2. Lesung geprüft werden könnte.

Regierungsrat Brunnschweiler: Dieses Thema nehmen wir gerne auf die 2. Lesung nochmals auf. Den Fall in Herisau haben wir diskutiert und er wurde auch in der Vernehmlassung genannt. Den entsprechenden Artikel zu einem Instrument in dieser Sache habe ich zurzeit aber gerade nicht im Kopf. Ich nehme das Anliegen aber auf.

Art. 24

² Im Rahmen der Nutzungsplanung können bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 2:

² In Industriezonen gilt grundsätzlich keine Ausnützungsziffer.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 2:

² In Industriezonen gilt grundsätzlich keine Beschränkung der Ausnützung.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 25

² Das Baureglement kann weitere Bauten wie Wohnbauten, Hotels, Ferienwohnungen, Ladengeschäfte, Kliniken usw. zulassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

² Im Zonenplan kann für einzelne Kurzonen eine erweiterte Nutzung mit Wohnbauten, Hotels, Ferienwohnungen, Ladengeschäften, Kliniken usw. zugelassen werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

² Im Zonenplan kann für einzelne Kurzonen eine erweiterte Nutzung mit Wohnbauten, Hotels, Restaurants, Ferienwohnungen, Ladengeschäften, Kliniken und dergleichen zugelassen werden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 27

² Die genaue Zweckbestimmung ist im Zonenplan zu bezeichnen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 2:

² Bauten und Anlagen zu Sport-, Erholungs- und Freizeit Zwecken sind insbesondere Hotels und Restaurants mit den dazugehörigen Nebenanlagen, Ferienwohnungen, Ladengeschäfte, Sporthallen, Camping- und Zeltplätze, grosse Hartplätze, Golfplätze, Reithallen, gewerbliche Pferdeställe und Reitplätze.

Die PK beantragt die Beibehaltung von Art. 27 Abs. 2 in der geltenden Fassung.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 27a:

Art. 27a Zonen für höhere Häuser

¹ An ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig geeigneten Punkten können Zonen für die Erstellung von höheren Häusern festgelegt werden.

² Höhere Häuser sind Bauten, die mehr als acht Vollgeschosse aufweisen.

³ In Zonen für höhere Häuser besteht Sondernutzungsplanpflicht.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 27a:

Art. 27a Zonen für Hochhäuser

¹ In ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig geeigneten Gebieten können Zonen für die Erstellung von Hochhäusern festgelegt werden.

² Hochhäuser sind Bauten, die mehr als acht Vollgeschosse aufweisen.

³ In Zonen für Hochhäuser besteht Sondernutzungsplanpflicht.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Gut-Walzenhausen beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 27a Abs. 1:

¹ In ortsplanerisch geeigneten Gebieten können Zonen für die Erstellung von Hochhäusern festgelegt werden.

Einerseits ist mein Antrag rein sprachlich, andererseits geht es mir schon auch um den Inhalt. Der Nebensatz «...insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig...» soll gestrichen werden. Ansonsten müsste in der Verordnung festgelegt werden, welche Ästhetik zu gelten hat. Meiner Meinung nach hat Ästhetik in einem Gesetz wenig verloren. Der Begriff «verkehrsmässig» ist so schwammig, dass er gar nichts aussagt. Es müsste wenn schon von der Erschliessung oder von einem anderen Kriterium die Rede sein. Diese beiden Adjektive sind reine Füllbegriffe und deshalb stelle ich den obengenannten Antrag.

Regierungsrat Brunnschweiler: Betrachtet man die Bestimmung in Abs. 3, so ist ohnehin ein Sondernutzungsplan (alt: Quartierplan) notwendig. Im Rahmen dieses Instruments wird sowieso geprüft, ob das Areal verkehrsmässig erschlossen ist, wie sich der Schattenwurf verhält etc., damit solche Hochhäuser nicht irgendwo platziert werden können. Die Formulierung kann auch im Sinn des Antrags von Kantonsrat Gut-Walzenhausen abgeändert werden.

Meng-Teufen: Was bedeutet «in ortsplanerisch geeigneten Gebieten»? Wie wird das definiert?

Gut-Walzenhausen: Die Gruppierung der Parteunabhängigen hat sich eher an der weiteren Formulierung gestört als an «ortsplanerisch geeignet». In ortsplanerisch geeigneten Gebieten sind die Ästhetik und der Verkehr usw. schon enthalten, sonst wären sie per se nicht geeignet. Was ortsplanerisch geeignet wirklich bedeutet, dazu muss ich das Wort an die selbsternannten oder tatsächlichen Fachleute weitergeben.

Rohner-Rehetobel: Wenn das Wort «verkehrsmässig» im Gesetz belassen wird, kann es dann allenfalls sein, dass eine Zonenplanung, die ein Gebiet ausscheidet, das im Genehmigungsverfahren nicht geeignet ist, nicht genehmigt wird? In allen anderen Zonen haben wir die Auffassung, dass jenes Land für Einfamilienhäuser eingezont wird, das eine schöne Aussicht hat und geeignet ist. Wird man das bei den Hochhäusern und Industriebauten gleich machen?

Regierungsrat Brunnschweiler: Wenn grundsätzlich eine Einzonung gemacht wird – und im Speziellen für ein Hochhaus – wäre es sicher nicht denkbar, dass beispielsweise in Trogen in der Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung etwas reingedrückt würde. Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits das Beispiel des Bahnhofes Herisau genannt. Dort bestünde die Möglichkeit, dass mittels eines Sondernutzungsplans – es handelt sich um ein weitgehend überbautes Gebiet – ein Hochhaus vorgesehen werden könnte. Ortsbaulich bedeutet, dass der Bau zur Umgebung passen muss. Ein grösseres Haus wird dementsprechend mehr frequentiert und es muss somit mit dem öffentlichen Verkehr, dem motorisierten Individualverkehr und für Fussgänger etc. einigermaßen gut erschlossen sein. Verkehrsmässig muss ein solcher Bau also am richtigen Ort liegen. Ortsplanerisch bedeutet, dass das Gebäude gestalterisch und ästhetisch ins Umfeld passen muss. Bei jedem Quartierplan wird geprüft, wie die Verhältnisse sind. So gesehen handelt es sich um einen planerischen Begriff und es kann nicht ein Gebiet irgendwo am Rand eingezont und ein Hochhaus darauf gebaut werden. Das muss im Gesamtkontext abgehandelt werden.

Der Rat stimmt dem Antrag von Kantonsrat Gut-Walzenhausen mit 38:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Nachdem der Antrag der PK zu Überschrift und Abs. 2 und 3 unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Balmer–Herisau beantragt folgende Änderung von Art. 35 Abs. 1:

¹ Zusammenhängende Teilgebiete können als Zonen mit Sondernutzungsplanpflicht ausgeschieden werden, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder Siedlungen besonders angepasst werden sollen oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind (z.B. Hanglagen, Kuppen, Ortskerne, grössere Neubaugebiete).

Aus der heutigen Debatte wird klar, dass die Gewichtung der Sondernutzungspläne zunimmt. Wir haben in den letzten Voten gehört, dass die Sondernutzungspläne ein wichtiges Instrument sind. Deshalb ist die SP-Fraktion der Meinung, dass bezüglich Art. 35 Abs. 1 das geltende Recht belassen werden soll. Gewisse Gebiete sollen klar benannt werden, nämlich Hanglagen, Kuppen, Ortskerne und grössere Neubaugebiete. Zu den Kuppen möchte ich gerne ein Beispiel erläutern. Appenzell Ausserrhoden gilt als Hügellandschaft und stellen Sie sich vor, wie sich unsere Landschaft verändern würde, wenn die Kuppen bebaut würden. Die Landschaft würde sich markant verändern. Wir sind der Meinung, dass das geltende Recht gut ist, indem exemplarisch ausgeführt wird, in welchen Gebieten eine Sondernutzungsplanpflicht besteht.

Näf–Heiden: Ich habe spontan Verständnis für diesen Antrag, sehe aber im Gesetz noch weitere Bestimmungen, mit welchen diesem Anliegen Genüge getan werden kann. Kuppen befinden sich in der Regel nicht in eingezontem Gebiet. Zu den Ortskernen haben wir bereits verschiedene andere Instrumente betrachtet. Wäre es möglich, das Anliegen dieses Antrags auf die 2. Lesung zu prüfen und zu versuchen, ob eine Verbesserung dieses Artikels erreicht werden könnte, welche dieses Anliegen berücksichtigt? Im Moment bin ich nicht in der Lage Ja oder Nein zu diesem Antrag zu stimmen.

Balmer–Herisau: Ich wäre dankbar, wenn sich Regierungsrat Brunnschweiler noch dazu äussern könnte. Je nach Antwort, werde ich dem Vorschlag von Kantonsrat Näf–Heiden gerne Folge leisten.

Regierungsrat Brunnschweiler: Beim Antrag von Kantonsrat Balmer–Herisau handelt es sich grundsätzlich um die bisherige Formulierung. Kuppen und erhöhte Lagen befinden sich – wie bereits erwähnt – normalerweise nicht in einer Bauzone. Wenn ausserhalb der Bauzone etwas realisiert werden soll, ist eine Sondernutzungsplanpflicht notwendig. Das sind dann kantonale Bauzonen wie die neu geplante Energiezone. Darüber wird in der Richtplandiskussion noch beraten. Bei uns stünden Windkraftanlagen wie auf der Hochalp auf solchen Kuppen. Dazu ist aber ebenfalls eine Zonierung mit einem Sondernutzungsplan notwendig. Dann hätten wir aber ein Instrument dazu. Es handelt sich um eine Vereinfachung, denn wir kennen nicht mehr die drei Sondernutzungsplantypen Baulinienplan, Quartierplan und Gestaltungsplan sondern wir haben einen Plan, in welchen die verschiedenen Elemente integriert werden können. Ein Sondernutzungsplan ist dann einfach dichter oder weniger dicht. Es könnte auch die bisherige Formulierung belassen werden.

Balmer–Herisau: Ich danke Regierungsrat Brunnschweiler für seine Ausführungen. Eine Energiezone zu schaffen, ist absolut richtig. Mir geht es in meinem Antrag um eine präventive Wirkung, damit Klarheit besteht und die Beispiele erwähnt werden. Die Landschaft in Appenzell Ausserrhoden würde sich nach Meinung der SP-Fraktion markant verändern, wenn diese Bestimmung gelockert würde. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die bisherige Formulierung beibehalten würde. Dies richtet keinen Schaden an, sondern würde lediglich mehr Klarheit schaffen. Ich komme dem Vorschlag von Kantonsrat Näf–Heiden gerne nach und bitte Sie, die Sachlage auf die 2. Lesung nochmals detailliert zu prüfen.

Art. 37

⁴ Sondernutzungspläne können Kostenregelungen, insbesondere über Perimeterbeiträge für Gemeinschaftsanlagen, beinhalten.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 37 Abs. 4.

Die PK beantragt die Beibehaltung von Art. 37 Abs. 4 in der geltenden Fassung.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 37a:

Art. 37a

b) Erschliessung

¹ Im Sondernutzungsplan kann die Erschliessung, die Versorgung oder die Entsorgung für ein bestimmtes Gebiet festgelegt werden durch:

- a) Verkehrsanlagen;
- b) Werkleitungen, insbesondere für Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Wärme, Kommunikation und Medien;
- c) Quartierraumausstattung wie Abfallbeseitigung, Parkierung, Kinderspielplätze, Grünanlagen usw.

² Im Sondernutzungsplan können gemeinsame Wärme- und Energieversorgungsanlagen sowie der Anschluss an Verteilnetze vorgeschrieben werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 37a Abs. 1 lit. c:

- c) Quartierraumausstattung wie Abfallbeseitigung, Parkierung, Kinderspielplätze, Grünanlagen und dergleichen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Nachdem der Antrag des Regierungsrates zu Art. 37a Abs. 1 lit. a und b sowie zu Abs. 2 unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Egger-Speicher: In Art. 39a Abs. 3 wird zum zweiten Mal in diesem Gesetz das Enteignungsrecht verankert. Es geht darum, dass für die Erneuerung von in Umstrukturierung befindliche Quartiere vom Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden kann. Was ist unter Umstrukturierung eines Quartiers zu verstehen?

Bis jetzt kenne ich die Umstrukturierung eines Unternehmens. Dann gibt es noch unternutzte Quartiere, welche optimiert werden können. In den Erläuterungen steht, dass beispielsweise Quartiere, die Mängel an den Hauszufahrten, Parkplätzen oder Freiflächen aufweisen, mit einem Sondernutzungsplan belegt werden können. Wer stösst solche Umstrukturierungen an? Es handelt sich doch um Quartiere mit Häusern verschiedener Eigentümer. Wie muss ich mir das vorstellen? Ist die Enteignung einfach die Ultima Ratio? Hat man sich überlegt, statt dieses massiven Eingriffs in das Eigentumsrecht auch eher Anreize zu schaffen, damit Quartiererneuerungen realisiert werden können? Wurden auch gesellschaftspolitische Überlegungen gemacht, was es bedeutet, wenn Quartiere auf Vordermann gebracht werden?

Regierungsrat Brunnschweiler: Die Quartiererneuerung ist ein neues Instrument, das wir einführen möchten. In Appenzell Ausserrhoden gibt es teilweise kleine oder alte Häuser, die in einer Reihe stehen. Soll ein Abbruch und Neubau realisiert werden, kann dies vielfach nicht mittels einer Einzelbetrachtung erfolgen. Im Rahmen des Regierungsprogrammes wurde in Schwellbrunn bei vier solchen Häusern versucht, eine Lösung zu finden. Bei einer Partie war dies aber aus persönlichen Gründen nicht möglich und das Projekt musste leider abgebrochen werden. Es ist manchmal besser, wenn drei, vier Häuser gleichzeitig abgebrochen und an deren Stelle etwas Angepasstes gebaut werden könnte. Eine Enteignung ist natürlich immer das letzte aller Mittel. Im Prinzip entspricht die Enteignung einem Kaufsrecht – das ist der Fachausdruck, der in dieser Terminologie verwendet wird. Auch im Strassenbau kommt das zum Zug, wenn für einen Ausbau Land benötigt wird – dies geschieht aber im gegenseitigen Einvernehmen und der Kanton tätigt einen Kauf. Es handelt sich im Prinzip um ein Kaufsrecht, damit eine Entwicklung erreicht werden kann. In Herisau wurden noch nicht lange zwei Hauspartien abgebrochen und private Investoren bauen an dieser Stelle etwas Neues. Mit der Formulierung ist gemeint, dass man diese Möglichkeit hätte. Sicher ist das ein Eingriff, aber vielfach können es sich die Eigentümer nicht leisten, eine Renovation zu finanzieren. In den Ortskernen muss es sich jemand wirklich leisten können, bauliche Massnahmen umzusetzen. Schon das Bauen selbst ist teurer und schwieriger.

Leuzinger-Bühler: Zur Frage, was unter einer Umstrukturierung eines Quartiers zu verstehen ist: Es gibt überbaute Gebiete, in welchen früher das Kleingewerbe beheimatet war, und vielleicht gab es dort auch ein wenig Industrie und Arbeitersiedlungen. Irgendwann ist das Gewerbe dort verschwunden – aus welchen Gründen auch immer – und in diesen Quartieren soll nun etwas Neues entstehen. Weil oft kleine Parzellierungen mit vielen verschiedenen Eigentümern bestehen, welche alle einen etwas anderen Zeithorizont haben, macht es Sinn, in einem solchen Gebiet einen Quartiererneuerungsplan zu erstellen. In diesem wird ausgesagt, wie sich das Quartier weiterentwickeln soll. Solche Quartiererneuerungspläne gibt es in anderen Kantonen übrigens auch und vor allem auch in der Richtplanung, in welcher die Gemeinden bestimmen, welche Gebiete nicht mehr so intensiv genutzt werden, wie sie ursprünglich entstanden sind. Denken Sie beispielsweise in der Stadt St.Gallen an das Quartier an der Wassergasse. Früher waren dort viele Kleingewerbetriebe beheimatet, mein Grossvater beispielsweise besass dort ein Spenglereigeschäft. Diese Geschäfte sind verschwunden und etwas Neues ist entstanden. Solche Situationen gibt es auch in Quartieren in unserem Kanton – natürlich nicht in dieser Grössenordnung. Ich könnte mir in der Gemeinde Herisau beispielsweise im Gebiet rund um das Gemeindehaus, wo früher der Polizeiposten war, vorstellen, dass es dort Sinn machen würde, sich über die Parzellengrenzen hinaus zu überlegen, wie sich das Gebiet weiterentwickeln könnte. Dort bestünde eine Chance. Ob dann gleich enteignet werden muss, ist eine andere Frage.

Egger-Speicher: Dass Quartiere sich verändern, ist klar und muss auch möglich sein. Es ist aber doch befremdlich, wie locker ein Enteignungsrecht in das Baugesetz aufgenommen wird und sich niemand darüber wundert. Es geht um Eigentum und es könnten doch auch Anreize geschaffen werden wie beispielsweise Abrissprämien oder was auch immer – ich kenne mich in dieser Sache zu wenig aus. Gegen einen

Kauf habe ich nichts einzuwenden. Wenn ein Eigentümer sich eine Renovation nicht leisten kann und ihm das Grundstück abgekauft werden kann, ist das in Ordnung. Aber enteignen – das kenne ich sonst aus Moskau. Ich möchte Sie bitten, auf die 2. Lesung nach kreativeren Ideen zu suchen, statt in diesem liberalen Kanton zu enteignen.

Tobler–Walzenhausen: Bei mir haben eben die roten Lichter aufgeleuchtet. Bevor wir vor knapp 30 Jahren ins Appenzellerland umgezogen sind, wohnten wir in Winterthur. Dort gab es ein Quartier, das vor 40 bis 50 Jahren als Sanierungsgebiet galt. Liegenschaftsspekulanten und Bauunternehmer versuchten, möglichst viele Grundstücke dieses Quartiers aufzukaufen. Zum grossen Glück gab es ein paar sture, alte Leute, die ihre Häuser nicht hergaben. Irgendwann wurde erkannt, dass es sich eigentlich um ein interessantes Quartier handelt. Es wurde eine Kernzone erlassen und es bildete sich eine Bewegung von Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich dafür einsetzte, dass dieses Quartier erhalten bleibt. Das Chrugeler-Quartier blieb erhalten und ist heute ein Bijou von einem Vorort von Winterthur-Töss. Mit dem Enteignungsrecht muss sehr sorgfältig umgegangen werden.

Meng–Teufen: Die Enteignung kennen wir auch im Strassengesetz. Ich bin ebenfalls vehement dagegen, dass strikt enteignet wird, aber wenn die Möglichkeit nicht im Gesetz enthalten ist, kann das Mittel auch nicht angewandt werden. Es ist das letzte aller Mittel, das ist klar. Aber stellen Sie sich die Situation vor, dass sich in einem Dorf mit Entwicklungspotenzial eine einzige Person sich auf Biegen und Brechen querstellt. Was bestehen dann für Möglichkeiten im öffentlichen Interesse für die Entwicklung der Gemeinde? Es geht nur so. Ich gehe nicht davon aus, dass es jährlich zehn solche Fälle geben wird, sondern vielleicht alle zehn Jahre einen Fall – wenn überhaupt. Irgendwo muss die Enteignung aber gesetzlich geregelt werden können.

Näf–Heiden: In der PK haben wir uns auch ein Beispiel einer solchen Quartiererneuerung überlegt. Für unseren Kanton ist es vielleicht auch etwas hochgegriffen, wenn von Quartieren gesprochen wird. Vielleicht müsste man sich auf die 2. Lesung überlegen, diesen Begriff durch das Wort «Gebiete» zu ersetzen. Nichtsdestotrotz geht es aber genau um Anreize, Kantonsrätin Egger–Speicher. Mit dem Sondernutzungsplan Quartiererneuerung können wir eben gerade Anreize schaffen, Lösungen zu finden in Gebieten, die leicht unternutzt sind, aber eine gute Rendite haben, weil all die Häuser aus den 60er-Jahren stammen. Es werden Mietzinse aus der heutigen Zeit bezahlt, die zum Teil eben unter den Limiten liegen, die gewisse Behörden von den Leuten verlangen. Wenn beispielsweise drei Grundeigentümer wollen, dass ihre Häuser besser genutzt werden können und den Quartiererneuerungsplan in Anspruch nehmen wollen, aber schlussendlich ein vierter Eigentümer nicht will, weil er keine Investitionslust hat oder der Meinung ist, dass seine Nachfahren das in einigen Jahren machen können, dann kann es eben – wie es vorhin ausgeführt wurde – in zehn Jahren einmal einen Fall geben, indem eine solche Enteignung in Kauf genommen werden müsste. Ich bin der Meinung, dass diese Möglichkeit im Sinne der Ultima Ratio gut zum Sondernutzungsplan Quartiererneuerung passt.

Egger–Speicher: Es wird immer von zu erneuernden Häusern gesprochen. In den Unterlagen werden aber Beispiele genannt, in denen Quartiere erneuert werden müssen, wenn beispielsweise die Hauszufahrten unzureichend sind oder es zu wenige Parkplätze hat. Ich wohne in einem Quartier aus den 70er-Jahren. Damals hatte man – wenn überhaupt – ein Auto, jetzt besitzt eine Familie zwei bis drei Autos. Könnte das beispielsweise bedeuten, dass mir meine Magerwiese enteignet wird, da sie sich für einen Parkplatz eignet? Entspricht dies dem öffentlichen Interesse – in einem Quartier, in welches man möglicherweise durch eine Privatstrasse gelangt? Hätten wir einen See mit direktem Seeanstoss, könnten wir dann im öffentlichen Interesse die Seeanstösser so enteignen, dass ein Weg dem See entlang geführt werden könnte?

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Kann das auf die 2. Lesung geklärt werden?

Regierungsrat Brunnschweiler stimmt dem zu.

Art. 41 Verhältnis von Quartier- und Gestaltungsplänen zur Zonenordnung

¹ Die Sonderbauvorschriften dürfen dem Zweck der jeweiligen Zone nicht widersprechen. Im Übrigen sind einzelfallweise Abweichungen von den in der betroffenen Zone geltenden Bauvorschriften unter Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zulässig:

- a) Die Geschosshöhe darf in der Regel höchstens um ein Vollgeschoss von der Nutzungsplanung abweichen.
- b) Eine Mehrausnutzung von bis zu 10 % kann gewährt werden, wenn mit dem Projekt in Bezug auf die architektonische Gestaltung, die Wohnhygiene sowie die Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung gegenüber der zonengemässen Überbauung eine wesentliche Qualitätssteigerung verbunden ist.

² Beide Abweichungen gemäss Abs. 1 dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) die Anordnung und Gliederung der Bauten in der Planung enthalten sind und
- b) die Grösse des Grundstückes die Abweichungen von der Regelbauordnung rechtfertigt und die Interessen der Nachbarn nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 41.

Die PK beantragt folgende Änderung des Titels zu Art. 41 sowie die Beibehaltung der geltenden Abs. 1 und 2:

Art. 41 Verhältnis von Sondernutzungsplänen zur Zonenordnung

Näf-Heiden: Zu diesem Artikel besteht die erste, gewichtige Differenz zwischen Regierungsrat und PK. Dazu möchte ich betreffend des Verfahrens und der Sitzungsleitung einen Wunsch anbringen. Nur die Fraktionspräsidenten und die PK-Mitglieder sind im Besitz einer Liste, in welcher aufgeführt ist, mit welchen Anträgen der PK sich der Regierungsrat einverstanden erklärt hat. Könnte bei den Artikeln jeweils kurz erwähnt werden, dass eine Differenz besteht, der Regierungsrat mit dem Vorschlag der PK aber einverstanden ist? Ich wurde von Kantonsratsmitgliedern in der Pause gefragt, wie sie erkennen können, wann der Regierungsrat mit den Anträgen der PK einverstanden ist. Das wäre eine Anregung, welche in der Beratung der weiteren Artikel vielleicht berücksichtigt werden könnte.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Wenn der Regierungsrat mit einem Antrag der PK nicht einverstanden wäre, müsste er sich melden. Dasselbe gilt auch für die PK.

Näf-Heiden: Besten Dank für die Präzisierung. In Art. 41 geht es konkret um die Sondernutzungspläne, zu welchen bis jetzt im Gesetz stand, dass beispielsweise ein zusätzliches Geschoss oder eine Mehrausnutzung von bis zu 10 % möglich ist, wenn erhöhte architektonische Anforderungen in einem Quartier erfüllt werden können, das neu überbaut werden soll. Die PK hat in ihrem Bericht und Antrag bereits umfassend begründet, weshalb sie für die Beibehaltung dieses Bonus ist. Warum soll ein Investor – egal ob ein lokaler, regionaler oder einer aus einem anderen Kanton – Gemeinde und Kanton bei der Architektur mitreden lassen, wenn er dafür keinen Vorteil erlangt? Meine Erfahrung aus einer bedeutenden Zahl von Überbauungen zeigt, dass die Ausarbeitung eines Gestaltungsplans immer ein Geben und Nehmen zwischen Behörde und Bauherrschaft ist. So können sinnvolle Lösungen gefunden werden, beispielsweise eine besser eingeglie-

derte Fassadengestaltung, eine bessere Durchsicht für Nachbarliegenschaften, öffentliche Spielplatzflächen oder sogar Einfluss auf den Wohnungsmix genommen werden. Wenn eine Bauherrschaft keinen Vorteil aus einem Sondernutzungsplan hat und sowieso nur nach Regelbauvorschriften bauen kann, kann sie sich dieses Bauen nach Regelbauvorschriften gegenüber unglücklichen Baubehörden oder Nachbarn einfach erstreiten. Es gibt schon genug Bauprozesse, die vor allem Rechtsanwälte ein Einkommen beschieren und frustrierte Bürgerinnen und Bürger auf beiden Seiten hinterlassen. Mit Sondernutzungsplänen kann im vornherein auf Anliegen der Öffentlichkeit und von Nachbarn eingegangen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die Bauherrschaft auch etwas davon hat. Wenn wir diese Bonusmöglichkeiten streichen, verändern wir die Rahmenbedingungen für Bauwillige ins Negative und erreichen das Gegenteil von dem, was diese Gesetzesvorlage bezwecken soll. Wir erhalten jeweils mit den Unterlagen zu einem Gesetz auch die gesamten Vernehmlassungsantworten. Der Verzicht auf die Bonusmöglichkeiten bei Sondernutzungsplänen wurde in den meisten Vernehmlassungsausserungen abgelehnt, insbesondere von FDP und SP. Die PK beantragt mit Vehemenz, das bisherige System beizubehalten und Art. 41 im früheren Wortlaut wieder aufleben zu lassen. Wir bitten Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Regierungsrat Brunnschweiler: Es besteht in der Tat eine Differenz und dies aus folgenden Gründen: Wer als Nachbar eine Zone für dreigeschossige Bauten vor sich hat, kennt diesen Umstand, denn er wurde durch einen politischen Prozess erlassen. Gibt es nun einen Sondernutzungsplan, der nach gewissen Vorstellungen einen Bonus erhält, also eine Mehrausnutzung und ein zusätzliches Geschoss, so erfolgt das in einem Prozess, der je nach Gemeinde lediglich durch den Gemeinderat bestimmt werden kann – es findet kein politischer Prozess statt. Das löst jeweils oft Streitereien aus, die das Baubewilligungsverfahren behindern. Zudem wird die Zonenplanung ausgehebelt. Es stellt sich die Frage, ob das in Zukunft noch gewünscht ist. Der Gemeinderat bestimmt und der Nachbar hat um drei oder vier Meter höhere Gebäude vor der Nase. Es soll in einem politischen Prozess festgelegt werden, wo beispielsweise fünfgeschossig gebaut werden kann. Dass eine innere Verdichtung stattfinden und der Boden mehr ausgenützt werden soll, ist klar. Auf die heutigen Gebiete sollen nach Möglichkeit grössere Volumen gebaut werden können. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass ein politischer Prozess stattfinden soll oder die Sondernutzungspläne dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind. Bei einer Umzonung haben wir den Vorschlag gemacht, die Fläche von 3'000 auf 5'000 m² zu erhöhen, dafür soll dies dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Spätestens im Baubewilligungsverfahren liegen uns sonst viele Rekurse auf dem Tisch. Um dort Klarheit zu schaffen, ist das die Differenz. Wobei wir mit der alten Formulierung bisher auch leben konnten.

Meng-Teufen: Bezüglich dieses Antrags der PK fehlt uns die Bauverordnung. Ich gehe davon aus, dass in dieser gewisse Instrumente zu finden sind, welche die innere Verdichtung berücksichtigen. Die Gemeinden sind dann mit der Überarbeitung der Zonenpläne gefragt und entscheiden vielleicht, um ein Geschoss aufzuzonieren. Es wird dann schon heikel, wenn ein Geschoss zusätzlich vorgesehen wird und darüber hinaus noch ein Bonus gewährt werden kann. Irgendwann ist der Bogen überspannt. Ich rate dringend an, in dieser Frage abzuwarten, bis die Bauverordnung vorliegt, um das abschliessend beurteilen zu können.

Leuzinger-Bühler: Ich darf Ihnen wieder die Meinung der Mehrheit der Fraktion der FDP. Die Liberalen darlegen. Mit der bisherigen Regelung, dass mittels Sondernutzungsplan ein Stockwerk mehr und eine um 10 % höhere Ausnutzung möglich waren, wurden auch Erwartungshaltungen der Bauwilligen ausgelöst. Nämlich die, dass man ein Anrecht auf diese Boni habe. Dem war schon bisher rein rechtlich nicht so – es war aber in den Köpfen. Das Gewähren dieser Zusatznutzen war nämlich an die Bedingung geknüpft, dass die Projekte eine wesentliche Qualitätssteigerung in Bezug auf Architektur und Eingliederung in der Umgebung erfüllen. Eigentlich bedeutet es Folgendes:

1. Wird eine schöne Überbauung gemacht bzw. versprochen – der Bonus wird bereits in den Sonderbauvorschriften festgeschrieben –, gibt es einen Bonus und zwar bereits mit der Genehmigung des Sondernutzungsplanes, obwohl noch kein Bauprojekt vorliegt.
2. Will jemand keinen Bonus, so kann er etwas architektonisch Scheussliches hinstellen.

Ich glaube nicht, dass dies in unserem Sinn ist. Der vorliegende Gesetzesvorschlag reagiert auf diese Problematik wie folgt:

1. Für noch nicht überbautes Gebiet mit Sondernutzungsplanpflicht gibt es keine Boni mehr.
2. Für bereits überbautes Gebiet besteht die Möglichkeit, gemäss Art. 39a einen Sondernutzungsplan Quartiererneuerung festzulegen. Darin kann insbesondere die Nutzungsintensität festgelegt werden. Es darf also eine höhere Nutzung bewilligt werden. Diese ist dann aber nicht mehr auf eine Mehrausnutzung bis 10 % oder ein Vollgeschoss limitiert, sondern in diesem Sondernutzungsplan Quartiererneuerung wird konkret betrachtet, was an diesem Ort richtig ist. Das können zwei Stockwerke sein, aber auch gar keines, oder eine etwas höhere Ausnutzung usw.

Deshalb sind wir der Meinung, dass die Gemeinden das Instrument der Quartiererneuerung im bereits überbauten Gebiet optimal zu nutzen haben. Dort besteht die Möglichkeit, die Ausnutzung zu erhöhen, seien es 11 %, 15 % respektive ein oder sogar zwei Geschosse – das mag dann an diesem spezifischen ausgeschiedenen Ort richtig sein. Es macht keinen Sinn, sich einzugrenzen und maximal 10 % und maximal ein Geschoss zuzulassen. Wer sich mit Planungen auseinandersetzt, kennt das Thema Dachgeschoss. Wenn ein Dachgeschoss eine Kniestockhöhe von 90 cm aufweist, gilt es als Dachgeschoss, wenn es eine Kniestockhöhe von 100 cm hat, ist es ein Vollgeschoss. In diesem Beispiel ist das Dach genau 10 cm weiter oben. Oder wenn eine Attika nicht in der Mitte liegt, sondern etwas asymmetrisch angeordnet ist, gilt sie als Vollgeschoss, obwohl dort oben genau gleich viel Fläche verbaut wird.

Aus diesen Gründen stimmt die Fraktion der FDP. Die Liberalen mit einer Zweidrittelmehrheit Ja zur Version des Regierungsrates. Die benötigte Flexibilität und die Verhandlungsmasse, zu welcher ich schon sehe, dass diese gebraucht wird – vor allem im bereits überbauten Gebiet –, müssen mit den Sondernutzungsplänen Quartiererneuerung geregelt werden.

Näf-Heiden: Ich bin bereit, im Sinne der Äusserungen von Kantonsrat Leuzinger-Bühler den PK-Antrag für den Moment zurückzuziehen. Im Hinblick auf die 2. Lesung soll die Frage nochmals genauer geklärt werden, insbesondere was Kantonsrat Leuzinger-Bühler zuletzt gesagt hat, dass in Art. 39a Abs. 2 lit. a die Nutzungsintensität in einem Quartier entgegen der Zonenvorschriften geändert werden kann. Ich bin im Moment zu wenig sicher, ob das so ist und möchte den Antrag deshalb gerne zurückziehen, damit dies auf die 2. Lesung abgeklärt werden kann. Ich bitte die PK-Mitglieder, sich zu wehren, sollten Sie mit dem Rückzug des Antrags nicht einverstanden sein.

Die PK zieht ihren Antrag zurück.

Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Wiesli-Teufen: Es besteht im Moment eine gefährliche Tendenz. Wir kommen mit einer Idee nicht auf Anhieb durch und möchten auf die 2. Lesung weitere Abklärungen tätigen. So schliessen wir ein demokratisches Recht des Volkes aus. Die Bevölkerung kann an der Volksdiskussion nämlich nicht wissen, was dann in der 2. Lesung bei uns auf dem Tisch liegt. Wir sollten uns klar entscheiden, was wir wollen. Wenn wir keine Sondervorschriften und wenn wir Rechtsgleichheit wollen, sollten wir jetzt klar sagen, dass wir für den Antrag des Regierungsrates und damit für die Abschaffung der Boni sind. Dies gilt ebenso, wenn wir nicht wollen, dass der Nachbar, der vor fünf Jahren baute, tiefer bauen musste, als jener, der jetzt bauen will und von einem solchen Zückerchen profitieren kann. Wir sollten die Abstimmung nicht aus taktischen Gründen einfach nach hinten verschieben.

Leuzinger-Bühler: Zieht die PK ihren Antrag zurück, gilt jener des Regierungsrates und dieser kommt auch in die Volksdiskussion. Die Volksdiskussion ist ein wichtiges Instrument, aber der Kantonsrat ist in der 2. Lesung auch nicht daran gebunden, was ihm vorgelegt wird. Er kann immer eine Änderung vornehmen – auch in der 2. Lesung. Das ist schon mehrfach vorgekommen und diese Änderungen sind in der Volksdiskussion jeweils nicht vorgelegen. Aus diesem Grund gibt es zwei Lesungen und ich sehe darin keine Problematik.

Art. 47

² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber gleichzeitig mit seinem Beschluss zum Erlass des Plans bzw. des Reglements. Er eröffnet der Einsprecherin oder dem Einsprecher seinen begründeten Einspracheentscheid unter Einräumung einer Frist von 20 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids, innert welcher beim Regierungsrat respektive in Bezug auf Sondernutzungspläne beim Departement Bau und Umwelt Rekurs angemeldet werden kann.

³ Mit der Rekursanmeldung sind Anträge zu stellen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 47 Abs. 2 sowie die Aufhebung von Art. 47 Abs. 3:

² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber gleichzeitig mit seinem Beschluss zum Erlass des Plans. Er eröffnet der Einsprecherin oder dem Einsprecher den begründeten Entscheid unter Einräumung einer Frist von 20 Tagen, innert welcher bei der Genehmigungsbehörde Rekurs erhoben werden kann. Die Frist beginnt nach Durchführung des Referendums zu laufen. Der Gemeinderat teilt der Einsprecherin oder dem Einsprecher den Beginn des Fristenlaufs mit.

Die PK beantragt die Beibehaltung von Art. 47 Abs. 2 und 3 in der geltenden Fassung.

Näf-Heiden: Hierbei handelt es sich nicht um eine staatspolitisch entscheidende Frage, trotzdem ist die PK anderer Meinung als der Regierungsrat. Der Regierungsrat macht geltend, ein Abstimmungsentscheid hätte Signalwirkung auf Rekurrenten und die Annahme eine hemmende Wirkung auf Rekurse. Die heutige prozessbereite Gesellschaft und die Erfahrungen sprechen eine andere Sprache. Vielmehr dient es der Demokratie, wenn vor einem Abstimmungsentscheid über einen Zonenplan bekannt ist, ob er von Rekursberechtigten angefochten wurde. Das Argument des Regierungsrates, dass mit dem Verzicht auf die Rekursanmeldung Verwaltungsaufwand gespart werden könne, ist marginal. Ein Blick in die letzten vier Rechenschaftsberichte des Regierungsrates zeigt, dass durchschnittlich pro Jahr 16 Teilzonenpläne und eine Totalrevision einer Ortsplanung genehmigt wurden. Jedoch nur ein Bruchteil dieser Zonenplanvorlagen wurde

mit Rekurs angefochten. Der Verwaltungsaufwand in Stunden pro Jahr für die Rekursanmeldung lässt sich also an einer Hand abzählen. Die PK macht Ihnen beliebt, die für die Gemeinden wertvolle Rekursanmeldung vor der Abstimmung über Zonenplanvorlagen im Gesetz zu belassen.

Der Antrag der PK wird mit 42:15 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 48

¹ Zonenpläne und Baureglemente werden durch den Gemeinderat erlassen und unterstehen dem obligatorischen Referendum.

² Die Annahme der Sondernutzungspläne kann durch das Baureglement in die Zuständigkeit des Gemeinderates gelegt werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 48 Abs. 1 und 2:

¹ Nutzungspläne und Baureglemente werden vom Gemeinderat erlassen und unterstehen nach Massgabe der Gemeindeordnung dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Sondernutzungspläne und geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Das obligatorische bzw. das fakultative Referendum wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 48 Abs. 1 sowie die Beibehaltung des geltenden Rechts bei Art. 48 Abs. 2:

¹ Nutzungspläne und Baureglemente werden durch den Gemeinderat erlassen und unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Näf–Heiden: Die Meinungsverschiedenheit zu diesem Artikel beruht auf einem unterschiedlichen Verständnis über demokratische Rechte. Wir haben heute Morgen schon gehört, wie mit der Gemeindeautonomie umgegangen werden soll. Der Regierungsrat will den Gemeinden mit diesem Artikel vorschreiben, was sie fakultativ oder obligatorisch zur Abstimmung zu bringen haben. Bis jetzt stand in den Gemeindeordnungen, ob Sondernutzungspläne dem Referendum unterstehen oder nicht. Der Regierungsrat will ohne Not die Demokratie ausbauen und gleichzeitig die Gemeindeautonomie in diesem Bereich einschränken. Dies hat einen Zusammenhang mit Art. 41, zu welchem die PK ihren Antrag zurückgezogen hat. Nehmen wir an, dass die PK dazu keinen Antrag mehr stellen wird, dann ist es nicht mehr so, dass mit den Sondernutzungsplänen ein zusätzliches Geschoss oder eine um 10 % höhere Ausnützung bewilligt werden könnte. Umso weniger bestünde ein Grund, in diesem Bereich die Demokratie auszubauen. Die PK ist der Meinung, dass jede Gemeinde selbst entscheiden soll, ob sie Sondernutzungspläne dem Referendum unterstellen will oder nicht. So kann auch auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. In Herisau beispielsweise ist eine Überbauung mit drei neuen Mehrfamilienhäusern politisch weniger relevant als dies in Reute oder Schönengrund der Fall wäre. Wenn diesbezüglich generell alle Gemeinden über einen Leisten geschlagen und die Demokratie ausgebaut wird, ermöglicht man unglücklichen Nachbarn einer Überbauung auf rechtskräftig eingezontem Land, mit wenigen Unterschriften auch noch die demokratischen Mittel in Anspruch zu nehmen, um eine unliebsame Überbauung zu verhindern oder zu verzögern. Die aktuelle Initi-

ative, die in Teufen lanciert wurde, entspringt einer lokalpolitischen Tatsache. Wenn sie angenommen werden sollte, ist dies der Wille der Teufener Stimmbürgerschaft. Dies gibt uns nicht das Recht, für alle Gemeinden die Sondernutzungspläne und damit die detaillierte Ausgestaltung des von der Stimmbürgerschaft beschlossenen Zonenplanes für einzelne Grundstücke dem Referendum zu unterstellen. In der Vernehmlassung haben viele Gemeinden und auch die FDP. Die Liberalen diesen unnötigen Ausbau der Demokratie abgelehnt. Die PK bittet Sie, ihrem Antrag zu folgen und die Demokratie nicht ohne Not auszubauen.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Kantonsrat Näf-Heiden möchte ich fragen, ob Art. 48 nicht integral mit Art. 52 Abs. 2 zu behandeln ist?

Näf-Heiden: Das ist richtig. Diese beiden Artikel können miteinander diskutiert werden.

Art. 52

² Geringfügige Änderungen an Nutzungsplänen werden durch den Gemeinderat erlassen. Sie unterstehen weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum und bedürfen der Genehmigung des Departements Bau und Umwelt.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 52 Abs. 2.

Die PK beantragt die Beibehaltung des geltenden Art. 52 Abs. 2.

Regierungsrat Brunnschweiler: Es wurde bereits erwähnt, dass Art. 41, Art. 48 und Art. 52 gemeinsam betrachtet werden müssen. Zum Zweck einer erleichterten Änderung von Zonenplänen möchte der Regierungsrat in Art. 52 die maximale Fläche von 3'000 m² auf 5'000 m² erhöhen, im Gegenzug aber das fakultative Referendum einführen. Wenn alles in Ordnung ist, gibt es kein Referendum sondern nur, wenn etwas zweifelhaft ist. Dies wird in Zukunft auch einen höheren Stellenwert erhalten, denn im Moment können weniger Neueinzonungen gemacht werden. Es wird sich vielmehr um die Fragen nach innerer Verdichtung und Quartiererneuerung drehen. Mit dem Verhältnis der Sondernutzungspläne, welche wir in Art. 41 diskutiert haben, müsste eine Fassung bleiben und die PK hat ihren Antrag auf die 2. Lesung insgesamt zu überdenken.

Balmer-Herisau: Das Beispiel von Kantonsrat Näf-Heiden in Bezug auf die Gemeinde Herisau hinkt massiv. Wahrscheinlich ist in Reute die Gewichtung schon eine andere als in Herisau. In Herisau haben wir aber ein Parlament und eine solche Vorlage ginge zuerst an den Einwohnerrat. Würde dann das Referendum ergriffen, ist das ein demokratisches Mittel, das dem Volk selbstverständlich zusteht, aber wegen drei Mehrfamilienhäusern muss nicht eine vollständige Volksabstimmung durchgeführt werden. Im Einwohnerrat haben wir seinerzeit das Gebiet «Nordhalde» eingezont und die gesamte Ortsplanungsrevision kam nur vors Volk, weil das Referendum ergriffen wurde, sonst hätte der Einwohnerrat abschliessend dazu befunden. Es muss also keine Volksabstimmung durchgeführt werden, ausser das Referendum würde ergriffen und dieses Recht möchte ich nicht beschneiden.

Leuzinger-Bühler: Das ist mein letztes vorbereitetes Votum namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen. Wir haben vorhin gehört, dass beim Sondernutzungsplan Quartiererneuerung die Ausnützung und die Geschossigkeit geändert werden und die demokratisch legitimierten Regelbauvorschriften überstiegen werden können. Deshalb macht es durchaus Sinn, diese Sondernutzungspläne dem fakultativen Referendum zu

unterstellen. Dieses Instrument bewirkt zwar, falls es ergriffen wird – und ich glaube, dass dies nur bei umstrittenen Bauvorhaben der Fall sein wird –, eine zeitliche Verfahrensverlängerung. Andererseits ergibt sich bei einer positiven Abstimmung eine bedeutend grössere Legitimation im Baubewilligungsverfahren, was sich bei einem späteren Rechtsmittelverfahren durchaus positiv auswirkt. Das Verfahren würde zu Beginn also länger dauern, dafür besteht nachher die bessere Ausgangslage. Die Vergangenheit hat immer wieder gezeigt, dass Bauvorhaben, welche auf Sondernutzungsplänen beruhten, welche nur vom Gemeinderat erlassen wurde, grosse Unzufriedenheit bei Teilen der Bevölkerung ausgelöst haben. Es muss feinfühlig vorgegangen werden, wenn davon abgewichen wird, wozu das Volk einmal abgestimmt hat. Das fakultative Referendum ist zudem nicht mit dem obligatorischen Referendum gleichzusetzen. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen unterstützt mit deutlichem Mehr die Version des Regierungsrates, obwohl wir uns in der Vernehmlassung zugegebenermassen noch anders geäussert haben.

Näf–Heiden: Es ist wohl richtig, dass es sich in Art. 52 Abs. 2 um dasselbe Thema wie in Art. 48 handelt. Es besteht aber ein Zusammenhang mit Art. 52 Abs. 3 lit. c worin es darum geht, ob das Mass für die Geringfügigkeit 3'000 oder 5'000 m² betragen soll. Ich möchte vorschlagen, dass deshalb mindestens separat über Art. 52 abgestimmt wird, wenn schon nicht einzeln darüber diskutiert wird. Über das Mass von 3'000 bzw. 5'000 m² betreffend der Geringfügigkeit würde ich gerne noch diskutieren.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Über Art. 52 Abs. 3 lit. c werden wir separat abstimmen.

Über Art. 48 und Art. 52 Abs. 2 wird integral abgestimmt.

Der Rat lehnt die Anträge der PK mit 41:16 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich möchte bekannt geben, dass die Kantonsräte Lutz–Grub, Zuberbühler–Rehetobel, Brönnimann–Herisau und Fuhrer–Herisau den Saal verlassen haben. Sie begleiten die Besucher aus dem Kanton Freiburg. Es ist wichtig, dass eine kleine Delegation unseres Kantonsrates mit dabei ist, damit unsere Gäste sich nicht allein in Herisau zurechtfinden müssen. Es sind 58 Mitglieder des Kantonsrates anwesend, das absolute Mehr beträgt 30.

Balmer–Herisau: Auch wenn diese Thematik mit dem aktuellen Geschäft nichts zu tun hat, finde ich es nicht gut, dass so viele Kantonsrätinnen und Kantonsräte wegen Gästen...

Kantonsratspräsident Rohner–Grub unterbricht das Votum. Diese Thematik ist nicht traktandiert, es handelte sich lediglich um eine Mitteilung zum absoluten Mehr. Wenn Sie Mitteilungen anbringen möchten, dürfen Sie das gerne über die Fraktionspräsidien im erweiterten Büro tun.

Art. 52

³ Änderungen an Nutzungsplänen gelten als geringfügig, wenn

a) [...]

b) [...]

c) bei Zonenplänen davon eine kleine Fläche betroffen ist (in der Regel höchstens 3'000 m²).

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 52 Abs. 3 lit. c:

- c) bei Zonenplänen eine Fläche von höchstens 5'000 m² betroffen ist.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 52 Abs. 3 lit. c:

- c) bei Zonenplänen eine Fläche von höchstens 3'000 m² betroffen ist.

Näf–Heiden: Über die Frage nach einem fakultativen oder obligatorischen Referendum haben wir bereits abgestimmt und es geht nur noch um die Frage, was eine geringfügige Änderung an einem Nutzungsplan ist. Wir sind der Meinung, dass das Mass von 5'000 m² in kleineren Gemeinden schon etwas hoch ist. 3'000 m² sind in einer grösseren Gemeinde sicher keine grosse Fläche, aber für eine kleine Gemeinde sind 5'000 m² doch wesentlich. Geringfügige Änderungen haben im Verfahren unter Umständen auch sonst noch eine andere Bewandnis. Die PK beantragt, dass bei geringfügigen Änderungen an Nutzungsplänen das Mass von höchstens 3'000 m² beibehalten werden soll.

Regierungsrat Brunnschweiler: Ich habe bereits ausgeführt, dass Art. 41, Art. 48 und Art. 52 zusammenhängend sind. Es bedeutet jedoch nicht, dass diese maximale Grenze ausgenützt werden muss, die Formulierung lautet höchstens 5'000 m². Für die Gemeinde Herisau passt diese Obergrenze vielleicht, eine andere Gemeinde kann die Grenze auch bei 500 m² ansetzen. Diese Ausweitung ist im Gesamtpaket mit dem vorgeschriebenen fakultativen Referendum vorgesehen und dann passt es.

Meng–Teufen: Ich kann dem nur beipflichten, die 5'000 m² entsprechen einer Maximalgrösse. Eine Fläche von 5'000 m² entspricht nicht einmal der Grösse eines Fussballfeldes – dies damit Sie die Relationen sehen, über welche Fläche wir überhaupt diskutieren.

Der Antrag der PK wird mit 36:21 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 53

² Insbesondere können Gemeinden im Rahmen regionaler Bausekretariate die Administration im Baubewilligungsverfahren zusammenlegen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 53 Abs. 2:

² Die Gemeinden können gemeinsame Gemeindebaubehörden bilden. Ebenso können sie für den Ablauf des Baugesuchsverfahrens und die Baugesuchsprüfungen gemeinsame Bausekretariate bilden.

Der Regierungsrat beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Näf–Heiden: Die PK hat in ihrem Bericht ausführlich dargelegt, worum es ihr geht. Wir haben darüber diskutiert, ob die Sache mit den gemeinsamen Bausekretariaten wieder aufgenommen werden soll. Sie war im

Bericht der Expertenkommission an den Regierungsrat enthalten, fiel dann aber raus. Davon wissen Sie nichts, in der Vernehmlassungsvorlage war ebenfalls nicht enthalten, dass die Gemeinden zu gemeinsamen Bausekretariaten verpflichtet werden sollen. Auch in der Diskussion innerhalb der PK hat dies nicht zu einer Mehrheit geführt. Wir wollten die Gemeinden nicht dazu verpflichten, beispielsweise mit einem Quorum, welches die Person, die Baugesuche prüft, erreichen muss oder gewissen Stellenprozenten, wie wir es im Zivilstandsamt oder bei der regionalen Feuerschau kennen. Diese Vorschläge fanden keine Mehrheit. Die Diskussion hat aber gezeigt, dass es Sinn machen könnte – besonders wenn praktisch keine Unterschiede in den Baureglementen mehr bestehen, wie wir es heute in Art. 15 beschlossen haben – nicht nur gemeinsame Bausekretariate, sondern sogar gemeinsame Baubehörden zu bilden. Wenn zwei, drei oder vier Gemeinden zusammen eine Baubehörde bilden würden, könnte unter Umständen die Zahl der Fachleute erhöht werden. Wir möchten die Türe für professionelle Bausekretariate öffnen, noch mehr, wenn diese nicht verschiedenen Herren dienen müssten. Es gibt ein Beispiel im Hinterland, da arbeitet ein Bausekretariat für verschiedene Baukommissionen. Es besteht schnell die Problematik, dass verschiedenen Herren gedient und nach verschiedenen Baureglementen gearbeitet werden muss und dies führt unter Umständen dazu, dass es für die Bauverwaltung nicht einfach ist, ihre Kunden zu beraten. Sie müssen sich stark an den jeweiligen Vorschriften der einzelnen Gemeinden orientieren und können nicht jedem Kunden dieselbe Auskunft geben. Wir sind der Ansicht, dass die Formulierung der PK die Chance bietet, gemeinsame Baubehörden zu bilden, weil keine grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Baureglementen bestehen. Je nach beratendem Raumplanungsbüro gleichen sich die Baureglemente bereits heute wie ein Ei dem anderen. Es dürfte kein grosser Weg mehr sein, sogar gemeinsame Baubehörden zu bilden.

Regierungsrat Brunnschweiler: Betreffend Art. 53 besteht eine Differenz der Ansichten, gemäss meinen Abklärungen wären gemeinsame Baubehörden aber rechtlich möglich. Es handelt sich insbesondere um eine Kann-Bestimmung und die Gemeinden könnten Verträge miteinander abschliessen. Zu den Bausekretariaten gibt es verschiedene Beispiele. Die Gemeinden Teufen und Bühler führen beispielsweise das Bausekretariat gemeinsam, verfügen aber über zwei Baukommissionen und zwei verschiedene Baureglemente. Dies trifft ebenso für Urnäsch und Hundwil zu. Es stellt sich die Frage, ob das gewünscht wird und ob zusätzliche gemeinsame Baubehörden gebildet werden sollen. In Bezug auf die Ortskenntnisse und die gestalterische Art etc. bestehen jedoch schon noch Differenzen. Die Baubehörden müssten sich gründlich einarbeiten und über eine gewisse Professionalität und ein Know-how verfügen, damit dies funktioniert. Ich kann mir vorstellen, dass es in unserem Kanton längerfristig noch andere Reformen geben wird.

Meng-Teufen: Auch in der SVP-Fraktion gab es Diskussionen zu diesem Artikel. Es wurde auch geäussert, dass dies rechtlich fast nicht möglich sei. Wie wird die Behörde zusammengestellt und welche Gemeinde wählt diese – die grösste, die wichtigste? Meiner Meinung nach könnte jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl Sitze zur Verfügung gestellt werden und dementsprechend könnte das so funktionieren. In meinen Augen stört die Formulierung der PK nicht.

Der Antrag der PK wird mit 50:6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 53a:

Art. 53a Regionale Fachgremien

¹ Für die Bauberatung von Privaten und Gemeinden gemäss Art. 20 bilden die Gemeinden drei bis fünf regionale Fachgremien.

² Die Kosten für die regionalen Fachgremien tragen die beteiligten Gemeinden anteilmässig.

³ Für die Bauberatung von Privaten können Gebühren verlangt werden. Diese richten sich nach dem Zeitaufwand.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 53a:

Art. 53a Fachgremien

¹ Für die Bauberatung von Privaten und Gemeinden gemäss Art. 20 bilden die Gemeinden Fachgremien.

² Die Kosten für die Fachgremien tragen die Gemeinden.

Meng-Teufen beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 53a Abs. 1:

¹ Für die Bauberatung von Privaten und Gemeinden gemäss Art. 20 können die Gemeinden regionale Fachgremien bilden.

Mit der Kann-Formulierung sind die Gemeinden frei, selbst ein Fachgremium zu bestimmen oder regional zusammenzuarbeiten. Diese Formulierung lässt den grössten Spielraum offen.

Näf-Heiden: Der Antrag der SVP-Fraktion ist sinngleich mit dem Antrag der PK.

Die PK zieht ihren Antrag zu Art. 53a Abs. 1 zugunsten des Antrags der SVP-Fraktion zurück.

Regierungsrat Brunnschweiler: Der Unterschied zum Antrag des Regierungsrates ist schon noch etwas grösser. Während der Diskussion betreffend Abschaffung der Ortsbildschutzzonen von kommunaler Bedeutung waren Sie der Meinung, dass das Fachgremium zwingend nötig ist. Der Regierungsrat bevorzugt regionale Gremien, damit nicht 20 verschiedene Gremien mit 20 verschiedenen Auslegungen entstehen. Über die Organisation kann diskutiert werden, aber für den Ersatz der Ortsbildschutzzonen soll ein Muss für die Fachgremien formuliert werden. Der Antrag der SVP-Fraktion lässt das völlig offen, was nicht dem Sinn der Äusserungen betreffend Abschaffung der Ortsbildschutzzonen entspricht.

Federer-Fabjan-Herisau: Kann mir jemand auf die Unklarheit antworten, ob sich das Wort «kann» auf das regionale Fachgremium bezieht oder auf das Fachgremium an sich?

Meng-Teufen: Mein Antrag zielt klar auf das Wort «regional». Es sollen entweder regionale oder kommunale Fachgremien gebildet werden können. In Art. 20 wird geregelt, dass eine Verpflichtung zu Fachgremien besteht. Es geht also nur darum, ob die Fachgremien regional organisiert sein sollen.

Näf-Heiden: Ich bin derselben Meinung, da in Art. 20 Abs. 5 bereits entschieden wurde, dass Fachgremien gebildet werden müssen. Es geht nun um die Frage, ob jede Gemeinde ein eigenes Fachgremium bildet oder ob regionale Fachgremien gebildet werden können.

Der Rat stimmt dem Antrag der SVP-Fraktion mit 50:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Näf–Heiden: Ich möchte klarstellen, dass wir bei der Beratung von Art. 20 Abs. 5 beschlossen haben, zuerst Art. 53a zu behandeln und dann die definitive Ausformulierung von Art. 20 Abs. 5 vorzunehmen. Dies müssten wir nun nachholen und ich bitte die Sitzungsleitung, Art. 20 Abs. 5 noch zur Abstimmung zu bringen.

Ratschreiber Nobs: Ich gehe davon aus, dass das Wort «regionale» in Art. 20 Abs. 5 wegfällt. Es ist nun fakultativ, ob regionale Fachgremien gebildet werden sollen und insofern muss in Art. 20 Abs. 5 keine Aussage gemacht werden. Ich habe heute Vormittag gesagt, dass Art. 20 Abs. 5 ein Spiegelbild von Art. 53a ist. Wir werden das redaktionell anpassen und es findet keine Abstimmung mehr dazu statt.

Meng–Teufen: Namens der SVP-Fraktion habe ich den Antrag zu einem unabhängigen Fachgremium gestellt. Ich kann diesen Antrag zurückziehen, wenn zugestanden wird, dass dies nochmals geprüft wird. Für uns ist wichtig, dass das Fachgremium unabhängig ist. Wir sehen eine Problematik bei den Raumplanern in den einzelnen Gemeinden. Wenn Raumplaner das Mandat der Gemeinden haben aber auch private Interessen vertreten, kann das zu Konflikten führen. Ich möchte niemandem etwas unterstellen, das kann einfach vorkommen. Dieser Punkt soll noch geprüft werden.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich sehe, dass der PK-Präsident nickt.

Meier–Herisau: Mir ist nicht klar, wie Art. 53a Abs. 2 nun lautet. Gilt die Formulierung gemäss PK-Antrag oder jene gemäss Antrag des Regierungsrates? Darüber haben wir nicht abgestimmt.

Ratschreiber Nobs: Der PK-Präsident hat den Antrag zu Art. 53a Abs. 1 zurückgezogen. Es stellt sich nun die Frage, ob der Antrag zu Abs. 2 auch zurückgezogen wird. Dies ist jedoch nicht zwingend, er kann auch aufrecht erhalten bleiben und Sie können darüber abstimmen.

Näf–Heiden: Das können wir pragmatisch lösen. Wichtig ist, dass festgehalten wird, dass die Kosten für die Fachgremien durch die Gemeinden getragen werden. Es ist logisch, dass diese bei mehreren Gemeinden anteilmässig aufgeteilt werden. Ich ziehe den PK-Antrag nicht zurück. Wenn gemeinsame Aufgaben zu lösen sind, ist es immer so, dass die Kosten aufgeteilt werden. Dazu ist keine Gesetzesformulierung notwendig.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK zu Überschrift und Abs. 2 mit 55:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Nachdem der Antrag des Regierungsrates zu Art. 53a Abs. 3 unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 56

³ Bauland gilt im Sinne dieser Bestimmung als überbaut, wenn es innerhalb der gesetzten Frist vollständig erschlossen ist und vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist mit den Bauarbeiten zur Überbauung begonnen wird.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 3:

³ Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung setzen. Verstreicht die Frist ungenutzt, prüft er, ob ein Planänderungsverfahren einzuleiten ist.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 3:

³ Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung setzen. Verstreicht die Frist für diese Bauverpflichtung ungenutzt, prüft er, ob ein Planänderungsverfahren einzuleiten ist.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Grob–Teufen beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 3:

³ Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung setzen. Verstreicht diese Frist für diese Bauverpflichtung, wird das Planänderungsverfahren eingeleitet.

Die von der PK und dem Regierungsrat vorgeschlagene Kann-Formulierung im zweiten Satz ist meiner Ansicht nach zu wenig verbindlich. Beim Vorhandensein eines öffentlichen Interesses mit der Ansetzung einer Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung muss dem Grundeigentümer und der öffentlichen Hand klar sein, dass der Prozess des Planänderungsverfahrens mit dem Ablauf der Frist weiterläuft und nicht wie formuliert, etwas geprüft wird. Um die Situation für alle Beteiligten klar zu machen, wird beantragt, den zweiten Satz wie oben beschrieben zu ändern.

Egger–Speicher: Abschnitt 3.2.2. des Baugesetzes wird mit «Förderung der Überbauung (Baulandbeschaffung)» betitelt. Ich bin der Meinung, dass dafür eine bessere Lösung gefunden werden muss, denn vor dem Hintergrund der Ecopop-Initiative (Eidgenössische Volksinitiative «Stopp der Überbevölkerung – zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen») kann nicht noch von einer Förderung der Überbauung gesprochen werden. Vielleicht wäre die Formulierung «Förderung der baulichen Entwicklung» besser. Die aktuelle Formulierung ist sehr negativ besetzt.

Regierungsrat Brunnschweiler: Betreffend den Titel von Abschnitt 3.2.2. können wir prüfen, ob eine andere Formulierung zweckmässig wäre.

Zum Antrag von Kantonsrat Grob–Teufen: Wird eine Neueinzonung vorgenommen, werden heute Verträge abgeschlossen, in welchen klar definiert wird, wo etwas geplant ist. Besteht neurechtlich kein Vertrag oder ist die Frist verstrichen, ist es unseres Erachtens richtig, dass geprüft wird, was unternommen werden soll. Anstelle einer Auszonung könnte auch eine Umzonung in Betracht gezogen werden. Es ist auch legitim, dass nach fünf Jahren oder nach dieser Frist andere Umstände bestehen und das Verfahren deshalb genau geprüft wird. Es soll nicht bereits etwas eingeleitet werden. Bevor entschieden werden kann, muss die Situation zuerst genau geprüft werden. Dazu soll eine genaue Interessenabwägung vorgenommen werden.

Grob–Teufen: Mir geht es um die Klärung der Situation für den Grundeigentümer, damit er weiss, dass er eine Frist für die Überbauung erhalten hat. Nicht, dass er nach dessen Verstreichen denkt, es werde wieder irgendetwas geprüft, das für ihn nicht von Belang sei. Meine Absicht ist die Klärung der Formulierung, damit der Grundeigentümer weiss, dass etwas passiert und nicht nur geprüft wird.

Näf–Heiden: Ich kann Regierungsrat Brunnschweiler unterstützen. Aus den Bemühungen der letzten zwei Jahre und der «heissen Phase» von Art. 56, in welcher alle Gemeinden mit den «Baulandhortern» korrespondiert haben, ist der Antrag verständlich. Wird jedoch eine differenziertere, nachhaltigere Sicht an den Tag gelegt, ist die Formulierung wahrscheinlich schon zu restriktiv. Ich würde es nicht ausschliessen, dass politische Diskussionen – beispielsweise zu den Einzonungen oder zu anderen Sachzwängen, die sich aus der Kommunalpolitik ergeben – bei der Prüfung ergeben, dass eine Auszonung auch ohne Alternative einfach keinen Sinn ergibt. Es ist sinnwidrig, wenn ein Verfahren eingeleitet würde. Deshalb scheint mir die Formulierung des Regierungsrates richtig und gut, auch wenn sie schwach ist. Art. 56 ist schwach geworden, aber das Bundesrecht lässt nicht mehr zu. Deshalb möchte ich beim Antrag des Regierungsrates bleiben.

Der Rat lehnt den Antrag von Kantonsrat Grob–Teufen mit 40:13 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Art. 63

¹ Der Gemeinderat erstellt für jedes Erschliessungsprojekt einen Perimeterplan, in welchem die beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie deren Beitrag bezeichnet werden. Bei Erschliessungsprojekten, welche die Beitragspflicht von weniger als sechs Grundstücken zur Folge haben, kann darauf verzichtet werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 63 Abs. 1:

¹ Der Gemeinderat erstellt für jedes Erschliessungsprojekt einen Perimeterplan, in welchem die beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie deren Beitrag bezeichnet werden.

Die PK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 82

³ Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich der herkömmlichen Bauart insbesondere in Bezug auf die Gliederung und Verkleidung der Fassaden, die Fensterteilung und die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 82 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich der überlieferten Bauart insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 82 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich an der überlieferten Bauart zu orientieren, insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung.

Näf–Heiden: Ich schlage vor, Art. 82 Abs. 3 zusammen mit Art. 85 und Art. 112 Abs. 2 zu diskutieren. Es geht in allen drei Artikeln darum, ob man sich an etwas anzupassen oder sich an etwas zu orientieren hat und wie die Weiterentwicklung aussieht. Diese drei Themen kommen immer wieder vor und es besteht auch immer dieselbe Differenz zwischen Regierungsrat und PK. Es stellt sich die Frage, ob die Diskussion bei Art. 82 oder bei Art. 112 stattfinden soll.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Da es sich um unterschiedliche Kapitel handelt, werden wir artikelweise vorgehen und nicht integral.

Näf–Heiden: Für das Bauen ausserhalb der Bauzone verfügen wir über einen engen Rahmen, den uns das Bundesgesetz vorgibt. Wir haben aber trotzdem die Möglichkeit, noch wenige Formulierungen, die sich bereits im Gesetz befinden, zu verbessern, damit unseren Streusiedlungen mehr entsprochen werden kann. Die engen gestalterischen Vorschriften des eidgenössischen Gesetzes sind in Art. 24c RPG und in Art. 42 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ausgeführt. Die drei vorhin erwähnten Artikel (Art. 82 Abs. 3, Art. 85 und Art. 112 Abs. 2) sind noch zusätzlich da. Bereits im Vorfeld wurde ausgeführt, dass es nicht ein typisches Appenzellerhaus gibt, sondern mehrere Typen. Es geht darum, die Praxis, welche das Planungsamt bereits entwickelt hat, redaktionell im Gesetz abzubilden. Mit der Formulierung der PK würde nicht mehr und nicht etwas Neues möglich, sondern die geltende Praxis würde im Gesetz verdeutlicht. Damit wollen wir ausdrücklich sagen, dass wir die Praxis des Planungsamtes für gut befinden. Bei einem Augenschein haben wir gesehen, wie gearbeitet wird, wenn es beispielsweise um Ersatzbauten geht. Es gibt eine Vielzahl von Sanierungen im Kanton, die zeigen, dass auch mit modernen Elementen gearbeitet werden kann. Wir möchten im Gesetz klarstellen, dass sich die Architektur der betroffenen Bauvorhaben nicht den Haustypen anpassen müssen, sondern sich entsprechend an ihnen orientieren sollen. Auch bei der Umgebungsgestaltung soll man sich an der bisherigen Umgebung orientieren. In gewisser Hinsicht ist der PK-Antrag auch ein Kompromiss gegenüber dem Antrag von Kantonsrätin Lenz–Gais, der noch nicht gestellt wurde. Er betrifft ebenfalls die drei genannten Artikel und sieht vor, diese schlicht und einfach zu streichen. Dann würde nur das RPG gelten, was auch kein Weltuntergang wäre. Wir sind sogar der Meinung, dass eine Streichung besser wäre, als die bisherige Version. Wir schlagen aber vor, mit dem Begriff «zu orientieren» zu arbeiten. Zudem soll die Umgebungsgestaltung nicht nur angepasst werden, sondern sie soll sich auch dort an dem orientieren, was bereits besteht.

Lenz–Gais beantragt namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen die Aufhebung von Art. 82 Abs. 3.

Gerne nehme ich im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen zu diesem Antrag wie folgt Stellung: Mit Art. 82 Abs. 3 soll eine Gestaltungsbestimmung für Neubauten und Umbauten von Häusern in der Landschaftsschutzzone und damit ausserhalb der Bauzone erlassen werden. Gemäss dem Gesetzestext müssen sich diese Bauvorhaben der überlieferten Bauart zumindest in Bezug auf die Kriterien Fassadengliederung, Fassadenverkleidung und Umgebungsgestaltung anpassen. Nicht aus dem Text ersichtlich und deshalb unklar ist, ob davon alle Häuser ungeachtet ihrer konkreten Nutzung, das heisst landwirtschaftlich oder nichtlandwirtschaftlich, erfasst sind. Aus dem Text nicht ersichtlich und deshalb unklar ist im Weiteren, was in Bezug auf Häuser, die keiner traditionellen Bauweise entsprechen, sich aber ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet befinden, gelten soll. Ich denke dabei an die bungalowartigen Häuser, die in den 60er-Jahren erbaut wurden oder an Fabrikantenhäuser. Der erste Mangel dieser Bestimmung ist, dass nicht klar ist, welche Kategorien von Häusern (landwirtschaftlich genutzt, nichtlandwirtschaftlich genutzt, traditionelle Bauweise, nichttraditionelle Bauweise) von der Bestimmung erfasst sind. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist im RPG und in der ergänzenden RPV geregelt. Die massgebenden Bestimmungen verwenden die Begriffe «Erneuerung», «Erweiterung» und «Ersatzbau», wir sprechen dagegen von «Umbau», «Renovation» und «Wiederaufbau». Der Umstand, dass die Begriffe nicht aufeinander abgestimmt sind, ist ein weiterer Mangel dieser Bestimmung, der zu Rechtsunsicherheit führt. Auch das ist nicht der Hauptgrund, weshalb wir die Bestimmung ablehnen. In Bezug auf die zonenfremden, das heisst die nichtlandwirtschaftlich genutzten Häuser regeln die Bestimmungen von Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 42 RPV das baulich Zulässige sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. In qualitativer oder gestalterischer Hinsicht legt Art. 42 Abs. 1 RPV fest, dass eine Bewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn das Kriterium der Identität gewahrt bleibt, das heisst wenn die Erscheinung der Baute und ihrer Umgebung durch das Bauvorhaben nicht wesentlich verändert wird, wobei Verbesserungen in gestalterischer Hinsicht zulässig sind. Das heisst, ein Gebäude, das in Bezug auf die Fassadengliederung, Fassadenverkleidung und die Umgebungsgestaltung von der bestehenden Vorlage stark abweicht, ist schon gestützt auf das Bundesrecht nicht bewilligungsfähig. Nebenbei erwähnt sei, dass Neubauten für zonenfremde Häuser, das heisst Gebäude, die kein altes ersetzen und für die demnach auch keine Vorlage besteht, in der Landwirtschaftszone ohnehin nicht bewilligungsfähig sind. Zusammengefasst will das heissen, dass die Bestimmung von Art. 85 Abs. 3 in Bezug auf die zonenfremden Häuser nicht nötig ist, weil diese Thematik durch das Bundesrecht detailliert und umfassend geregelt ist. In Bezug auf die zonenkonformen, das heisst die landwirtschaftlich genutzten Häuser regeln die Bestimmungen von Art. 16a RPG in Verbindung mit Art. 34 RPV die Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit. Gestaltungsvorschriften in Bezug auf diese Häuser kennt das RPG nicht. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Bestimmung von Art. 82 Abs. 2 BauG eine ausreichende Gestaltungsbestimmung in Bezug auf Bauvorhaben an zonenkonformen Bauten darstellt. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen setzt sich für griffige und transparente Regeln ein. Diese Bestimmung ist – wie oben dargestellt – unklar und unnötig. Die genannten Bestimmungen des Bundesrechts und die Bestimmung von Art. 85 Abs. 2 BauG stellen eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar, um das Thema Gestaltung in der Landschaftsschutzzone in den Griff zu bekommen, diese Bestimmungen müssten nur konsequent angewendet werden. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen bedankt sich bei Ihnen für die Unterstützung des Antrags.

Regierungsrat Brunnschweiler: Der zitierte Art. 42 Abs. 1 RPV lautet wie folgt: «Eine Änderung gilt als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig.» Diese Formulierung ist sehr offen und enthält Interpretationsspielraum, was auch logisch ist, denn sie hat Gültigkeit für alle Kantone der Schweiz. Appenzell Ausserrhoden hat ein ausgeprägtes Streusiedlungsgebiet mit insgesamt rund 26'000 Gebäuden, wovon sich 11'500 ausserhalb der Bauzone befinden, was einem Anteil von 45 % entspricht. Es stellt sich die Frage, ob für diesen Anteil nicht gewisse Ausführungen bezüglich der appenzellischen Art gemacht werden sollen. In Art. 82 Abs. 3 ist die Formulierung mit den

charakteristischen Appenzeller Haustypen enthalten, zu welchen konkret definiert ist, welche Arten es gibt: das Gadenhaus, das Kreuzfirsthaus, das Heidenhaus und die Weberhöckli. Ausserhalb der Bauzone in den Streusiedlungen finden wir aber auch andere Bauten wie Ferienhaussiedlungen und Bauten aus den 70er-Jahren, welche absolut nicht dem Charakter der Appenzeller Bauernhäuser entsprechen. Es stellt sich die Frage, ob sich eine Präzisierung des übergeordneten Bundesrechts nicht lohnen würde. Ich möchte keinen Streit über die Begriffe «orientieren» oder «anpassen» führen, bin aber der Meinung, dass es sich wirklich lohnt, einen Artikel über unsere Appenzeller Haustypen zu haben. Ich bitte Sie, den Antrag von Kantonsrätin Lenz–Gais abzulehnen und bevorzuge die Formulierung des Regierungsrates.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Da wir noch viele Artikel zu beraten haben, bitte ich Sie, in Zukunft nur artikelbezogene Ausführungen zu machen und keine langatmigen.

Balmer–Herisau: Ich habe drei Fragen zu Art. 82 Abs. 3. Ich möchte betonen, dass es um Landschaftsschutzzonen geht, sprich darum, welche Änderungen wir in unserer sensiblen und einzigartigen Ausserrhoder Landschaft zulassen. Welches ist die Definition von überlieferter Bauart? Dazu hat Regierungsrat Brunnschweiler eben bereits kurze Ausführungen gemacht und auch erklärt, welche Arten überliefert sind. Wenn das schon so klar ist, wäre es doch möglicherweise auch sinnvoll, diese vier oder fünf appenzellisch überlieferten Bauarten im Gesetz namentlich aufzuführen, dies würde zu mehr Klarheit beitragen. Wir sprechen von Landschaftsschutzzonen, wäre der Bau von Erdhäusern in diesen Zonen theoretisch zulässig?

Regierungsrat Brunnschweiler: Ein Gesuch für ein Erdhaus hatten wir bis anhin nicht, diesen Fall müssten wir prüfen und ermitteln, ob dies zulässig wäre. Diese Frage kann ich im Moment nicht beantworten.

Meng–Teufen: Ich bin der Meinung, dass ein Erdhaus sicher nicht zulässig wäre, da es sich um eine Baute handelt.

Langenegger–Trogen: Ich möchte kurz auf die Argumentation von Regierungsrat Brunnschweiler eingehen und auch Kantonsrat Balmer–Herisau eine Antwort zu seinem Erdhaus geben. Regierungsrat Brunnschweiler hat ausgeführt, dass Art. 42 Abs. 1 RPV offen formuliert ist und es darum geht, mit den Appenzeller Haustypen eine Präzisierung herbeizuführen. Ich folge der Argumentation von Kantonsrätin Lenz–Gais und bin der Meinung, dass eine Präzisierung nicht notwendig ist. Bereits in Art. 42 Abs. 2 RPV wird präzisiert, denn dort steht wörtlich: «Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet befand.» Der Zeitpunkt entspricht der Einführung des RPG anfangs der 70er-Jahre. Soweit Bauten ausserhalb der Bauzone betroffen sind, waren dies vor 1971/1972 bereits traditionelle Appenzeller Häuser. Die Bundesgesetzgebung weist den Weg also bereits, dass man sich am Zustand der Bauten zu orientieren hat, wie er damals war. Das beantwortet auch die Frage von Kantonsrat Balmer–Herisau. In Appenzell Ausserrhoden gab es vor 1971/1972 keine Erdhäuser in der Landschaftsschutzzone und deshalb ist es auch nicht möglich, neuerdings solche zu bewilligen, auch wenn die kantonale rechtlichen Bestimmungen nicht mehr explizit im Baugesetz zu finden sind. Im Übrigen möchte ich Sie dazu ermuntern, den Antrag von Kantonsrätin Lenz–Gais ernst zu nehmen, denn es geht darum, dass die PK ohnehin ein Zeichen setzen möchte, indem wir sagen, wie toll es ist, dass diese Entwicklung in der Praxis beim Bauen ausserhalb der Bauzone gemacht werden konnte. Diese Entwicklung wird nicht mehr ganz adäquat im Gesetz abgebildet, wenn die bisherige Formulierung übernommen wird und auch nicht in den Broschüren, welche das Departement Bau und Umwelt herausgibt. Die PK möchte ein Zeichen setzen, indem gesagt wird, dass die Entwicklung gut sei und eine weitere Entwicklung in diese Richtung möglich sein soll. Beim Antrag von Kantonsrätin Lenz–Gais handelt es sich um ein noch etwas deutlicheres Zeichen. Dem Bauen ausserhalb der Bauzone wird

nicht Tür und Tor geöffnet, sondern wir haben uns an den bundesrechtlichen Rahmen zu halten und die Praxis ist ohne weiteres fortzuführen. Ich bitte Sie, den Antrag Lenz–Gais gut zu prüfen und mindestens dem PK-Antrag Ihre Stimme zu geben.

Balmer–Herisau: Wenn meine zweite Frage beantwortet worden wäre, müsste ich mich nicht nochmals zu Wort melden. Ich habe nämlich gefragt, weshalb die Bauarten, welche Regierungsrat Brunnschweiler aufgezählt hat, nicht detailliert ins Gesetz aufgenommen werden? Was spricht dagegen? Können mir Regierungsrat Brunnschweiler oder der PK-Präsident eine Antwort darauf geben?

Näf–Heiden: Dies müsste grammatikalisch geprüft werden; es gibt das Kreuzfirsthaus, das Tätschdachhaus, das Heidenhaus und das Weberhüsli. Dann gäbe es aber auch noch die Grubenmann-Kirchen sowie die Schulhäuser aus der vorletzten Jahrhundertwende, welche ebenfalls typisch appenzellisch sind. Dies ergäbe eine Aufzählung, die nicht mehr praktikabel wäre und wir würden sonst dem Begriff «Appenzeller Haustypen» nicht mehr gerecht. Ich bin der Meinung, dass der Regierungsrat nicht falsch liegt, wenn er lediglich von Appenzeller Haustypen schreibt. Die Literatur gibt dann schon genügend Auskunft darüber, was darunter alles verstanden werden könnte.

Sturzenegger–Trogen: Ich bin der Meinung, dass Art. 82 Abs. 3 mit gutem Gewissen gestrichen werden kann, denn in der nun vorliegenden Formulierung ist er absolut unbrauchbar. Er besagt nämlich, dass Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten und Renovationen von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, sich anzupassen haben. Bei allen anderen Gebäuden, die nicht diesen Haustypen entsprechen, kann dann aber gemacht werden, was man will. Das ist völlig missverständlich. Es gibt nur Eines: streichen.

Signer–Heiden: Ich sehe das anders. Art. 82 Abs. 3 soll beibehalten werden, denn nur so wird deutlich, was wir wollen. Zur bisherigen Formulierung hat der Regierungsrat geäußert, dass damit bis anhin gut gearbeitet werden konnte und auch die PK ist der Meinung, dass jetzt eine gute Praxis herrscht. Der PK-Präsident war der Meinung, dass es keine Rolle spiele, ob man sich an bisherigen Bauten orientiere oder man sich diesen anpasse, dies entspreche in etwa der bisherigen Praxis. Trotzdem: Die Begriffe «orientieren» oder «anpassen» sind wirklich zweierlei, grammatikalisch ist das glasklar. Ich bin für «anpassen» und nicht für «orientieren». Ich bitte Sie, den regierungsrätlichen Antrag zu unterstützen.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag der PK gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 41:14 Stimmen ohne Enthaltungen.

Der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen wird mit 35:21 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Kaffeepause: 15.35 bis 15.50 Uhr

Art. 85

³ Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich der herkömmlichen Bauart, insbesondere in Bezug auf die Gliederung und Verkleidung der Fassaden, die Fensterteilung und die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 85 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich der überlieferten Bauart insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 85 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich an der überlieferten Bauart zu orientieren, insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung.

Aufgrund des Ausgangs der Abstimmung zu Art. 82 Abs. 3 schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 103

¹ Das Baugesuch ist nach dessen formeller Überprüfung während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen. Schriftlich zu benachrichtigen sind Anstossende sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 103 Abs. 1:

¹ Das Baugesuch ist nach dessen formeller Überprüfung während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen. Schriftlich zu benachrichtigen sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Friedli–Heiden beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 103 Abs. 1:

¹ Das Baugesuch ist nach dessen formeller Überprüfung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen. Schriftlich zu benachrichtigen sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes wird unter anderem auch versucht, die Planungs- und Baugesuchungsverfahren zu beschleunigen. In der heutigen Praxis gehen Sondernutzungspläne sehr oft gleichzeitig zu den Baugesuchen in die Planaufgabe – gerade auch auf Wunsch der Bauwilligen. Das führt dazu, dass nach 20 Tagen Planaufgabe der Verfahrensschritt für die Baubewilligung abgeschlossen ist, während die Planaufgabe für die Planung noch zehn Tage weiterläuft. Die ungleiche Frist von 30 bzw. 20 Tagen stösst in der Praxis bei Bauwilligen und Anstössern immer wieder auf Unmut. Bei der Baubehörde ist sie Anlass zu Unsicherheiten, wie die beiden Verfahren zeitlich koordiniert werden sollen. Eine Angleichung hilft, die notwendigen Verfahren besser und schneller durchzuführen und schafft somit eine höhere Rechtssicherheit im Verfahren.

Tobler–Walzenhausen: Art. 103 Abs. 1 schreibt vor, dass das Baugesuch «durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen» ist. In der Praxis ist zumindest eine Gemeinde dazu übergegangen, die Bauanzeigen nicht mehr im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen, sondern nur noch auf der Gemeindehomepage. Das bringt der Gemeindehomepage zwar zusätzliche Besuche, ist aber nicht gerade kundenfreundlich, da nicht jeden Tag spannende Neuigkeiten auf dieser Homepage zu finden sind. Was hält der Regierungsrat von dieser Praxis? Wenn sie als gesetzeskonform eingestuft werden sollte, ist sie auch erwünscht? Kann in der Verordnung präzisiert werden, dass die öffentliche Anzeige im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen hat? Oder ist eine Verankerung dieser Bestimmung im Gesetz nötig, um sie für die Gemeinden verbindlich zu machen? Ich bitte den Regierungsrat, diese Fragen im Hinblick auf die 2. Lesung zu beantworten.

Näf–Heiden: Der Antrag von Kantonsrat Friedli–Heiden darf nicht unwidersprochen bleiben. Das Anliegen, dass bei der gleichzeitigen Auflage von Sondernutzungsplan und dem zugehörigen Baugesuch die Frist gleich lange dauern soll, ist ja verständlich. Es darf aber nicht vergessen werden, dass dies nur bei etwa jedem 300. Gesuch der Fall ist. Die meisten Baugesuche betreffen ein neues Einfamilienhaus, einen Anbau, ein Dachfenster, eine Dachgaube, eine Umgebungsgestaltung, einen Parkplatz usw. Nur damit bei Sondernutzungsplänen und Baugesuchen dieselbe Verfahrensdauer erreicht wird, soll für alle Bauherrschaften im ganzen Kanton die Frist um zehn Tage verlängert werden. In dieser Frist erhalten die Bauwilligen keine Baubewilligung, denn bei kleinen Baugesuchen kann es möglich sein, dass die Bewilligung nach der Auflage erteilt werden kann, da die Unterlagen in diesen 20 Tagen geprüft werden konnten und alles in Ordnung ist. Die heutige Praxis mit einer 20-tägigen Auflagefrist aus diesem Grund zu verlassen, widerspricht mir sehr und ich bin der Meinung, dass wir dabei niemandem einen guten Dienst tun würden. In diesen zehn Tagen käme man schneller zu einer Baubewilligung oder man hätte schneller Klarheit, ob es zu einer Einsprache kommt oder nicht. Ich bitte Sie – nicht als PK-Präsident, sondern als Kantonsrat – diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Regierungsrat Brunnschweiler: Ich kann das nur unterstützen. Das Bundesgericht empfiehlt eine Frist für öffentliche Planaufgaben von 30 Tagen und so ist es auch durchgehend im Bundesrecht festgelegt und wird auch in den meisten Kantonen so geregelt. Früher bestand eine Frist von 30 Tagen für das Baubewilli-

gungsverfahren und aufgrund eines Vorstosses wurde sie im Sinn der Vereinfachung und der Beschleunigung auf 20 Tage verkürzt. Die Kombination, dass ein Sondernutzungsplan und ein Baugesuch gleichzeitig aufliegen, ist sehr selten. Zuerst muss die übergeordnete Gesetzgebung – also der Sondernutzungs- oder Zonenplan – abgehandelt werden und erst nach dessen Genehmigung kann das Baugesuch bewilligt werden. Es kann aber parallel gearbeitet werden.

Federer-Fabjan-Herisau: Dürfte ich die PK bitten, auf die 2. Lesung zu prüfen, ob es eventuell Sinn machen würde, den aktuellen Antrag des Regierungsrates zu Art. 103 Abs. 1^{bis} mit dem Text «In diesem Falle beträgt die Auflagefrist 30 Tage» zu ergänzen?

Näf-Heiden: Ja, das machen wir gerne.

Wiesli-Teufen: In Art. 103 Abs. 1 geht es nicht nur um die Auflagefrist von 20 oder 30 Tagen. Von der PK wird vorgeschlagen, dass auf die schriftliche Benachrichtigung von Anstossenden generell zu verzichten ist und nur noch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche innerhalb von 30 Metern von der geplanten Baute entfernt liegen, informiert werden. Verstehe ich es richtig, dass der Regierungsrat dies nicht wollte und deshalb die bisherige Fassung belassen wollte? Wäre es bei der Annahme des PK-Antrages möglich, dass ein Bauvorhaben innerhalb eines Gebietes mit 30.5 Metern Abstand zu allen umliegenden Grundeigentümern realisiert werden könnte, ohne dass jemand in der Umgebung informiert wird, weil es keine Anstossenden mehr gibt, die informiert werden müssen und es auch keine Grundeigentümer gibt, die innerhalb dieser 30 Meter liegen? Wäre es möglich, dass niemand schriftlich informiert wird?

Meng-Teufen: Den von Kantonsrat Wiesli-Teufen geschilderten Fall kann es nicht geben. Jede Grenze stösst irgendwo an eine andere und dann gibt es einen Nachbarn.

Leuzinger-Bühler: Es gibt teilweise sehr lange und grosse Grundstücke, dazu gehört beispielsweise ein Trottoir einer Gemeinde, das sich durch die ganze Gemeinde erstreckt. Wenn bei einem solchen Baugesuch jeder Anstösser schriftlich angeschrieben werden muss, sind das sehr viele. In der aktuellen Diskussion geht es nur darum, wer eine schriftliche Mitteilung erhält und nicht, wer einspracheberechtigt ist. Einspracheberechtigt ist bei einem guten Grund jedermann. Zu den Grundeigentümern, welche in den Radius von 30 Metern fallen, kann gesagt werden, dass sie vom Baugesuch wahrscheinlich betroffen sind und jene, die weiter davon entfernt sind, nicht zwingend – sie erhalten auch keine schriftliche Mitteilung. Viel wichtiger scheint mir der Antrag von Kantonsrat Friedli-Heiden zu sein, diesbezüglich bin ich klar gleicher Meinung wie der PK-Präsident. Bei 299 Baugesuchen die Auflagefrist zu verlängern, nur weil jemand zwei Verfahren nicht auseinanderhalten kann, würde mir schon zu denken geben. Es gibt trotzdem eine Bewilligung und ein Auflageverfahren für den Sondernutzungsplan und dies je auch für das Baugesuch. Auch wenn dies zur selben Zeit abläuft, müssen diese Verfahren trotzdem auseinandergehalten werden. Ich sehe nicht ein, weshalb es eine einheitliche Frist geben soll.

Wiesli-Teufen: Ich hätte auf meine Frage gerne eine Antwort von Regierungsrat Brunnschweiler und nicht eines Kantonsratsmitglieds. Wenn ein Haus gebaut werden soll, wurden bis jetzt die Anstösser an das Grundstück und nicht die Anstösser an die Baute innerhalb von 30 Metern informiert. Welches ist die Auslegung des Regierungsrates?

Regierungsrat Brunnschweiler: Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der PK zu. Heute werden sämtliche Anstossende – egal wie gross die Parzelle ist – angeschrieben. Der Radius von 30 Metern wurde ein-

geführt, weil beispielsweise ein Grundeigentümer, zwischen dessen Grundstück eine Strasse lag, nicht informiert wurde, obwohl er ebenfalls merklich betroffen gewesen wäre. Heute werden alle Grundeigentümer innerhalb von 30 Metern informiert. Es geht hier nur um die schriftliche Benachrichtigung und im Sinne der Vereinfachung war der Regierungsrat der Ansicht, dass dem PK-Antrag zugestimmt werden kann. Bei einer sehr grossen Parzelle könnte es schon sein, dass Anstossende nicht mehr schriftlich benachrichtigt werden. Normalerweise sind bei solchen Vorhaben aber die Visiere ersichtlich und dann kann gehandelt werden. Der Anstösser hat einfach keine Benachrichtigung der Gemeinde mehr im Haus – das ist der Unterschied.

Rohner-Rehetobel: Ich habe eine Verständnisfrage zum Begriff «Anstösser». Werden die Mieter im Falle einer Annahme des PK-Antrages nicht benachrichtigt? Wenn ich in eine Quartierstrasse fahre, zu der es heisst «Anstösserverkehr gestattet», erachte ich mich als Mieter zuständig, um diese Strasse zu befahren. Mieter sind unter Umständen ebenfalls legitimiert.

Regierungsrat Brunnschweiler: Nach meinem Wissensstand wird der Besitzer des Grundstücks informiert und nicht die Mieter, denn diese wechseln. Der Besitzer ist im Grundbuch eingetragen und bekannt, die Mieter hingegen nicht. Ebenso haben die Besitzer die Verfügungsgewalt und nicht die Mieter.

Näf-Heiden: Wir haben in der PK bereits über diese Frage diskutiert. Damals sind wir zum Schluss gekommen, dass dazu eine Zeichnung gemacht werden muss. Wie will ich aber vor Ihnen zeichnen? Ich stehe nun auf und erkläre Ihnen ein Beispiel anhand meines Pults. Nehmen wir an, die Fläche meines Pults ist ein Grundstück und auf drei Seiten befindet sich je ein anstossendes Grundstück. Wir nehmen an, dass mein Grundstück eine Fläche von zwei Hektaren aufweist, was ausserhalb der Bauzone gar nicht unüblich ist. In der PK konnte ich ein Beispiel anhand eines Kantonsratsmitgliedes aufzeigen, das eine solche Liegenschaft besitzt. Wir nehmen an, dass auf zwei Seiten des Grundstücks eine Strasse durchführt. Müssten wir die anstossenden Grundeigentümer orientieren, hätten wir die drei Besitzer der anstossenden Parzellen zu informieren, obschon diese mindestens 150 Meter weit entfernt liegen. Werden die Anstossenden in Art. 103 Abs. 1 gestrichen, erhalten all jene, die sich innerhalb von 30 Metern des Bauvorhabens befinden, eine Bauanzeige. Das hat aber – wie es Kantonsrat Leuzinger-Bühler ausgeführt hat – nichts mit der Einsprachelegitimation zu tun. Wenn die Aussicht für einen anderen Grundeigentümer beeinträchtigt wäre, ist dieser trotzdem einspracheberechtigt, auch wenn er keine Bauanzeige erhält. Es kann auch sein, dass jemand, der eine Bauanzeige erhält, nicht einsprachelegitimiert ist. Es geht also nur um die Bauanzeige und der Begriff «Anstossende» ist einfach das falsche Wort, denn damit erhalten Personen eine Anzeige, die mit einem Bau gar nichts zu tun haben.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 49:7 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 112

² Ausserhalb der Bauzonen haben sich Neubauten sowie Umbauten und Renovationen an traditionellen Gebäuden der herkömmlichen Bauart zumindest in Bezug auf Gebäude- und Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen und die Umgebung ist möglichst unverändert zu belassen. Untergeordnete Bauteile wie Sitzplätze und dergleichen sind zulässig, soweit damit das traditionelle Erscheinungsbild der Baute erhalten bleibt.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 112 Abs. 2:

² Ausserhalb der Bauzonen haben sich Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, der überlieferten Bauart zumindest in Bezug auf die Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen. Die Umgebung ist möglichst unverändert zu belassen. Untergeordnete Bauteile wie Sitzplätze und dergleichen sind zulässig, soweit damit das traditionelle Erscheinungsbild der Baute erhalten bleibt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 112 Abs. 2:

² Ausserhalb der Bauzonen haben sich Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, an der überlieferten Bauart zumindest in Bezug auf die Dachform sowie Material- und Farbwahl zu orientieren. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Sitzplätze und dergleichen sind zulässig, wenn die Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt.

Nach dem Resultat der Abstimmung über Art. 82 Abs. 3 schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 113

² Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Zustimmung des Oberforstamtes für unbewohnbare Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen ein reduzierter Abstand bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Waldabstand für bewohnbare Bauten bis auf 12 m reduziert werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 113 Abs. 2:

² Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Bewilligung des Oberforstamtes für unbewohnbare Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen ein reduzierter Abstand zugelassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Waldabstand für bewohnbare Bauten bis auf 12 m reduziert werden.

Biasotto–Urnäsch beantragt folgende Änderung von Art. 113 Abs. 2:

² Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Bewilligung des Oberforstamtes für Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen ein reduzierter Waldabstand zugelassen werden.

Über den Schutz des Waldes ist aus meiner Sicht nicht zu diskutieren und der Schutz ist heute sicher auch nicht bestritten. Das Bundesgesetz besagt, dass die Kantone einen angemessenen Abstand der Bauten

zum Wald bestimmen sollen und in unserem Gesetz wird dieser auf 20 Meter festgelegt. Das Bundesgericht hat die Grenze zwar bei 15 Metern fixiert. Ich bin aber der Meinung, dass Art. 113 Abs. 1 nicht angeknabbert werden soll und ein Abstand von 20 Metern beizubehalten ist. Hingegen ist die Formulierung in Abs. 2 «für bewohnbare Bauten bis auf 12 m» zu korrigieren. Es gibt viele Beispiele und eines, das Sie sicher kennen, ist die alte Fabrik Nufer in der Saien in Urnäsch. Es handelt sich dabei um ein grösseres, altes Industriegelände einer ehemaligen Textilfabrik plus Annexbauten, die jetzt Schritt für Schritt in eine neue Nutzung geführt werden sollen – und dies mit dem Schwergewicht Wohnen. Es handelt sich um ein spezielles Gebiet, das sich nicht in der Bauzone befindet und umgeben ist von den Geleisen der Appenzeller Bahnen und von Wald. Die Bestandesgarantie gemäss Abs. 3 genügt nicht, um dieses Wohnen entwickeln und etwas daraus machen zu können, das auch bewohnbar ist. Diesbezüglich sind aus meiner Sicht mehr Handlungsspielraum, Freiheit und Diskussion zum Gestaltungsspielraum notwendig. Deshalb schlage ich vor, den minimalen Abstand von 12 Metern für bewohnbare Bauten zu streichen. Meine vorgeschlagene Formulierung beinhaltet zudem bewohnbare und unbewohnbare Bauten. Ich bitte Sie um Unterstützung dieses Änderungsantrages.

Tobler–Walzenhausen: Eine Frage an den Antragsteller: In Art. 113 Abs. 4 wird nochmals ein Abstand von 12 Metern genannt. Soll dieser dort beibehalten werden?

Regierungsrat Brunnschweiler: Der Bund gibt keine Abstände vor und delegiert die Regelung den Kantonen. In unserem Waldgesetz ist eine Delegation an dieses Baugesetz enthalten. Das Ganze stammt ursprünglich aus dem Einführungsgesetz zum RPG und der normale Abstand von 20 Metern und der reduzierte Abstand von 12 Metern haben sich bewährt. Nach Ansicht des Bundesgerichts soll der Mindestabstand in der Regel 12 Meter nicht unterschreiten. Wir geraten so in einen Konflikt, denn das Minimum liegt bereits bei 12 Metern und ob eine Reduktion des Mindestabstandes durch den Bund genehmigt würde, ist zu bezweifeln. Ich empfehle, die bewährten Abstände bei 20 und 12 Metern zu belassen. Das Anliegen von Kantonsrat Biasotto–Urnäsch ist schon gerechtfertigt, es bestehen tatsächlich solche Probleme. Diese könnten aber auch anders gelöst werden, indem eine Ersatzrodung in Betracht gezogen würde. Das Ziel wäre dasselbe, einfach mit einem anderen Lösungsansatz. Ich glaube nicht, dass die beantragte Lösung standhalten wird.

Biasotto–Urnäsch: Ich möchte die Frage von Kantonsrat Tobler–Walzenhausen beantworten. Ich bin der Meinung, dass Abs. 4 in der bisherigen Formulierung belassen werden kann. Ich beziehe Sondernutzungspläne eher auf Neubaugebiete und in solchen kann in der Gestaltung entsprechend auf den Mindestabstand von 12 Metern reagiert werden. Auch für die Bewirtschaftung eines Waldrandes ist eine gewisse Minimaldistanz notwendig – ebenso Sicherheitsabstände. Ein weiterer Aspekt ist die Wohnhygiene. Bei einem Neubaugebiet mit einem Sondernutzungs- oder einem Quartiererneuerungsplan wird sicher darauf geachtet, dass nicht zu viel Schatten der Bäume auf die Bauten fällt und in dieser Hinsicht, ist ein Abstand von 12 Metern legitimiert. Für Ausnahmen gemäss Abs. 2 dürften wir den Mut haben, die 12 Meter zu streichen.

Egger–Speicher: Ich habe eine grundsätzliche Frage zum Waldabstand. Was ist denn die Überlegung oder der Sinn zur Festlegung eines Waldabstandes? Sind das auch Sicherheitsfragen? Mit dem Waldsaum und der Höhe einer Tanne entspricht das vielleicht etwa 20 Metern.

Regierungsrat Brunnschweiler: Es sind genau diese Überlegungen, die sie angesprochen haben. Wenn bei Sturm ein solcher Baum umstürzt, soll ein gewisser Abstand bestehen. Der Normalabstand von 20 Metern scheint richtig zu sein. Ein weiterer Punkt ist die Zugänglichkeit, damit überhaupt hingefahren, gerodet und das Material weggeführt werden kann. Bei einem Abstand von 12 Metern zu bewohnten Ge-

bäumen kommen Hygienefaktoren wie Schattenwurf, Beleuchtung, Feuchte etc. hinzu. Ein Wald ist zudem dynamisch, er wächst und muss unter Schnitt gehalten werden.

Der Rat lehnt den Antrag von Kantonsrat Biasotto–Urnäsch mit 31:26 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 117

⁵ Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Rollstuhlbenutzende in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 117 Abs. 5:

⁵ Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Personen mit Behinderungen in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen. Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 117 Abs. 5:

⁵ Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Personen mit Behinderungen in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Tobler–Walzenhausen: In ihrem Antrag wertet die PK den Stellenwert des Behindertengleichstellungsgesetzes auf – zu Recht. Sind sich Regierungsrat und PK bewusst, dass seit Mitte Mai dieses Jahres zusätzlich die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) für die Schweiz gelten, also auch für Appenzell Ausserrhoden? Ein zentraler Grundsatz darin ist die Barrierefreiheit. Hat der Regierungsrat geprüft, ob Art. 117 diesen Anforderungen genügt? Ich möchte diesbezüglich speziell auf Art. 9 Abs. 2 lit. d des besagten Übereinkommens hinweisen, der geeignete Massnahmen vorschreibt, «um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen.» Braucht es dazu Ausführungsbestimmungen in der Verordnung? Ist der Regierungsrat bereit, allfällig notwendige Anpassungen von Art. 117 für die 2. Lesung vorzuschlagen?

Unabhängig von der Konvention habe ich eine Anregung zu den Bauvorschriften. Zufällig weiss ich, dass es in Grossbritannien Minimalvorschriften zum behindertengerechten Bauen von Einfamilienhäusern gibt, etwa dass die Zufahrt zum Haus behindertengerecht und der Eingang im Parterre rollstuhlgängig sein muss. Auch beim Anbringen der elektrischen Installationen ist im Parterre zu beachten, dass sie auf einer für körperlich Behinderte erreichbaren Höhe sind. Dies würde es auch bei uns vielen Personen ermöglichen, beispielsweise im Alter länger im vertrauten Umfeld leben zu können. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen,

ob solche Vorschriften auch in unser Baugesetz oder die Verordnung aufgenommen werden können? Der Zusatzaufwand bei Neubauten hält sich in Grenzen. Und es trifft nicht mehr zu, dass wir hierzulande weniger körperlich Behinderte hätten, als unsere Nachbarländer, wie es zu Zeiten war, als dies in erster Linie Kriegsversehrte waren. Die Hauptursache bildet heute der Strassenverkehr. In der Verkehrsdichte stehen wir unsern Nachbarländern bekanntlich nicht nach, im Gegenteil. Darum muss auch in Appenzell Ausser rhoden jederzeit damit gerechnet werden, dass jemand von Querschnittlähmung oder einer anderen Behinderung betroffen ist, was bewirkt, dass er oder sie auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Nachträgliche Umbauten kommen sehr teuer zu stehen und belasten zudem die Invalidenversicherung enorm. Angemessene Vorschriften für Neubauten bildeten da eine wirksame Kostenbremse. Ich bitte den Regierungsrat und die PK, meine Fragen im Hinblick auf die 2. Lesung zu beantworten und meine Anregung zu prüfen.

Regierungsrat Brunnschweiler: Für das behindertengerechte Bauen hat die PK die Gültigkeit des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sogar in einem neuen Abs. 6 formuliert. Dabei handelt es sich um ein dynamisches Gesetz, an welchem wir uns orientieren. Gibt es neue Möglichkeiten, wird das Bundesgesetz wieder angepasst werden. Meines Erachtens wird in diesem Bundesgesetz sehr viel reguliert und ich glaube, dass weitergehende Regelungen nicht notwendig sind. Im öffentlichen Verkehr müssen beispielsweise aktuell Anpassungen zur Erleichterung des ebenerdigen Einstiegs gemacht werden. In den öffentlichen Gebäuden werden überall, wo es möglich ist, Lifte eingebaut. Zudem werden Türen, Toiletten etc. überprüft, damit die Vorschriften eingehalten werden. Es bestehen Normen und meines Erachtens braucht es keine zusätzlichen Ausführungen. Wir orientieren uns am Bundesgesetz und an geltenden Richtlinien, zudem sind wir jeweils mit Procap (Selbsthilfeorganisation von und für Menschen mit Handicap) im Gespräch. Meines Erachtens sind im Baugesetz keine zusätzlichen Präzisierungen notwendig.

Näf-Heiden: Es ist immer einfach zu sagen, dass ein Anliegen auch noch geprüft werde. Die PK hat aus Überzeugung die Voraussetzungen für das hindernisfreie Bauen mit der Umstellung der Absätze und dem zusätzlichen Abs. 6 leicht verbessert. Mit meinem laienhaften Verständnis von Staatsrecht habe ich allerdings das Gefühl, dass es infolge eines Beitritts der Schweiz zu einer Konvention zuerst am eidgenössischen Parlament liegt, das Gleichstellungsgesetz anzupassen und wir allenfalls nachziehen können. Mit der von der PK vorgeschlagenen Formulierung hätten wir dies bereits getan. Deshalb würde ich gerne Nein sagen, dass wir diese Abklärungen nicht tätigen, weil wir mit Abs. 6 alles machen, was wir können. Wenn dieses Gesetz auf Bundesebene der Konvention angepasst wird, sind wir bereits gerüstet.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Grob-Teufen zu Art. 123a: Wir alle wissen, dass die altrechtlichen, kommunalen Ortsbildschutzzonen aufgehoben wurden. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates im Bericht und Antrag sind Gebiete, welche gemäss geltendem Zonenplan nicht in einer Kernzone liegen, aber mit einer kommunalen Ortsbildschutzzone überlagert sind, im Rahmen einer Zonenplanrevision in Kernzonen zu überführen. Dieser Prozess benötigt jedoch Zeit und kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Deshalb ersuche ich auf die 2. Lesung um Prüfung, ob eine praktikable Übergangsfrist formuliert werden kann.

Regierungsrat Brunnschweiler: Dies können wir prüfen, aber es gibt dazu folgende Überlegungen: Die überlagernde Ortsbildschutzzone fällt weg und die Kernzone gilt. Es ist nicht zwingend, dass die Kernzone erweitert wird, denn es handelt sich um eine Kann-Formulierung und ist nicht Pflicht. Wenn der Wille be-

steht, kann in diesen Prozess eingestiegen werden. Soll die Kernzone ausgeweitet werden, besteht auf diesem Gebiet in der Zwischenzeit eine andere Zone, in welcher die Bestimmungen der Kernzone mit dem erhöhten Schutz nicht gelten. Es ist nicht unbedingt notwendig, eine Übergangsfrist zu erlassen, die möglicherweise gar nicht eingehalten wird.

Näf–Heiden: Die Frage zur Übergangsfrist haben wir in der PK intensiv diskutiert und sind zum Ergebnis gekommen, dass keine notwendig ist. Erstens stellen die bestehenden Kernzonen schon vieles sicher. Wenn eine Gemeinde in einem Gebiet, das bis anhin der kommunalen Ortsbildschutzzone unterstellt war, dringenden Handlungsbedarf sieht, weil ein Baugesuch ansteht oder sie sicher gehen möchte, steht ihr das Mittel der Planungszone zur Verfügung. Damit kann sie mit einem beschränkten Bauverbot dafür sorgen, dass keine Schindluderei mit diesem Gebiet geschieht. Vielmehr ist es so, dass mit einer Übergangsfrist die Ziele, welche wir verfolgen wollen und die zu unserer Überraschung sehr deutlich vom Kantonsrat angenommen wurden, bloss auf die lange Bank geschoben werden. Dann stellt sich auch die Frage zu Zonenplanrevisionen. Wir müssen wissen, dass in den nächsten zwei Jahren keine Gemeinde eine Zonenplanrevision angehen wird, da wir noch nicht über einen neuen kantonalen Richtplan verfügen und dies demzufolge keinen Sinn machen würde. Es wäre dann interessant, ob die Kernzonenerweiterungen in der einen oder anderen Gemeinde zu einer Kapazitätserweiterung führen würden – und nach neuem RPG wäre dies auch wieder nicht möglich. Deshalb sind wir der Ansicht, dass auf die 2. Lesung keine Prüfung notwendig ist, da es einfach keinen Sinn macht.

Sturzenegger–Trogen: Ich möchte die Anregung von Kantonsrat Grob–Teufen unterstützen und bitten, dass diese Abklärungen intensiv gemacht werden. Wir haben einschlägige Erfahrungen aus jüngster Zeit mit Art. 56. In der Begründung dazu schreibt der Regierungsrat: «Für die Änderung eines gültigen Nutzungsplanes bedarf es in jedem Fall eines ordentlichen Planänderungsverfahrens mit umfassender Interessenabwägung und Gewährleistung des Rechtsweges.» Wenn Zonenpläne geändert werden müssen – und darum kommen wir nicht herum, wenn die Ortsbildschutzzonen abgeschafft werden –, haben wahrscheinlich alle Gemeinden den Rechtsweg so einzuschlagen, dass ein ordentliches Planänderungsverfahren mit einer Volksabstimmung durchgeführt werden muss. In Anbetracht dessen habe ich Zweifel, ob die einfache Begründung, welche der Regierungsrat auch in seinem erläuternden Bericht auf S. 19 gibt, genügt. Ich möchte deshalb bitten, dies auf die 2. Lesung genau abzuklären. Dazu gibt es noch eine zweite Frage: Was passiert, wenn an der Gemeindeabstimmung das Resultat zum Planänderungsverfahren negativ ausfällt? Wie soll denn diese Differenz bereinigt werden? Auch dazu hätte ich gerne eine klärende Antwort des Regierungsrates auf die 2. Lesung.

Grob–Teufen: Gerade das Argument des PK-Präsidenten, dass in den nächsten zwei Jahren nichts passieren wird, unterstützt an und für sich meinen Antrag.

Regierungsrat Brunnschweiler: Ich habe schon Verständnis dafür, dass Sie diese Frage rechtlich geklärt haben wollen. Wir können die juristischen Abklärungen vielleicht nochmals darlegen. Wird dem Baugesetz zugestimmt, entfallen die rechtlichen Grundlagen für die überlagernden Ortsbildschutzzonen und es ist kein Abstimmungsprozess in den Gemeinden notwendig. Selbstverständlich haben die Gemeinden einmal über die Zonenpläne abgestimmt, aber in diesem Fall fällt die gesetzliche Grundlage weg und die Ortsbildschutzzonen sind obsolet. Somit ist kein Abstimmungsprozess notwendig. Das ist manchmal auch bei Bundesangelegenheiten so: Die rechtliche Grundlage ändert und dann gilt Bundesrecht. Wir werden auf die 2. Lesung noch weitere Ausführungen machen, damit es klarer wird.

Grob–Teufen: Jetzt widerspricht Regierungsrat Brunnschweiler aber den Ausführungen im erläuternden Bericht auf S. 19. Dort steht: «...sind im Rahmen einer Zonenplanrevision in die Kernzonen zu überführen...». Das sind die Ausführungen des Regierungsrates, welche bedeuten, dass es ein Verfahren gibt. Dann kommt wieder die Frage von Kantonsrat Sturzenegger–Trogen zum Zug: Was machen wir, wenn die Stimmbürger Nein stimmen?

Regierungsrat Brunnschweiler: Nein, das ist kein Muss. Sie müssen den ganzen Text lesen, es ist sonst eine Interpretation. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Die Gemeinden müssen nicht für das gesamte Gebiet der heutigen Ortsbildschutzzonen Kernzonen erlassen. Der Text muss einmal richtig gelesen werden. Vielleicht ist der Text nicht ganz verständlich formuliert, aber das ist nicht die Meinung. Es handelt sich auch nicht um einen Widerspruch, wenn der gesamte Text des erläuternden Berichts gelesen wird. Nirgends ist ein Muss enthalten, dass die Kernzonen auf die heutigen Ortsbildschutzzonen ausgeweitet werden müssen. Das wäre auch falsch und nicht die Idee der Sache. Wir müssen das nochmals klar formulieren, damit jeder dasselbe versteht.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Wünscht Kantonsrat Grob–Teufen eine Abstimmung? Der Regierungsrat hat klar gesagt, dass er das Thema aufnehmen wird.

Grob–Teufen: Nein, wenn mein Anliegen aufgenommen wird, reicht das aus.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 123b:

Art. 123b Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinden bilden die regionalen Fachgremien für die Bauberatung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten von Art. 53a.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 123b:

¹ Die Gemeinden bilden die Fachgremien für die Bauberatung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten von Art. 53a.

Nachdem der Rat dem Antrag der SVP-Fraktion zu Art. 53a Abs. 2 zugestimmt hat, gilt der Antrag der PK zu Art. 123b als angenommen.

Meng–Teufen: Wäre es möglich, auf die 2. Lesung zum Gesetz über die Mehrwertabschöpfung noch etwas zu erfahren? Ich könnte mir vorstellen, dass dieses Thema auch Einfluss auf das Baugesetz haben wird. Mir stellen sich Fragen zu den finanziellen Auswirkungen: Wo stehen wir? Wohin gehen wir? Ausführungen dazu wären sicher wertvoll.

Stricker–Stein: Ich möchte das Verfahren grundsätzlich nicht in die Länge ziehen. Wenn wir uns aber vor Augen führen, wie viele offene Fragen sich im Auftrag zur Beantwortung beim Regierungsrat oder der PK befinden, möchte ich Bezug nehmen auf das Votum von Kantonsrat Gut–Walzenhausen bezüglich einer

3. Lesung und auf das Votum von Kantonsrat Wiesli–Teufen betreffend der Strapazierung des Demokratieverständnisses bezüglich der Volksdiskussion. Ich stelle den Antrag, eine 3. Lesung vorzusehen und im Anschluss an die 2. Lesung, nach Bereinigung der offenen Fragen, die Vorlage der Volksdiskussion zu unterstellen.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Selbstverständlich kann dieser Antrag gestellt werden, es ist aber nicht üblich, dass ein solcher Antrag in der 1. Lesung gestellt wird. So viele offene Fragen bestehen nicht und die Volksdiskussion kann über die heute bestimmte Version befinden. Allenfalls kann nach der 2. Lesung immer noch ein Antrag auf eine 3. Lesung gestellt werden.

Regierungsrat Brunnschweiler: Ich bin ebenfalls dieser Meinung. Es handelt sich um ein umfangreiches Gesetz und deshalb ist es auch gerechtfertigt, dass noch einige Fragen offen sind. Es sind politische Fragen, die hier mit hineinspielen und wenn Sie nach der 2. Lesung nicht zufrieden sind, können Sie darüber befinden, ob nochmals eine Lesung notwendig ist. Aus Erfahrung weiss ich, dass 3. Lesungen meistens nicht besser werden.

Meng–Teufen: Erhalte ich noch eine Antwort auf meine Frage betreffend der Mehrwertabschöpfung?

Regierungsrat Brunnschweiler: Ja, dazu werden wir Ausführungen machen.

Kantonsratspräsident Rohner–Grub: Ich möchte Kantonsrat Stricker–Stein anfragen, ob er bei seinem Antrag bleibt?

Stricker–Stein: Ich lasse mich überraschen – ich bin der Meinung, dass diese Frage nochmals angesprochen und geklärt werden müsste. Im Sinne einer schnellen Verfahrensabwicklung nehme ich den Antrag an dieser Stelle zurück.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht in 1. Lesung mit 49:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Egger–Speicher stellt den Ordnungsantrag, über die Abschreibung der Postulate «Ortsbildschutzzonen überprüfen» und «Bauen konkret fördern» erst in der 2. Lesung abzustimmen.

In der Vergangenheit war es nicht üblich, dass über die Abschreibung von Postulaten nach der 1. Lesung abgestimmt wird. Vor allem wegen des Postulates «Ortsbildschutzzonen überprüfen», zu welchem der Bericht fehlt, stelle ich den Antrag, dass jetzt nicht über die Abschreibung der Postulate abgestimmt wird.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag mit 45:10 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 28. November 2014, der Volksdiskussion.

3. Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat), Aufhebung; Genehmigung

Mit Bericht vom 23. September 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zu genehmigen.

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft: In Anbetracht der langen und anstrengenden Debatte, die Sie hinter sich haben, erlaube ich mir, mein Eintretensvotum kurz zu halten. Sie haben einen ausführlichen Bericht und Antrag erhalten und ich hoffe, Sie verübeln mir meine Knappheit nicht. Ihre heutige Zustimmung vorausgesetzt, würden Sie der Aufhebung eines Konkordats zustimmen, das seit 1943 eine schweizweit einheitliche Ordnung im Viehhandel geschaffen hat. Darin ging es vor allem um die Gebührenerhebung, Patentgebühren, Umsatzgebühren, Kautionspflicht etc. Die verschiedenen Gebühren wurden neu geregelt, die Patentpflicht und der Patententzug sind in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung geregelt und die Kautionspflicht entspricht nicht mehr dem modernen Verständnis der staatlichen Aufgaben. Heute kann eine Versicherung bei Privaten abgeschlossen werden oder der Verband kann dies übernehmen. Weiter konnten Sie lesen, dass die Umsatzgebühren schon vermehrt aufgehoben werden wollten. Es wurde über das Tierseuchengesetz (SR 916.40) abgestimmt und in dessen Art. 56 wird nun eine Schlachtabgabe geregelt, die zu entrichten ist. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates konnten Sie zu den finanziellen Auswirkungen lesen, dass es auch um die Zustimmung zur Verteilung von 4.8 Mio. Franken Konkordatsvermögen geht, wovon Appenzell Ausserrhoden gemäss des genehmigten Schlüssels 60'000 Franken zurückerhalten wird. Dieser Betrag soll aufgrund des tierseuchenpolizeilichen Kontexts, in welchem diese Vorlage steht, der Tiergesundheitskasse zukommen.

Sturzenegger-Trogen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Der vorliegende Bericht und Antrag des Regierungsrates ist in jeder Beziehung klar, verständlich und muss an dieser Stelle weder ergänzt, noch kommentiert werden. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen hat deshalb einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten, der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats zuzustimmen. Insbesondere wird davon Kenntnis genommen, dass die Vermögensanteile, welche als Folge der Auflösung des Konkordats in den Kanton zurückfliessen, in zweckmässiger Weise der kantonalen Tiergesundheitskasse gutgeschrieben werden.

Alder-Schwellbrunn, im Namen der SVP-Fraktion: Da die wichtigsten Bestimmungen des aus dem Jahre 1943 stammenden Viehhandelskonkordats in der heutigen Zeit im eidgenössischen Tierseuchengesetz bzw. in der Tierseuchenverordnung geregelt werden, und die Kautionsversicherung sicher keine Aufgabe des Staates mehr sein kann, steht der Aufhebung des Viehhandelskonkordats grundsätzlich nichts mehr im Weg. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Stricker-Stein, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Ich nehme Bezug auf die Ausführungen von Landammann Koller-Bohl. Wir haben ebenfalls die vier genannten relevanten Punkte Patenterteilung, Umsatzgebühren, Kautionsversicherung und Verteilung des bestehenden Konkordatsvermögens genauer geprüft. Die Vorlage ist plausibel und klar ausgewiesen. Das Fazit unserer Beurteilung lautet Ja zu beiden Anträgen des Regierungsrates.

3. Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat),
Aufhebung; Genehmigung

Trakt. 28
27. Oktober 2014

Eintreten ist unbestritten.

Die *Detailberatung* wird nicht benützt.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats mit 55:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

4. Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung

Mit Bericht vom 16. September 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen zu genehmigen.

Landammann Koller-Bohl, Direktorin Departement Volks- und Landwirtschaft: Das Förderungskonzept für die kantonalen Strukturverbesserungen trat 1999 in Kraft und wird somit dem Kantonsrat heute zum vierten Mal zur Genehmigung für die Periode 2015–2019 unterbreitet. In den letzten 15 Jahren hat sich das Förderungskonzept, das sich aus Art. 11 und Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft (bGS 920.1) ableitet, bestens bewährt. Mit dem Instrument konnte der Kanton gezielt auf regionale Bedürfnisse eingehen, die in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes nicht vorgesehen sind. Die vorberatenden Gremien für das vorliegende Förderungskonzept waren die Kommission für Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Kreditkassenkommission. Als besonders erfolgreiche Fördermöglichkeit aus diesem Konzept haben sich, was die Qualität und die Nachfrage anbelangt, die Beiträge zur Verbesserung der Wasserqualität von hofeigenen Quellen und die Beiträge zur Verbesserung der gewässerschutztechnischen Anlagen auf Alpbetrieben bewährt. Als Erfolgsgeschichte darf weiterhin der kantonale Agrarfonds bezeichnet werden. Der Agrarfonds hat unter anderem mitgeholfen, die Finanzierung zahlreicher Pachtlandzukaufe zu ermöglichen und somit sinnvolle Arrondierungen vornehmen zu können.

Sie haben über den Bericht und Antrag hinreichende Informationen erhalten. In einer Synopse finden Sie die Änderungen im Förderungskonzept 2015–2019 gegenüber der vorherigen Periode. Zusätzlich weise ich auf einige Punkte hin: Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge. Für A-fonds-perdu-Beiträge ist wie bisher ein Betrag von 30'000 Franken vorgesehen. Das sind circa 3 % der jährlichen A-fonds-perdu-Beiträge für die Landwirtschaft. Der Agrarfonds wird aus den liquiden Mitteln der landwirtschaftlichen Kreditkasse finanziert. Durch die Vergabe der zinsgünstigen Darlehen entstehen für den Kanton keine Kosten. Das Förderungskonzept 2015–2019 wurde gegenüber dem bisherigen Konzept den aktuellen Gegebenheiten angepasst, insbesondere an die Agrarpolitik 2014–2017. Der Katalog der Massnahmen wurde beibehalten und mit Massnahmen in der Nischenproduktion ergänzt. Neu aufgenommen wurden die Fördermöglichkeiten für Biodiversität, Agrotourismus und erneuerbare Energien – dies speziell im Holzsektor. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen sich der Herausforderung der stagnierenden oder sinkenden Produktpreise stellen. Die Agrarpolitik 2014–2017 hat den Druck, speziell im voralpinen Berggebiet, weiter erhöht. Ein Teil der Betriebe kann sich durch ein Flächenwachstum weiterentwickeln. Für andere liegen die Chancen in einer zum Betrieb passenden Nische. Das Förderungskonzept enthält deshalb Massnahmen in einer gewissen Breite. Neben dem Ziel, die betrieblichen Strukturen und Voraussetzungen zu verbessern, wird die Zielsetzung verfolgt, dass die Betriebe die Nischenprodukte erfolgreich nutzen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel ist für den einzelnen Gesuchsteller eine bescheidene Anreizfinanzierung möglich. Aber gerade dieses Zeichen kann auch den Ausschlag und die Motivation geben, ein Projekt in Angriff zu nehmen. Die neu aufgenommenen Titel stehen für Projekte mit sehr grosser Nachfrage, wie beispielsweise im Agrotourismus. Diese Angebote sind bei Gästen gut nachgefragt und der Tourismus in der Region profitiert davon, wenn diversifizierte, attraktive Angebote vorhanden sind. Den Einsatz von Darlehen in erneuerbare Energien erachten wir in der aktuellen Energiediskussion als sinnvollen Beitrag, um die Nutzung und die Verwertung von lokalen Ressourcen – insbesondere von Holz – zu fördern. Das neue Förderungskonzept 2015–2019 bietet gezielt Massnahmen, um Akzente in der

kantonalen Landwirtschaftspolitik zu setzen. Nebst den erwähnten Nischen wird es aber hauptsächlich um Beitragsgesuche zur Verbesserung der Wasserqualität und Darlehensgesuche zur Finanzierung von Grundstückkäufen gehen.

Eugster–Speicher, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Das Förderungskonzept für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft als Mittel zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch in Zukunft weiter dazu beitragen, die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern. Die CVP/EVP-Fraktion nimmt positiv zur Kenntnis, dass die hinfällig gewordenen Massnahmen zur Verminderung der Ammoniakemissionen, also die Schleppschlauchanlagen, neu nicht mehr im Förderungskonzept enthalten sind. Dieser Punkt ist neu viel offener formuliert, sodass auch auf neuere Entwicklungen flexibel reagiert werden kann. Erfreulich ist ausserdem, dass neu auch der Agrotourismus gefördert wird. Neu aufgenommen wurde im Förderungskonzept 2015–2019 der Punkt, dass zinslose Darlehen für Investitionen in erneuerbare Energie gewährt werden können. Der Regierungsrat schreibt dazu in seinem Bericht, dass dabei die Energiegewinnung aus Holz im Vordergrund steht. In diesem Zusammenhang ist in der CVP/EVP-Fraktion die Frage aufgetaucht, wie sich dies mit Biogasanlagen verhält; können für diese ebenfalls zinslose Darlehen gewährt werden? Die CVP/EVP-Fraktion ist mit dem Förderungskonzept 2015–2019 zur Strukturverbesserung der Landwirtschaft einverstanden.

Meier–Hundwil, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Gerne gebe ich Ihnen das Ergebnis unserer angeregten Diskussion bekannt. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen stimmt dem Antrag des Regierungsrates grossmehrheitlich zu. Hauptdiskussionspunkt war die Unterstützung für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken bezüglich Hausauszonungen und anschliessend gewinnbringendem Verkauf oder das Verwahrlosenlassen von Häusern. Gibt es eine Möglichkeit, dem vorzubeugen? Ein Dank geht an Landammann Koller-Bohl und ihr Departement für die guten Unterlagen. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist einstimmig für Eintreten.

Signer–Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Wir danken dem Regierungsrat für die Analyse des letzten Programms und die Vorschläge für die nächste Periode. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die alten wie die neuen Ziele der Gesetzesgrundlage im Bundesrecht entsprechen. Rückblickend ist ersichtlich, dass die Angebote genutzt wurden, dies jedoch ziemlich einseitig und nicht in dem Umfang, wie es zu erwarten gewesen wäre. Durchschnittlich wurden in den letzten vier Jahren ein wenig mehr als sechs Projekte pro Jahr unterstützt, im Jahr 2013 wurden nur zwei von sechs möglichen Massnahmen genutzt. Zudem wurde der Kredit nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft. Woran liegt das? An der mangelnden Nachfrage, am falschen Angebot oder an der eventuell ungenügenden Kommunikation an die Bäuerinnen und Bauern? Wurde das analysiert? Im neuen Strukturprogramm wurden bestimmte Fördermassnahmen belassen, aber auch neue sind hinzugenommen. Speziell freut uns, dass für Projekte im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität Geld bereitgestellt wird. Auch die Möglichkeit für den Erhalt von Darlehen im Bereich erneuerbare Energien zielt in die richtige Richtung. Anlass zu Diskussionen ergab das Ausklammern der Photovoltaik. Wir begrüssen es sehr, wenn die Steildächer für Photovoltaik genutzt werden. Aus diesem Pool können dafür aber keine zinslosen Darlehen gewährt werden, denn die Photovoltaik wird durch Swissgrid und die KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) staatlich unterstützt. Die Unterstützung von innovativen Ideen, unter anderem auch im agrotouristischen Bereich, erscheint uns richtig. Bezüglich der Jahreszahlen besteht noch eine Unklarheit. Gemäss Antrag des Regierungsrates stimmen wir über das Förderungskonzept 2014–2019 ab, dies entspräche sechs Jahren. Das alte Konzept lief von 2010–2014, also während fünf Jahren. In allen Unterlagen steht zudem, dass das neue Konzept von 2015–

2019 läuft. Hat sich da im regierungsrätlichen Antrag ein Fehler eingeschlichen? Die SP-Fraktion begrüsst das Förderungskonzept 2015–2019 und ist für Eintreten und Zustimmung.

Alder–Schwellbrunn, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat sich mit dem Förderungskonzept 2015–2019 auseinandergesetzt. Für die Mehrheit der Fraktionsmitglieder handelt es sich beim Förderungskonzept um ein nützliches Instrument, das dank seinen laufenden Anpassungen sehr gezielt auf die Entwicklung in der Landwirtschaft einwirken kann. So konnten in den letzten Jahren verschiedene Projekte, mit für den Kanton relativ bescheidenem finanziellem Aufwand, unterstützt oder vorangetrieben werden. Aufgrund laufend neuer Vorschriften und Auflagen – vor allem im Tierschutz- und Umweltbereich – werden manche Landwirte gezwungen, auf ihren Betrieben zum Teil grössere bauliche Veränderungen vorzunehmen. Dank des kantonalen Agrarfonds, der zurzeit von einer günstigen Finanzierung profitiert, konnte auch bei solchen Vorhaben etwas geholfen werden. In diesem Zusammenhang kommt es regelmässig zu Aufträgen für das regionale Baugewerbe und dieses kann dadurch sicher auch profitieren. Für eine Minderheit der SVP-Fraktion scheint das Förderkonzept für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbe als etwas übertrieben. Auch das übrige Gewerbe hätte sich an Vorschriften zu halten und Anpassungen vorzunehmen, ohne vom Kanton unterstützt zu werden. Da aber die positiven Aspekte dieser Vorlage deutlich überwiegen, ist die SVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage und stimmt dem Förderungskonzept 2015–2019 mehrheitlich zu.

Meier–Herisau, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Gerne berichte ich Ihnen über die Beschlüsse der Fraktion der FDP.Die Liberalen. Ich bin Mitglied der landwirtschaftlichen Kreditkassenkommission, welche über die Bewilligung der Agrarfondsdarlehen entscheidet – soweit die Offenlegung meiner Interessen und Verknüpfungen zu diesem Geschäft. Das Förderungskonzept dient dazu, in der Appenzeller Landwirtschaft Impulse für neue Geschäftsfelder, Ideen und Strukturverbesserungen zu setzen. Es geht also nur um Impulse, grosse Vorhaben können damit nicht unterstützt werden. Es geht um Beiträge für Anschubfinanzierungen, Innovationen und neue Techniken, welche von Bundesseite nicht unterstützt werden. Mit dem Agrarfonds besteht eine Möglichkeit, den Landwirten in speziellen Fällen Darlehen mit tiefen Zinsen zur Verfügung zu stellen, ohne dass für den Kanton Kosten anfallen. Diese Ziele unterstützt die Fraktion der FDP.Die Liberalen. Wir sind für Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung des Förderungskonzepts.

Gut–Walzenhausen: Grundsätzlich habe ich nicht viel zu dieser Vorlage zu sagen, da ich nicht vom Fach bin. Lediglich zum letzten Punkt im Massnahmenkatalog möchte ich mich – wie bereits 2010 – äussern, es handelt sich um die Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben. Dazu muss ich ebenfalls meine Interessenbindung offenlegen, ich komme vom Fach der sozialen Betreuungsleistungen. Mich irritiert nach wie vor, inwieweit das Erbringen von sozialen Betreuungsleistungen die landwirtschaftliche Struktur verbessern soll. Wahrscheinlich verbessern sie das Einkommen der Bauernfamilien, aber das ist meiner Meinung nach keine strukturelle Verbesserung. Interessant finde ich, dass das nicht angeboten wird – wahrscheinlich wurde erkannt, dass das gar nicht so einfach ist – es aber trotzdem wieder unterstützt wird. Wenn die Zahnpastatube leer ist, kann man aufhören zu drücken und eine neue nehmen. Man muss nicht noch weiter drücken und hoffen, es komme nochmal etwas. Ich würde von Landammann Koller-Bohl gerne wissen, inwieweit die Förderung von sozialen Betreuungsleistungen die landwirtschaftliche Struktur verbessern soll und wofür bei dieser Massnahme überhaupt Geld ausgeschüttet würde?

Landammann Koller-Bohl: Ich bedanke mich für Ihre Zustimmung zu diesem Förderungskonzept und beantworte gerne die gestellten Fragen. Kantonsrätin Eugster–Speicher hat sich erkundigt, ob auch Bio-gasanlagen mit Darlehen unterstützt werden könnten. Im Förderungskonzept 2015–2019 wird vor allem der

Rohstoff Holz erwähnt. Wenn es unsere finanziellen Möglichkeiten aber zulassen, würde dies sicher auch geprüft werden. Kantonsrat Signer–Heiden hat sich gefragt, weshalb die Fördermassnahmen in der Vergangenheit nicht häufiger und breiter in Anspruch genommen wurden. Einerseits liegt das vielleicht an der Kommunikation, wir werden die Landwirte sicher darauf hinweisen, dass das Förderungsprogramm erneuert wurde. Andererseits ist es auch positiv, wenn nicht alles beansprucht wird, was angeboten wird. Die Landwirte entwickeln sich selbst weiter und deshalb ist ein Teil – gerade bei den Wasserversorgungen – beansprucht worden. Die Fördermassnahmen müssen ohnehin auf die nächste Periode überprüft werden. Bezüglich der Jahreszahl 2014 im regierungsrätlichen Antrag liegt ein Fehler vor. Die Frage von Kantonsrat Gut–Walzenhausen betreffend der sozialen Betreuungsleistungen ist sicher berechtigt. Es ist tatsächlich so, dass die Möglichkeit in den letzten vier Jahren nicht genutzt wurde, und er könnte auch einen Antrag stellen, der Regierungsrat wäre nicht dagegen. Bei dieser Massnahme geht es um einen Beitrag an die Ausbildung, die jemand abzuschliessen hat, wenn er solche Betreuungsleistungen anbieten möchte. Wir haben vor allem an Kinder gedacht, die diesen Bauernhöfen zugewiesen werden könnten. Letztendlich soll die ganze Massnahme zur Einkommensverbesserung dienen – das haben Sie richtig erkannt. Tatsächlich hat diese Massnahme in der letzten Förderperiode nicht einem Bedürfnis entsprochen. Es handelt sich insgesamt um 30'000 Franken, was nicht viel Geld für diese A-fonds-perdu-Beiträge ist. Wenn wir das für die nächsten fünf Jahre so weiterhalten können, werden wir auf die nächste Periode sicher Anpassungen vornehmen.

Eintreten ist unbestritten.

Die *Detailberatung* wird nicht benützt.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat das Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen mit 54:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

5. Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2014; Kenntnisnahme

Mit Datum vom 23. September 2014 unterbreitet der Regierungsrat den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sowie den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Er beantragt, davon Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Regierungsrat Frei, Direktor Departement Finanzen: Nachdem niemand den Ordnungsantrag gestellt hat, das Geschäft stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen, wage ich mich, einige Ausführungen zu diesem Geschäft zu machen. Ich möchte nicht im Detail auf den Inhalt eingehen, sondern ein paar grundsätzliche Überlegungen zum Finanzausgleich und zum Finanzausgleichssystem darlegen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass es sich um einen der wenigen Bereiche handelt, zu denen der Gesetzgeber verlangte, dass über die Wirkung eines neuen Gesetzes systematisch Bericht erstattet werden soll – und dies jährlich. Diese Regelmässigkeit ist heute sicher nicht mehr zeitgemäss – das ist meine persönliche Meinung. Dass aber über die Wirkung eines solchen wichtigen Instrumentes politisch diskutiert wird, ist sicher keine schlechte Idee. Nun einige grundsätzliche Überlegungen und eine Behauptung, welche ich auch begründen werde. Die Behauptung lautet: Jedes föderale Staatsgebilde oder Staatssystem benötigt ein für sich angepasstes Finanzausgleichssystem, sonst wird das Staatssystem nicht überleben können. Dies möchte ich anhand dreier Beispiele aufzeigen und beginne mit dem Kanton. Sie alle kennen unseren Kanton. Sie wissen, dass wir eine heterogene Topografie und stadtnahe Gemeinden haben. Wir haben aber auch Gemeinden in der Peripherie des Alpsteins. Sie wissen, dass Gemeinden wie Herisau oder Reute unterschiedlich gross sind und andere Voraussetzungen haben. Die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich – ich führe diesbezüglich den Vergleich zwischen den Gemeinden Teufen und Hundwil an. Es ist immer mehr ein Thema, dass die Gemeinden unterschiedliche Soziallasten tragen müssen. Es gibt Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Schülerzahlen und uns ist bewusst, dass es Gemeinden gibt, die eine umfassendere Strasseninfrastruktur unterhalten müssen als andere. Aus diesen Gründen enthält bereits die Kantonsverfassung eine Bestimmung, die verlangt, dass ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden erreicht werden soll. Das Finanzausgleichsgesetz ist mit seinen 21 Artikeln ein einfaches Gesetz und trotzdem wurde in diesem ein ausgeklügeltes Finanzausgleichssystem erarbeitet. Die Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes funktioniert. Es ist so konstruiert, dass es bei den laufenden Veränderungen entsprechend richtig reagiert. Das Gesetz wurde auch so ausgearbeitet, dass Weiterentwicklungen möglich sein müssen. Ich möchte meine Behauptung an einem zweiten Beispiel auf der Ebene Bund-Kantone aufzeigen. Nur dank der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) funktioniert unser föderaler Staatsaufbau, und dies in Kombination mit einer Volksdemokratie samt Volksrechten. Auch hier gilt: Das System benötigt Solidarität zwischen Bund und den Kantonen, aber auch – und das ist noch schwieriger – unter den Kantonen selbst. Zudem darf der Wettbewerb, insbesondere der Steuerwettbewerb, nicht ausgeschlossen werden. Es darf sich nicht um ein System handeln, in welchem kein Wettbewerb mehr stattfindet. In meinem dritten Beispiel möchte ich Ihnen die Zusammenhänge in der EU aufzeigen – für einen SVP-Politiker ist es immer schwierig, sich politisch auf diese Ebene zu begeben. Die EU kennt keine Finanzausgleichssysteme und deshalb fehlt auch ein berechenbarer Ausgleichsmechanismus. Es gibt keine Regeln, wie der arme Süden oder der arme Osten mit einem berechenbaren System unterstützt werden sollen. Dann wird zu Subventionen gegriffen und die Staaten oder Regionen werden mit diesen gefüttert. Nützt auch dies nichts mehr, werden Rettungspakete geschnürt oder es wird diszipliniert.

Dies würde in der Schweiz wahrscheinlich nicht funktionieren. Zudem sind solche Systeme undemokratisch, da nicht mehr die Politik bestimmt, sondern es ist indirekt die europäische Zentralbank die entscheidet, was zu unternehmen ist.

Zurück zur aktuellen Vorlage: Weil aus der Sicht des Regierungsrates alles so gut funktioniert, kann ich im Moment auf weitere Ausführungen verzichten. Ich bin aber gespannt, ob Sie zur selben Erkenntnis gelangen und die Wirkung des Finanzausgleichs ebenso beurteilen, wie der Regierungsrat. Ich bitte Sie, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und bin gespannt auf die Diskussionen.

Altherr–Teufen, Präsident der Finanzkommission: Der Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden deckt zwei Aspekte ab. Es sind dies vergangenheitsbezogen die Berichterstattung über die Erreichung der Grundsätze des Finanzausgleichs, aber auch zukunftsbezogene Steuerungsmöglichkeiten. Art. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (bGS 613.1) besagt, dass durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben sei. Dieses Ziel wird klar erreicht. Die Spannweite der Steuerbelastungsunterschiede hat sich verkleinert und die erforderlichen Mittel für die Mindestausstattung haben sich reduziert. Durch den jährlichen Rhythmus der Berichterstattung halten sich die Veränderungen verständlicherweise in relativ engen Grenzen. Interessante Details lassen sich im Bericht trotzdem finden. Erwähnt seien unter anderem nebst der eingangs angesprochenen Mindestausstattung, vor allem drei Punkte:

1. die relativ abnehmende Steuerkraft in einigen Gemeinden;
2. der Rückgang der Anzahl Lernenden in der Volksschule;
3. die gestiegenen Nettoaufwendungen pro Einwohner bei den Soziallasten.

Gerade der letzte Aspekt lässt sich derzeit noch nicht schlüssig bewerten, da nebst effektiven Mehrausgaben auch noch gewisse HRM2-Effekte, infolge früher eventuell nicht überall gleicher Erfassung der Kosten, eine Rolle gespielt haben könnten. Diese Kosten müssen allerdings im Auge behalten werden. Zur Berichterstattung regt die Finanzkommission an, bei der nächsten Gesetzesrevision die jährliche Vorlage durch einen höheren Rhythmus – beispielsweise alle zwei Jahre – zu ersetzen. Diese Aufwandminderung für die Verwaltung wäre aus unserer Sicht durchaus vertretbar. Die Finanzkommission begrüsst ausdrücklich, dass der Bericht jeweils analog dem Vorjahr aufgebaut und damit die Vergleichbarkeit sehr erleichtert wird. Lange und teilweise kontroverse Diskussionen innerhalb der Finanzkommission lösten die Zukunftsaussichten auf den S. 14–15 des Berichts aus. Dass Handlungsbedarf besteht, ist grundsätzlich unbestritten. Das regierungsrätliche Ansinnen, durch eine Reduktion der Mindestausstattung die Anreizwirkung des Finanzausgleichs höher zu gewichten, ist für die Finanzkommission nachvollziehbar. Kantonalen Unterstützungsbeiträgen als Element der Optimierung von Gemeindestrukturen begegnen wir allerdings mit grosser Skepsis. Konkret diskutiert haben wir aber unter anderem die Frage der möglichen Oberstufenreform. Die Mitglieder der Finanzkommission sind zwar betreffend der Oberstufenreform inhaltlich unterschiedlicher Meinung, gesamthaft gesehen aber der ausdrücklichen Überzeugung, dass der Einsatz freiwerdender Mittel für Strukturoptimierungsprojekte ein viel grösseres Potenzial beinhaltet und erst noch rascher Wirkung zeigen wird, als der Einsatz der Gelder für Gemeindefusionen.

Die Finanzkommission empfiehlt, vom Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden Kenntnis zu nehmen.

Landolt–Gais, im Namen der SP-Fraktion: Die Vergangenheitsbetrachtung des Berichts hat zum Ziel, aufzuzeigen, wie die einzelnen Komponenten des Finanzausgleichs wirken. Aufgrund der Zielsetzung können wir bestätigen, dass der kantonale Finanzausgleich die gesteckten Ziele erreicht. Aber ist das gleichbedeu-

tend damit, dass es die richtigen Ziele sind? Oder könnten wir auch mit anderen Instrumenten zum gewünschten Ziel gelangen? Anlässlich der Diskussionen der bisherigen Berichte wurden diverse Punkte immer wieder angesprochen, namentlich das Wachstum, die Strukturhaltung sowie die Aufgaben von Kanton und Gemeinden.

Auf S. 14 wird auf die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen. Die SP-Fraktion forderte schon in vergangenen Jahren, die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zu hinterfragen und neu zu gestalten. Deshalb regen wir keine Teilrevision, sondern eine Totalrevision an. Eine Totalrevision würde uns die Gelegenheit zu notwendigen Reflexionen geben. Sie gäbe beispielsweise die Gelegenheit, die verschiedenen Möglichkeiten und Vorschläge zu den Gemeindestrukturen richtig einzuordnen, zu gewichten und zu unterstützen. Könnten wir aber auch nicht zu einem einfacheren System analog des nationalen Finanzausgleichs kommen? Ein Element des Finanzausgleichs ist der Soziallastenausgleich. Hier spielt der horizontale Finanzausgleich. Bei der Revision des kantonalen Finanzausgleichs muss dieses Element miteinbezogen werden. Betrachten wir einmal die Grafik auf S. 7: Einerseits fällt auf, dass die Aufwendungen von 2011 bis 2013 stark gestiegen sind. Könnte dies auch eine indirekte Auswirkung der neu eingeführten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sein? Andererseits zeigt diese Grafik aber auch auf, wie volatil und demzufolge auch unplanbar die Soziallasten für die Gemeinden sind. Zusammen mit den Bestrebungen zur Vereinheitlichung, wie dies bereits mit der KESB umgesetzt wurde, stellt sich doch die Frage, ob es sinnvoll ist, die Soziallasten auf diese Art und Weise – nämlich über den Soziallastenausgleich – auszugleichen. Wäre es nicht sinnvoller, diese Aufgabe direkt dem Kanton zu übergeben? Er kann dann auch Garant dafür sein, dass in allen Gemeinden dieselben Massstäbe und Ansätze zur Anwendung gelangen. Dies gibt den Betroffenen auch eine Rechtssicherheit. Ebenso gilt es zu vermeiden, dass wir innerhalb unseres kleinen Kantons zu Situationen kommen, wie es in unseren Nachbarkantonen passiert, in denen Gemeinden die Sozialhilfe kürzen, damit der Aufenthalt zur Existenzbedrohung wird und die Empfänger praktisch zum Wohnortwechsel aufgefordert werden. Indirekt könnten unterschiedliche Handhabungen so sogar zu Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit führen.

Die SP-Fraktion nimmt vom 5. Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden Kenntnis.

Joos-Baumberger–Herisau, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen nimmt Kenntnis vom Bericht 2014 über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden. Der informative Bericht hat keine grossen Überraschungen ausgelöst. Es zeigt sich, dass der Finanzausgleich mit seinen vier Komponenten die Wirkung erzielt, die gemäss Kantonsverfassung gewünscht ist, nämlich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung der Gemeinden bzw. eine Bandbreite, in der sich die Steuerbelastungsunterschiede bewegen. Mit grossem Interesse hat die Fraktion der FDP. Die Liberalen vor allem Ziffer 5 des Berichts zur Kenntnis genommen. Es erscheint uns richtig, Strukturoptimierungsprozesse im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich zu diskutieren. So ist es denn auch zwingend, die Gesetzgebungsarbeiten zur Optimierung der Gemeindestrukturen und die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich gut zu koordinieren. Es wird sich zeigen, ob die anvisierte Änderung im Bereich der Mindestausstattung sowie die anderen Ideen mehrheitsfähig sind und ob der Kantonsrat bzw. die Stimmberechtigten bereit sind, die so frei werdenden Gelder in Strukturoptimierungsprozesse zu investieren. Gemäss Art. 14 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz müsste der vorliegende Bericht auch Auskunft über den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden geben. Vielleicht kann Regierungsrat Frei kurz und knackig noch zwei, drei Sätze zu diesem Thema ergänzen. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen nimmt Kenntnis vom Bericht.

Frischknecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion hat an ihrer Fraktionssitzung den Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert und beraten. Wir begrüssen die jährliche Kenntnisnahme des Wirksamkeitsberichts, auch wenn keine grösseren Veränderungen vorliegen. Dennoch stellen wir fest, dass die Nettoaufwendungen der Soziallasten pro Einwohner enorm gestiegen sind. Wir regen dazu an, künftig die anfallenden Fremdplatzierungskosten aller Gemeinden zusammenzulegen und auf die Anzahl Einwohner zu verteilen. Dieses Verfahren wird auch in anderen Kantonen angewandt. Der Soziallastenausgleich soll im Grundsatz wie bisher belassen werden. Durch die erwähnte Massnahme würde dieser jedoch entschärft. Die geplante Änderung der Mindestausstattung können wir nachvollziehen. Die frei werdenden Mittel sollen nach Ansicht der CVP/EVP-Fraktion vorwiegend in Massnahmen zur Verbesserung der Gemeindestrukturen im Rahmen der laufenden Diskussion investiert und damit Gemeindezusammenlegungen verhindert werden. Die CVP/EVP-Fraktion nimmt den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2014 zur Kenntnis.

Solenthaler–Wald, im Namen der Gruppierung der Parteionabhängigen: Der vorliegende Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden kommt wiederum in gewohnter Form daher und zeigt auf wenigen Seiten übersichtlich die Entwicklung sowie die Wirkung der einzelnen Elemente. Der Finanzausgleich mit seinen vier Elementen funktioniert und erzielt die gewünschte Wirkung. Das Verfassungsziel – ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden – sowie die Zielsetzungen gemäss Finanzausgleichsgesetz sind erreicht. Der Finanzausgleich wirkt, wie auf S. 8 ausgeführt, strukturerhaltend. Es besteht also Handlungsbedarf, Strukturoptimierungen vorzunehmen. Uns hat deshalb die Aussage auf S. 14 gefallen, dass Strukturoptimierungen finanziell unterstützt werden sollen. Der geplante Weg über die Revision des Finanzausgleichsgesetzes bzw. die geplante Anpassung der Mindestausstattung – die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel von jährlich etwa 1 bis 1.5 Mio. Franken sollen für Strukturoptimierungsprojekte eingesetzt werden – wird grossmehrheitlich unterstützt. Die Aussage auf S. 15, dass finanzschwache Gemeinden in Zukunft vermehrt versuchen müssen, ihre Steuerkraft mit eigenen Anstrengungen zu stärken, unterstützen wir grundsätzlich. Wir halten aber – wie bereits im letzten Jahr ausgeführt – fest, dass nicht jede Gemeinde die Voraussetzungen und das Entwicklungspotenzial dazu hat. Der Kanton besteht aus den Gemeinden und nur gemeinsam – unter Berücksichtigung und Akzeptierung der unterschiedlichen Entwicklungspotenziale – kann sich unser Kanton entwickeln. Die Gruppierung der Parteionabhängigen nimmt Kenntnis vom Bericht und bedankt sich für dessen gute Abfassung.

Bischof–Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass unser Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden die gewünschte Wirkung erzielt. Das Zusammenspiel von Mindestausstattung, Steuerkraftabschöpfung, Schulkostenausgleich und Soziallastenausgleich garantieren eine angemessene Bandbreite der Steuerbelastung unter den einzelnen Gemeinden. Die Bandbreite der Steuerbelastung hat sich weiter reduziert, was sehr erfreulich ist. Selbstverständlich ist eine strukturerhaltende Wirkung bei einigen Gemeinden nicht abzustreiten, jedoch ist dies bis zu einem gewissen Grad auch die Aufgabe des Finanzausgleichs. Gleichermassen wirkt auch der NFA strukturerhaltend für einige kleinere und finanzschwache Kantone. Auch Appenzell Ausserrhoden profitiert von diesem. Sorgen bereitet der SVP-Fraktion einzig die negative Entwicklung der Schülerzahlen und der Soziallastenkosten. Die Nettoaufwendungen steigen in fast allen Gemeinden bedrohlich an. Die SVP-Fraktion überlegt sich, eine vertiefte Analyse der Entwicklung vom Regierungsrat einzufordern, um noch rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zur Kostenreduktion bei den Soziallasten anzugehen. Die SVP-Fraktion kann sich eine moderate Anpassung bei der Mindestausstattung vorstellen, um die finanzschwachen Gemeinden zu mehr Anstrengungen zur Steuerkafterhöhung zu motivieren. Jedoch möchten wir zuerst die Auswirkungen der Anpassungen für die einzelnen Gemeinden aufgezeigt haben, damit eine realistische Abschätzung der Machbarkeit besteht. Auf keinen Fall unterstützt die SVP-Fraktion Bestrebungen, die dahin zielen, mittels einer drastischen Veränderung des Finanzausgleichs einen solch grossen finanziellen Druck auf einzelne Gemeinden auszu-

üben, dass sie faktisch zur Fusion aus finanziellen Gründen gezwungen werden. Vielmehr erwarten wir, dass die frei werdenden Mittel für Strukturoptimierungsprojekte eingesetzt werden, wie beispielsweise die dringend notwendige Oberstufenreform. Eine solche Reform mit einem grossen finanziellen Einsparungspotenzial lässt sich ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton von den einzelnen Gemeinden nicht ohne weiteres realisieren.

Zum Abschluss noch eine Bemerkung zu den Gemeindefusionen: Der Erfolgsschlüssel sind nicht Gemeindefusionen, sondern ein Bevölkerungswachstum in allen Gemeinden. Gemeindefusionen sind das letzte aller Mittel, die jede Gemeinde selber angehen muss und die Gemeindefusionen dürfen auf keinen Fall durch Finanzentzug oder kurzfristige Finanzanreize von oben diktiert werden. Jede Gemeinde muss seinen Teil zur Eigenständigkeit beitragen, dass unser Kanton wieder weiter an Steuerkraft gewinnt und die Bevölkerung auf über 55'000 Einwohnende anwächst. In diesem Sinn nimmt die SVP-Fraktion Kenntnis vom Bericht.

Regierungsrat Frei: Besten Dank für Ihre Rückmeldungen und die Auseinandersetzung mit dem Bericht. Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau hat zu Recht festgestellt, dass dieses Jahr keine detaillierten Aussagen zur Aufgabenentflechtung gemacht wurden. Sie hat mich gebeten, einige Ausführungen zu diesem Thema zu machen. Wir haben dieses Jahr bewusst darauf verzichtet, weil Sie die Tabelle der Vergangenheit sicher bald auswendig kennen. Diese Tabelle wurde im Rahmen des Entlastungspakets natürlich nachgeführt. Ihnen ist wahrscheinlich noch in Erinnerung, dass im Rahmen der Aufgabenentflechtung auch Diskussionen über das Entlastungspaket geführt wurden. Wir haben eine weitere Entflechtung im Bereich der Spitex vorgenommen, ebenso im Volksschul- und im Sonderschulbereich. Selbstverständlich werden wir in Zukunft auch die Aufgabenentflechtung in Kenntnis, was im Entlastungspaket beschlossen wurde, wieder aufzeigen. Wir möchten dies aber auch in einen neuen Rahmen setzen und nicht immer dieselbe Zahlenreihe fortführen. Es soll vermehrt aufgezeigt werden, wo wir Handlungsbedarf sehen. Einen solchen Punkt hat der Regierungsrat bereits angestossen. Bezüglich der Mindestausstattung befürworten wir eine Reduktion, damit frei werdende Mittel – sie sollen nicht wie ursprünglich geplant mit dem Entlastungsprogramm verbunden werden – für zukünftige Herausforderungen reserviert werden können. Dabei handelt es sich um politische Fragen und es wird sich zeigen, was schlussendlich mehrheitsfähig ist. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht auf S. 14 geschrieben, dass allfällige Unterstützungsbeiträge für Gemeindefusionen oder Strukturoptimierungsprojekte anderer Art eingesetzt werden könnten – es wurden bereits verschiedene genannt. Welche Art der Unterstützung dann zum Zeitpunkt der Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes mehrheitsfähig ist und wie die Diskussionen über die Gemeindestrukturen verläuft, wird sich zeigen. Wir werden dann schon flexibel genug sein, um darauf zu achten, was im Finanzausgleich mehrheitsfähig sein könnte.

Kantonsrat Landolt–Gais hat namens der SP-Fraktion eine Totalrevision gefordert. Er hat ausgeführt, die SP-Fraktion habe dies schon mehrfach gefordert. Ich habe das nicht ganz so prägnant in Erinnerung, aber vielleicht habe ich auch gewisse Dinge vergessen. Weshalb eine Totalrevision gefordert wird, hat Kantonsrat Landolt–Gais nicht begründet, sondern er hat sofort den Soziallastenausgleich angesprochen – wie verschiedene andere Vertreter der Fraktionen auch. Es ist nicht zufällig, dass der Soziallastenausgleich jetzt zum Thema wird. Dazu möchte ich klar festhalten, dass der Regierungsrat die Idee von Kantonsrat Landolt–Gais nicht unterstützt. Der Soziallastenausgleich soll ein horizontaler Solidaritätsausgleich unter den Gemeinden sein. Sie sollten nicht dem Fehler verfallen, nach verabschiedetem Entlastungspaket und erfolgter Aufgabenüberprüfung schon wieder eine Gegenbewegung auszulösen und einen vertikalen Soziallastenausgleich zu schaffen. Bei einem vertikalen Soziallastenausgleich kann ich eins und eins zusammenzählen und weiss, dass der Kanton diesen finanzieren müsste. Dies wäre eine falsche Politik, aber selbstverständlich darf das so gefordert werden. Bezüglich der Berichterstattungen über Sozialfälle in anderen Kantonen möchte ich Folgendes festhalten: Ich habe oft mit Finanzdirektorinnen und -direktoren ande-

rer Kantone gesprochen. Sie alle beneiden uns, dass wir überhaupt einen solchen Soziallastenausgleich haben, der so funktioniert und eine Abfederung über drei Jahre ermöglicht. Wenn die Gemeinden Schwellbrunn oder Waldstatt einmal einen grossen Fall haben, kostet es sie immer noch viel, aber die Kosten können doch sehr abgedeckt werden. Die meisten Kantone kennen ein solches Instrument nicht. Es gibt nun verschiedene Kantone, die unser System kopieren wollen, unter anderem als Folge des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Bis wir etwas noch besseres erfinden, müsste Kantonsrat Landolt-Gais mir noch einige Hinweise geben.

Ein letzter Punkt ist die Aussage, dass die Steuerkraft gestärkt werden soll. Der Präsident der Finanzkommission hat geäußert, dass ihm der teilweise Rückgang der relativen Steuerkraft Sorgen bereite. Dieser macht mir keine Sorgen, Kantonsrat Altherr-Teufen vielleicht, weil sie in Teufen rückläufig ist. Auf S. 5 des Berichts sehen Sie aber, dass die relative Steuerkraft bei 100 % liegt. Diese Grafik geht beim Kanton nie rauf oder runter. Entweder würde die relative Steuerkraft bei allen Gemeinden gleich bleiben, aber das ist nie der Fall, sondern dieses Jahr geht sie bei zehn Gemeinden hinauf und bei zehn Gemeinden hinunter. Dies im Unterschied zur Grafik in Franken, in welcher die Kurve nach oben zeigt, da ein Wachstum zu verzeichnen war. Das ist die Erklärung. Das Ganze hängt mit dem System zusammen, da in Prozent gerechnet wird.

Die *Detailberatung* wird nicht benützt.

Der **Ratsvorsitzende** stellt fest, dass der Rat mit Diskussion vom Wirksamkeitsbericht Kenntnis genommen hat.

6. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Invalidenversicherung; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

Das erweiterte Büro hat an seiner Sitzung vom 8. September 2014 beschlossen, zur Vorbereitung des Geschäfts Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) eine siebenköpfige Kommission einzusetzen. Es beantragt, diese parlamentarische Kommission wie folgt zusammenzusetzen:

- Brönnimann Markus, Herisau, FDP.Die Liberalen
- Frischknecht Claudia, Herisau, CVP/EVP
- Germann Rolf, Waldstatt, parteiunabhängig
- Landolt Beat, Gais, SP
- Langenegger René, Trogen, FDP.Die Liberalen
- Rohner Alexander, Heiden, SVP
- Wirz Alfred, Urnäsch, parteiunabhängig

Das erweiterte Büro beantragt ferner, zum Präsidenten dieser parlamentarischen Kommission zu wählen:

- Langenegger René, Trogen, FDP.Die Liberalen

Die Mitglieder werden in globo mit 53:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen gewählt.

Der Präsident wird mit 58:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gewählt.

Kantonsratspräsident Rohner-Grub: Wir sind am Schluss der dritten Sitzung des Amtsjahres 2014/2015 angelangt. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 1. Dezember 2014 statt. Die Sitzung ist beendet.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: